



JAHRESBERICHT 2022



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Jobcenter MAIA

Impressum

Landkreis Potsdam-Mittelmark
FB 5 – Soziales
Jobcenter MAIA
Niemöllerstr. 1
14806 Bad Belzig
jobcenter-maia@potsdam-mittelmark.de
www.potsdam-mittelmark.de

Die Darstellungen in diesem Bericht geben jeweils den Datenstand März 2023 wieder.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Bestand an Bedarfsgemeinschaften und Arbeitslosen	6
2.1 Bedarfsgemeinschaften	6
2.1.1 Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und darin lebende Personen.....	6
2.1.2 Regionale Verteilung der Bedarfsgemeinschaften im Landkreis	10
2.1.3 Flüchtlinge und nichtdeutsche Leistungsberechtigte.....	12
2.1.4 SGB II - Quote	13
2.1.5 Beschäftigte Personen mit Leistungsanspruch	14
2.1.6 Einkommen aus Erwerbstätigkeit.....	15
2.2 Arbeitslose	16
2.2.1 Anzahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II	16
2.2.2 Arbeitslosenquote.....	17
2.3 Ein- und Auspendelnde	17
3. Integration in Arbeit	21
3.1 Integrationsquote	21
3.2 Integrationsquote der unter 25-jährigen Leistungsberechtigten	22
3.3 Integrationsquote Flüchtlinge	22
3.4 Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration	23
3.5 Sanktionen	24
3.6 Chancengleichheit am Arbeitsmarkt	24
4. Grundsicherung für Arbeitsuchende	26
4.1 Erstanträge und Folgeanträge	26
4.2 Kosten der Unterkunft (KdU)	28
4.2.1 Geschäftsanweisung zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung	28
4.2.2 Kosten der Unterkunft nach Art der Unterkunft	29
4.3 Widersprüche und Klagen	29
4.3.1 Widersprüche	29
4.3.2 Klagen	31
4.4 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten	33
4.5 Ermittlungsdienst	34
4.6 Leistungsberatung	34
5. Zufriedenheit der Leistungsberechtigten mit den Leistungen der MAIA	35
5.1 Kundenbefragungen	35
5.2 Schriftliche Reaktionen der Leistungsberechtigten	35
5.2.1 Anzahl der Bürgerreaktionen	36
5.2.2 Bearbeitungsdauer	36
5.2.3 Gegenstand der Beschwerden	36
5.3 Service Center der MAIA	36
5.4 Öffentlichkeitsarbeit	37
5.4.1 Internet	37
5.4.2 Pressearbeit	37

5.4.3 Publikationen des Jobcenters	38
5.4.4 Kampagne „Kommunale Jobcenter - Stark. Sozial. Vor Ort.“	38
5.4.5 JOBinale.....	39
<u>6. Budget.....</u>	40
6.1 Verwaltungskostenbudget.....	40
6.2 Integrationsbudget (Leistungen des Bundes).....	41
6.3 Integrationsbudget (kommunale Eingliederungsleistungen).....	46
6.4 Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende	46
<u>7. Internes</u>	48
7.1 Organisationsform des Jobcenters.....	48
7.2 Aufbauorganisation des Jobcenters.....	48
7.3 Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Potsdam.....	49
7.4 Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung	50
7.5 Beirat.....	51
7.6 Beauftragte	51
7.7 Benchlearning der Optionskommunen.....	52
7.8 Personal	52
7.8.1 Personalbestand.....	52
7.8.2 Weiterbildung	53
7.9 Zielerreichung.....	54
<u>8. Arbeitsschwerpunkte im Jahr 2022.....</u>	56
8.1 Bewältigung des Rechtskreiswechsels ukrainischer Flüchtlinge	56
8.2 Situation im Grundsicherungsbereich.....	58
8.3 Situation im Bereich Integration und Beratung.....	58
8.4 Projekt Integrationsbegleiter III	59
8.5 rehapro (Bundesprojekt).....	60
8.6 Modellprojekt “Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung in der kommunalen Lebenswelt“ (Bundesprojekt)	61

1. Einleitung

Nachdem bereits die Jahre 2020 und 2021 wegen der Coronapandemie Ausnahmejahre für das Jobcenter MAIA waren, hat sich nach dem Abklingen der Pandemie mit dem Ukraine-Krieg eine weitere Krise ereignet, die das Jobcenter erneut vor enorme Herausforderungen gestellt hat.

Zunächst haben Mitarbeitende aus dem Jobcenter das Sozialamt bei der Bearbeitung der Anträge der ukrainischen Flüchtlinge unterstützt. Dann musste das Jobcenter praktisch ohne Vorbereitungszeit zum 01. Juni 2022 den Rechtskreiswechsel der geflüchteten Ukrainer*innen bewältigen, was nur mit einer erheblichen Kraftanstrengung und mit Unterstützung aus dem Sozialamt möglich war. Im zweiten Halbjahr stand die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungsgewährung für alle Leistungsberechtigten sowie der Beginn der vermittlerischen Betreuung der ukrainischen Flüchtlinge im Mittelpunkt.

Zum 01. Juni 2022 ist die Zahl der Bedarfsgemeinschaften um 20 % gestiegen. Damit ist ein 15-jähriger Trend gebrochen: Zum ersten Mal seit 2006 ist die Zahl der Leistungsbezieher*innen der MAIA im Jahresdurchschnitt gestiegen. Potsdam-Mittelmark hat mehr Ukrainer*innen als die meisten anderen Kreise in Ostdeutschland aufgenommen: Der Anteil der Menschen aus der Ukraine an allen Leistungsberechtigten der MAIA ist der höchste aller Jobcenter in Brandenburg und einer der höchsten in Ostdeutschland.

Die Übernahme der geflüchteten Menschen aus der Ukraine in den Leistungsbezug der MAIA hat Auswirkungen auf viele Kennzahlen in diesem Bericht. Die Konzentration auf die Krisenbewältigung hat zwangsläufig dazu geführt, dass Abstriche bei gewohnten Qualitätsstandards nicht zu vermeiden waren. Es ist dem großen Engagement und der hohen Professionalität der Mitarbeiter*innen der MAIA zu verdanken, dass die Ukraine-Krise im Jobcenter Potsdam-Mittelmark im Ergebnis relativ gut bewältigt wurde.

Bad Belzig, im Mai 2023

Bernd Schade
Fachbereichsleiter

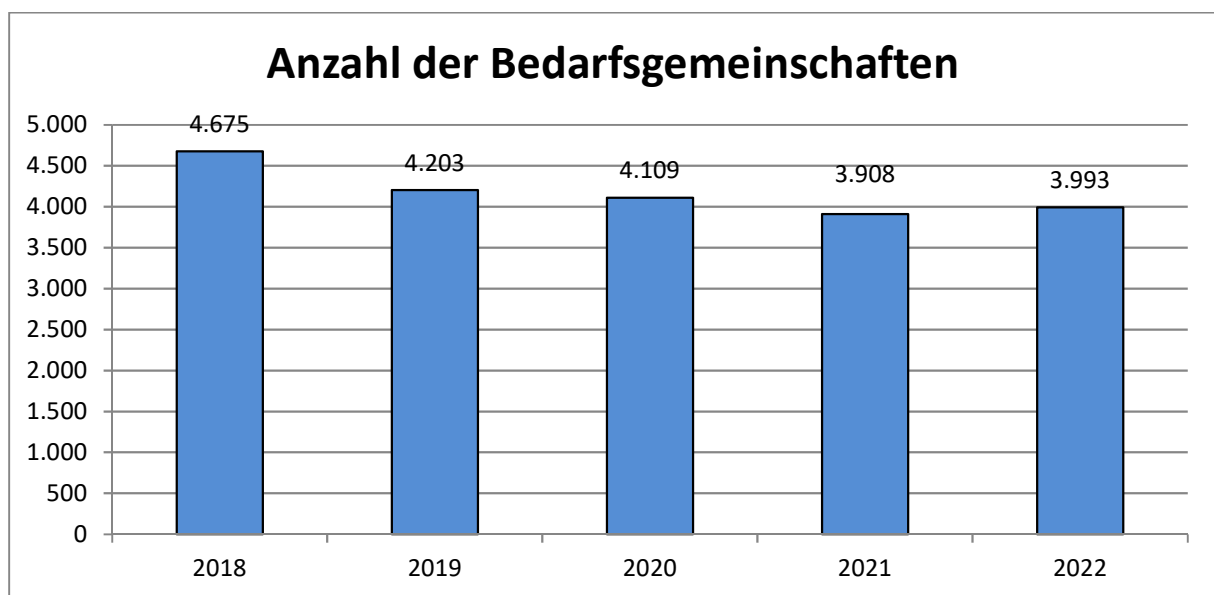
2. Bestand an Bedarfsgemeinschaften und Arbeitslosen

2.1 Bedarfsgemeinschaften

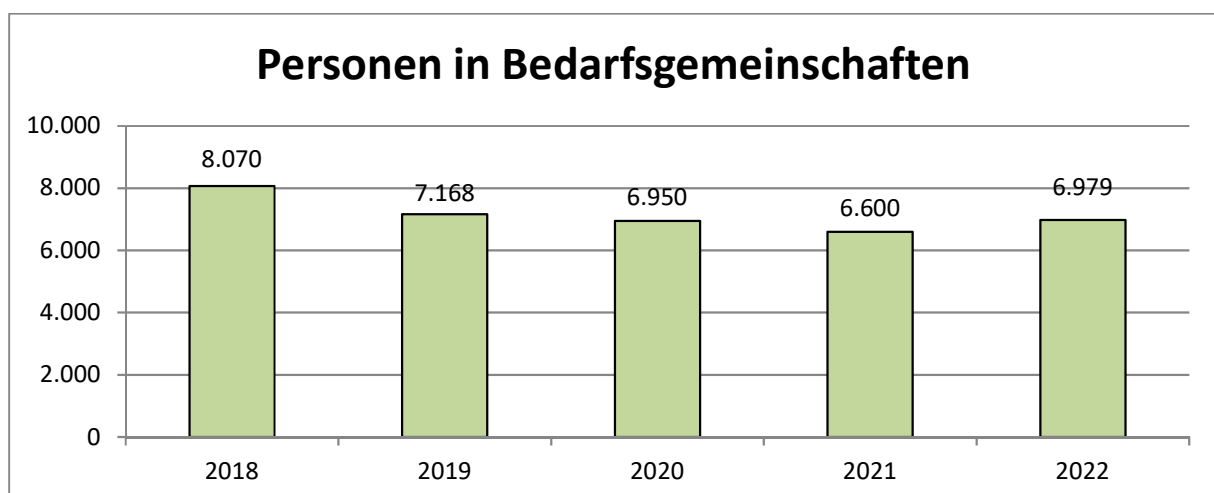
2.1.1 Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und darin lebende Personen

Die MAIA hat im Jahresdurchschnitt 2022 3.993 Bedarfsgemeinschaften (BG), in denen durchschnittlich 6.979 Personen leben, betreut.

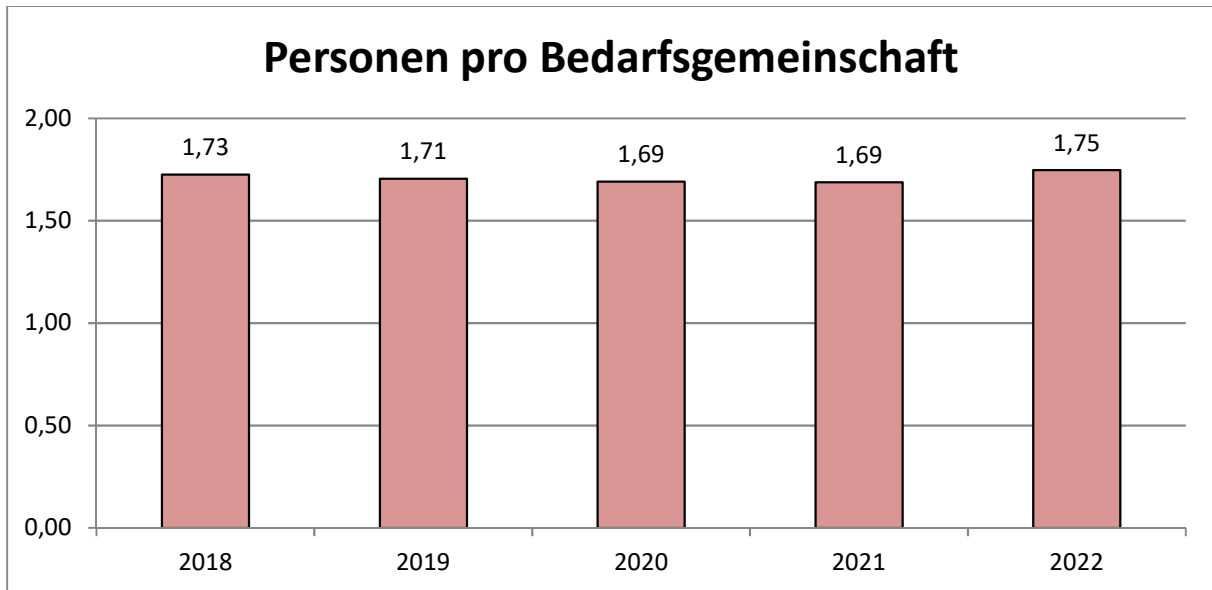
Die Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist seit 2006 bis 2021 rückläufig. Erstmals seit Jahren ist im Vergleich zum Vorjahr ein geringer Anstieg zu verzeichnen (+2,2 %). Die Ursache für diesen Anstieg ist der Zugang der ukrainischen Flüchtlinge in den Leistungsbezug des Jobcenters.



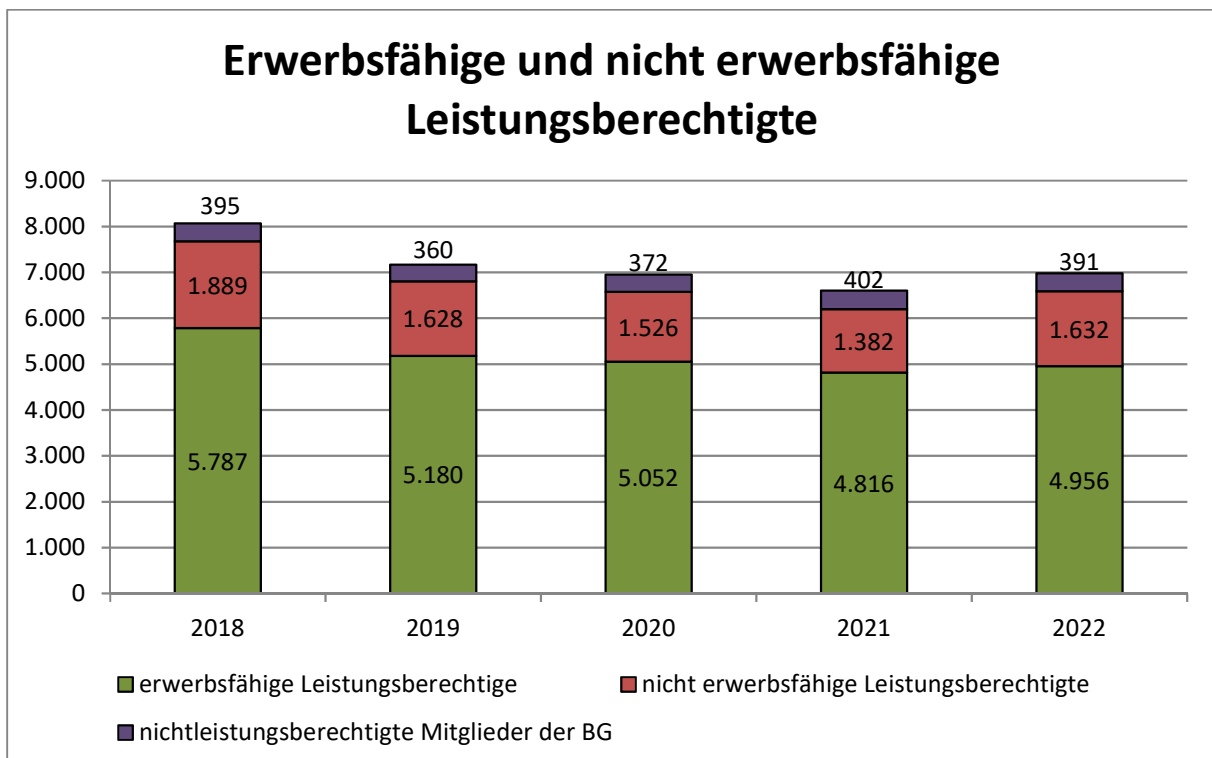
Die Zahl der Personen, die in den Bedarfsgemeinschaften leben, sinkt seit 2006 bis 2021. Nach Jahren ist auch hier erstmals wieder ein Anstieg in 2022 zu verzeichnen. Mit durchschnittlich 6.979 liegt die Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften um 5,7 % höher als im Vorjahr.



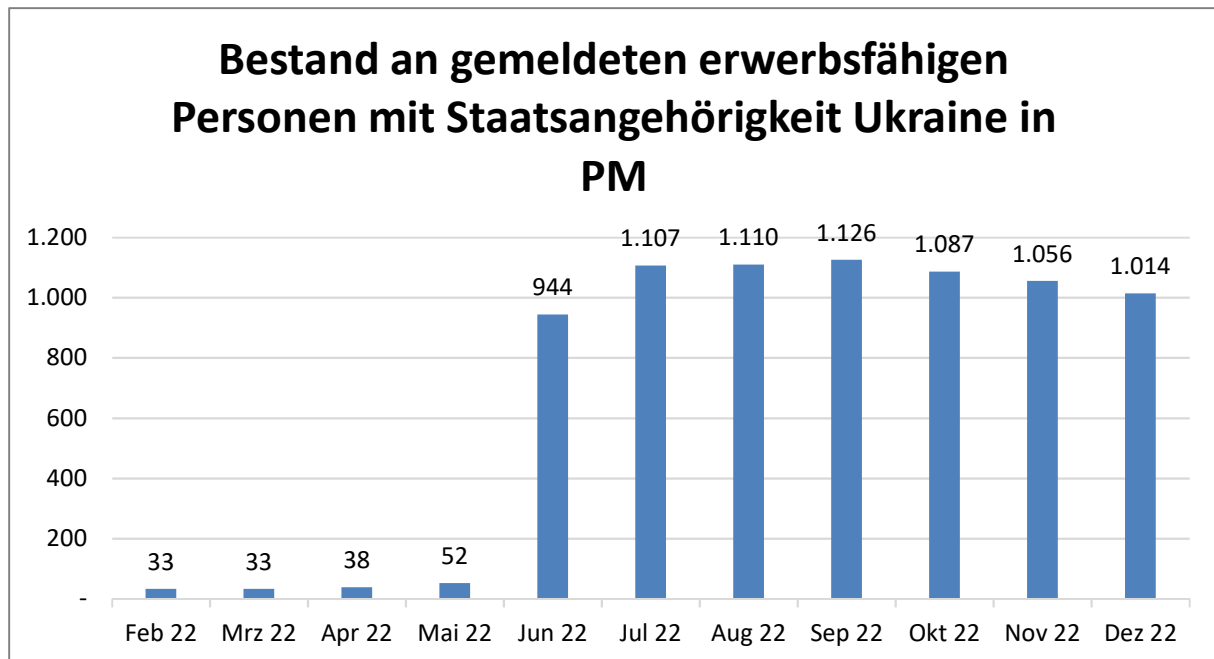
Die durchschnittliche Größe der Bedarfsgemeinschaften ist im Vergleich zu 2021 um 3,6 % gestiegen und liegt seit Jahren immer auf einem ähnlichen Niveau.



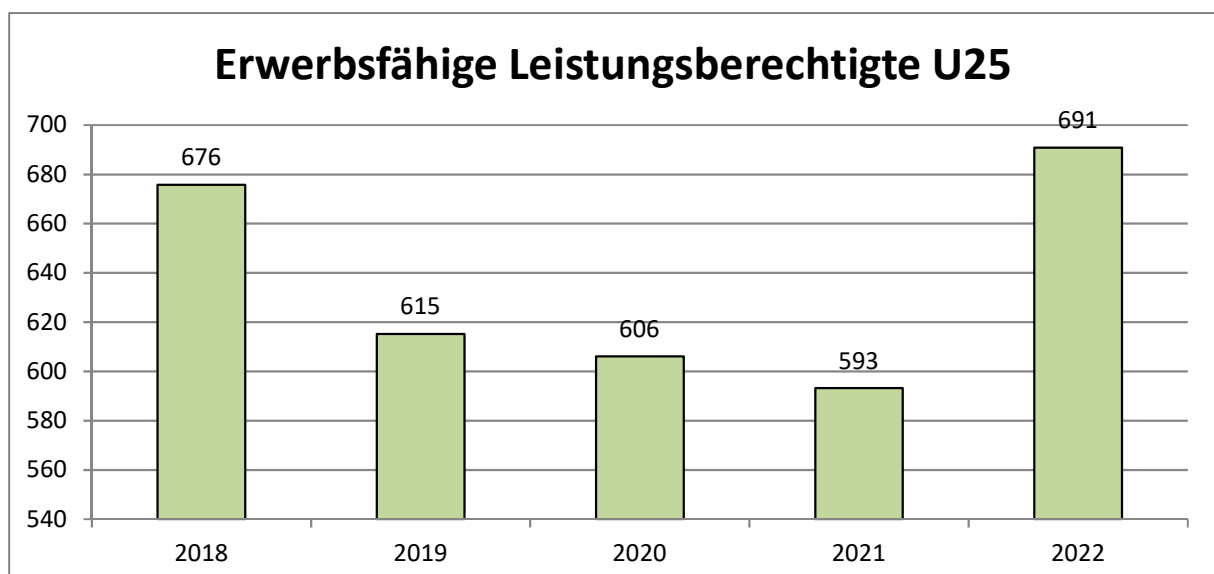
Von den 6.979 Personen in den BG waren im Jahr 2022 71,0 % erwerbsfähig. Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist um 2,9 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte in den BG sind in der Regel Kinder. Nichtleistungsberechtigte Mitglieder der BG sind solche, die nicht im Leistungsbezug beim Jobcenter stehen, aber für die Berechnung herangezogen werden müssen. Der Anteil der erwerbsfähigen Personen an allen Personen ist um 2,7 % gegenüber dem Vorjahr gesunken.



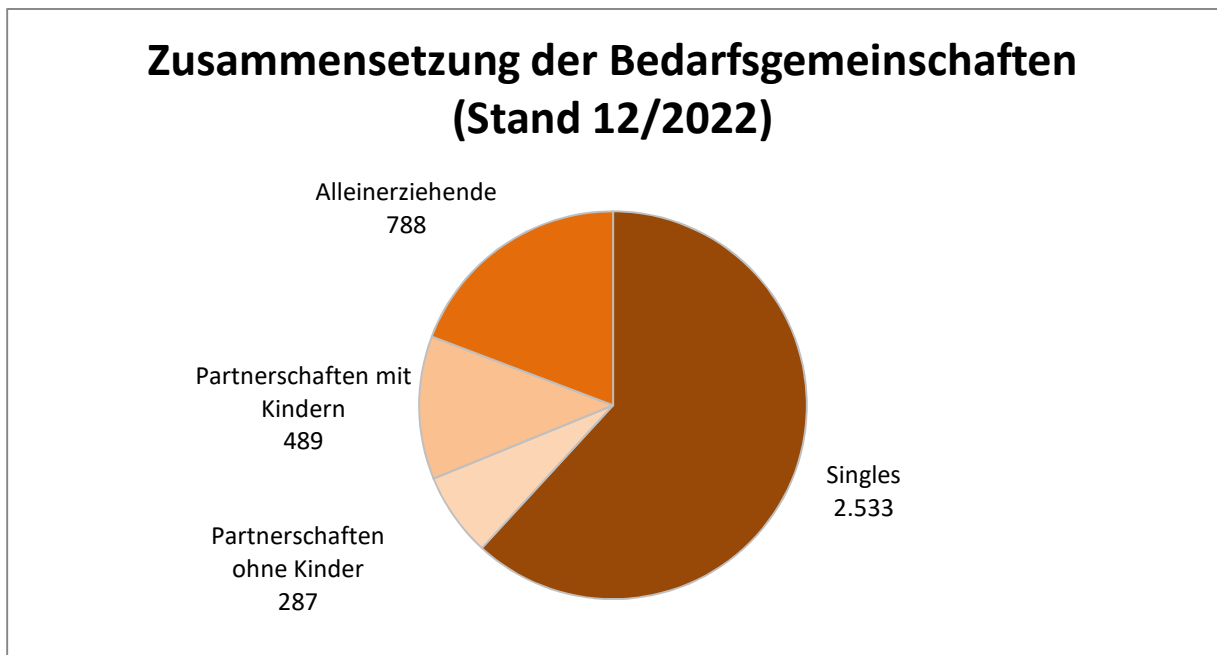
Infolge des Ukraine-Krieges zu Beginn des Jahres 2022 kam es zu einem immensen Flüchtlingsstrom nach Deutschland. Mit dem Übergang der Ukraine-Flüchtlinge aus dem Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II im Juni 2022 stieg der Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit schlagartig an – wie folgende Abbildung deutlich macht. Dabei ist von Juni bis September 2022 ein kontinuierlicher Anstieg, ab Oktober jedoch wieder ein leichter Rückgang des Bestandes zu verzeichnen.



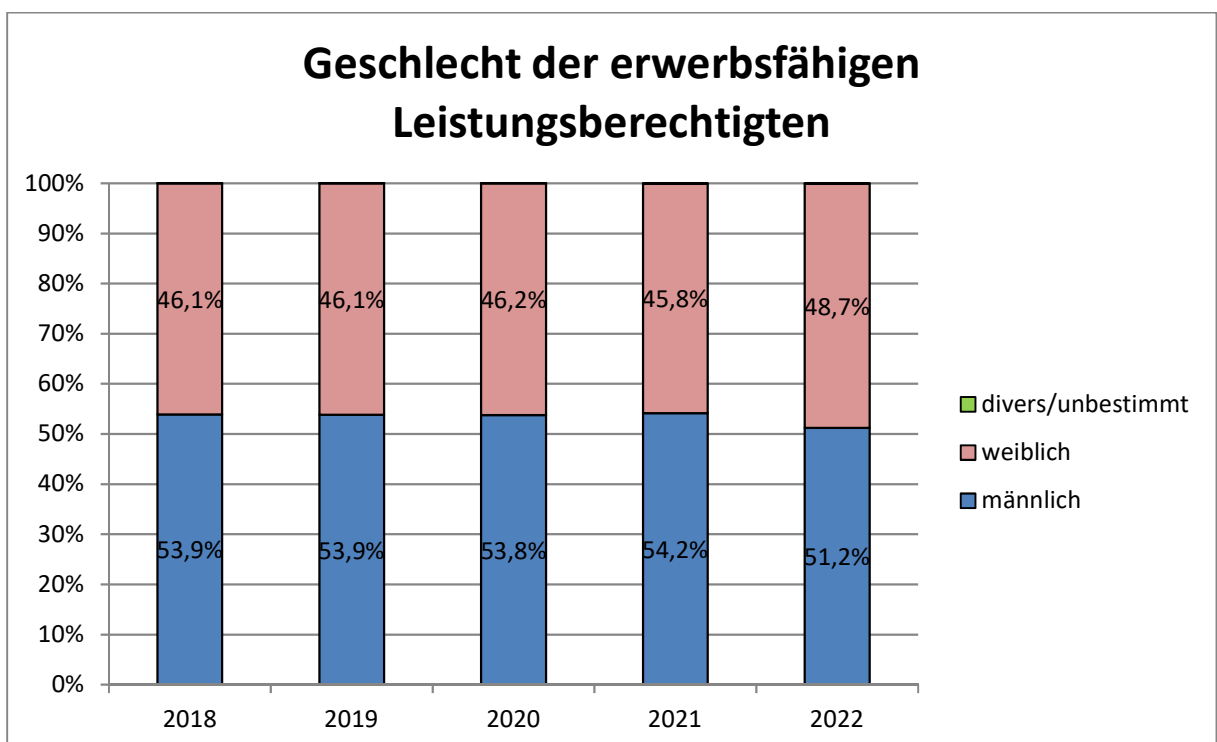
Die Anzahl der unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb U25) ist seit 2016 bis 2021 kontinuierlich gesunken. In 2022 ist nach Jahren wieder eine Steigerung zu verzeichnen. Die Zahl der eLb U25 stieg in 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 16,5 % an. Dieser Anstieg ist auf den Krieg in der Ukraine und die damit verbundene Flüchtlingsmigration nach Deutschland zurückzuführen. Der Anstieg der eLb im Vergleich zum Vorjahr ist bei den unter 25-Jährigen deutlich höher ausgefallen als bei der Gesamtzahl der eLb.



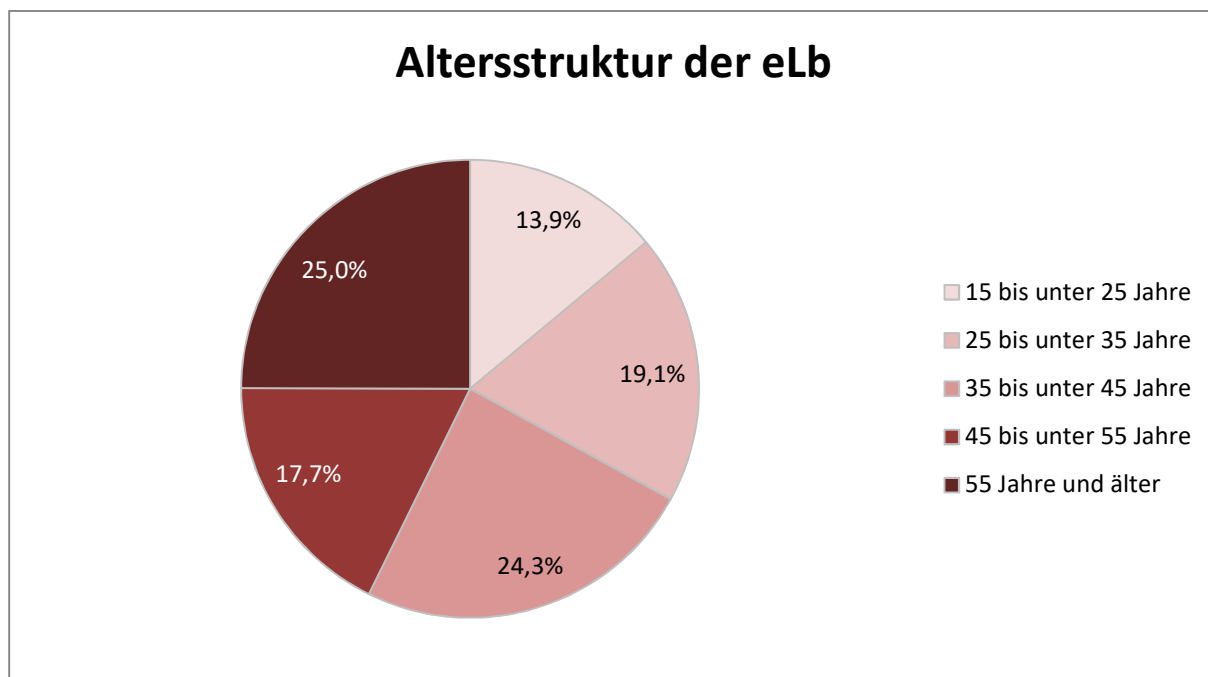
In 61,8 % der BG lebt nur eine Person (Single-BG). Im Dezember 2022 gab es 788 alleinerziehende ALG-II-Bezieher*innen, 489 Partnerschaften mit Kindern und 287 Partnerschaften ohne Kinder.



Im Jahr 2022 lag der Anteil der Männer unter den Personen in BG bei 51,2 %. Nach einem Anstieg der männlichen Leistungsberechtigten in 2021, hat sich ihr Anteil in 2022 wieder ein wenig reduziert. Seit 2005 sind jeweils etwas mehr Männer unter den eLb als Frauen.



Fast zwei Drittel der Leistungsberechtigten im Landkreis PM sind zwischen 25 und 55 Jahren alt. Genau ein Viertel der Leistungsberechtigten ist 55 Jahre und älter und 13,9 % sind unter 25 Jahren alt.



2.1.2 Regionale Verteilung der Bedarfsgemeinschaften im Landkreis

Das starke Gefälle bei fast allen ökonomischen und demografischen Faktoren zwischen dem engeren Verflechtungsraum und dem äußeren Entwicklungsraum spiegelt sich auch in der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) pro 1.000 Einwohner*innen wieder. Den niedrigsten Wert hat die Gemeinde Nuthetal mit 11,0 eLb pro 1.000 Einwohner*innen, den höchsten Wert die Stadt Bad Belzig mit 52,2 eLb pro 1.000 Einwohner*innen. Es zeigt sich außerdem, dass städtisch geprägte Orte einen höheren Anteil an Bezieher*innen von ALG-II-Leistungen haben als ländliche Regionen.

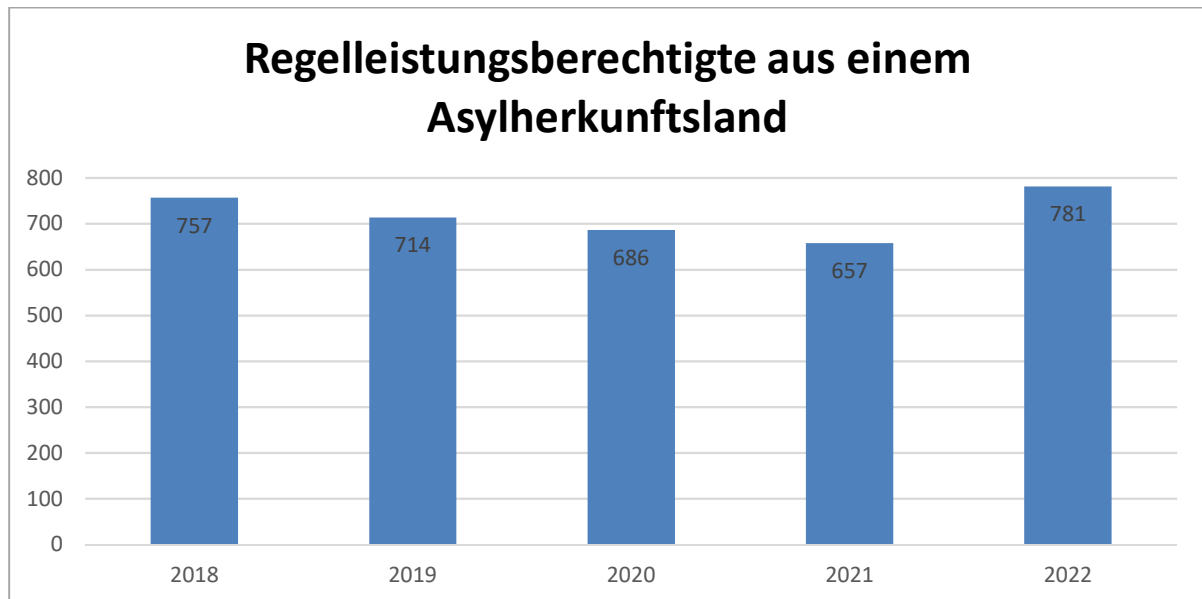
Gemeinde/Amt/Stadt	Anzahl eLb (Stand 11/2021)	Einwohner (Stand 30.11.2021)	eLb/1.000 Einwohner
Region 1			
Gemeinde Kleinmachnow	288	20.264	14,2
Gemeinde Nuthetal	100	9.096	11,0
Gemeinde Stahnsdorf	281	16.214	17,3
Stadt Teltow	660	27.729	23,8
Summe Region 1	1.329	73.303	18,1
Region 2			
Stadt Beelitz	304	13.211	23,0
Gemeinde Michendorf	203	13.847	14,7
Gemeinde Schwielowsee	175	10.956	16,0
Gemeinde Seddiner See	209	4.788	43,7
Stadt Werder/Havel	665	27.075	24,6
Summe Region 2	1.556	69.877	22,3

Region 3			
Amt Beetzsee	210	8.354	25,1
Gemeinde Groß Kreutz (Havel)	157	8.949	17,5
Gemeinde Kloster Lehnin	245	11.312	21,7
Amt Wusterwitz	156	5.231	29,8
Amt Ziesar	242	6.114	39,6
Summe Region 3	1.010	39.960	25,3
Region 4			
Stadt Bad Belzig	583	11.172	52,2
Amt Brück	253	11.822	21,4
Amt Niemegk	112	4.718	23,7
Stadt Treuenbrietzen	240	7.527	31,9
Gemeinde Wiesenburg/Mark	205	4.272	48,0
Summe Region 4	1.393	39.511	35,3
Summe MAIA	5.288	222.651	23,8

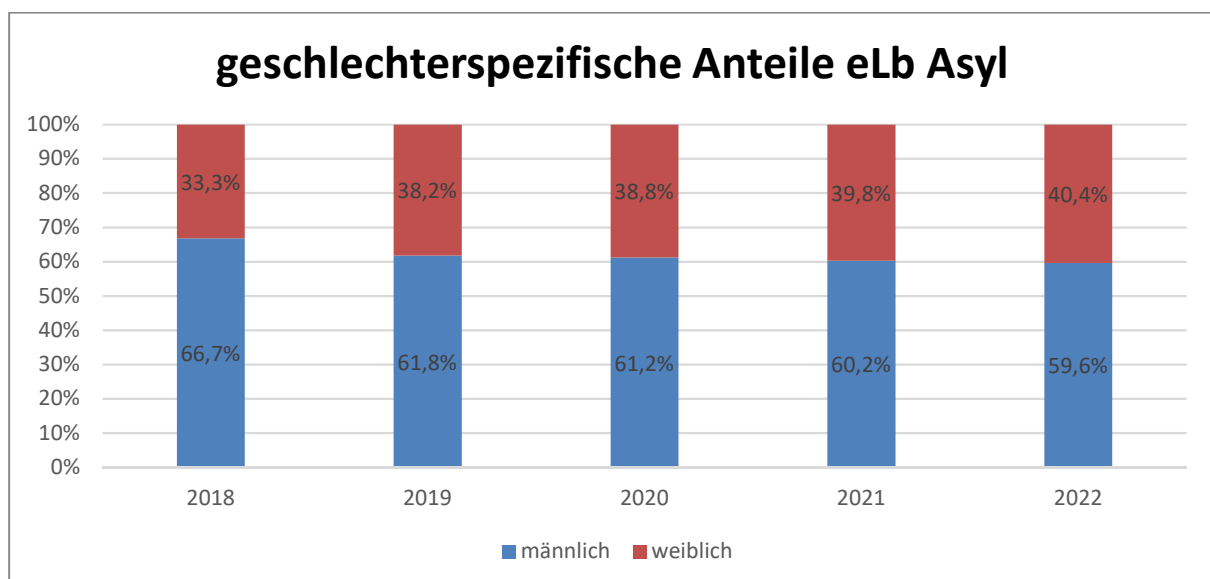
2.1.3 Flüchtlinge und nichtdeutsche Leistungsberechtigte

Die Zahl der Flüchtlinge, die Leistungen vom Jobcenter MAIA bezogen, ist im Vergleich zu den Vorjahren wieder etwas angestiegen. In den Vorjahren waren die Zahlen kontinuierlich rückläufig.

Im Jahresdurchschnitt 2022 betreute das Jobcenter MAIA 781 Regelleistungsberechtigte aus einem Asylherkunftsland (ukrainische Geflüchtete zählen nicht dazu). Das sind 18,8 % mehr als im Vorjahr.



Im Vergleich zu den Vorjahren erhöhte sich die Gesamtzahl der eLb Asyl in 2022 leicht. Hinsichtlich der Anteile der Geschlechter an der Gesamtzahl der eLb Asyl hat sich zum Vorjahr nur wenig verändert. Vergleicht man die geschlechterspezifischen Anteile in 2022 jedoch mit dem Jahr 2016, so hat sich der Anteil der Frauen mehr als verdoppelt (+109,0 %).

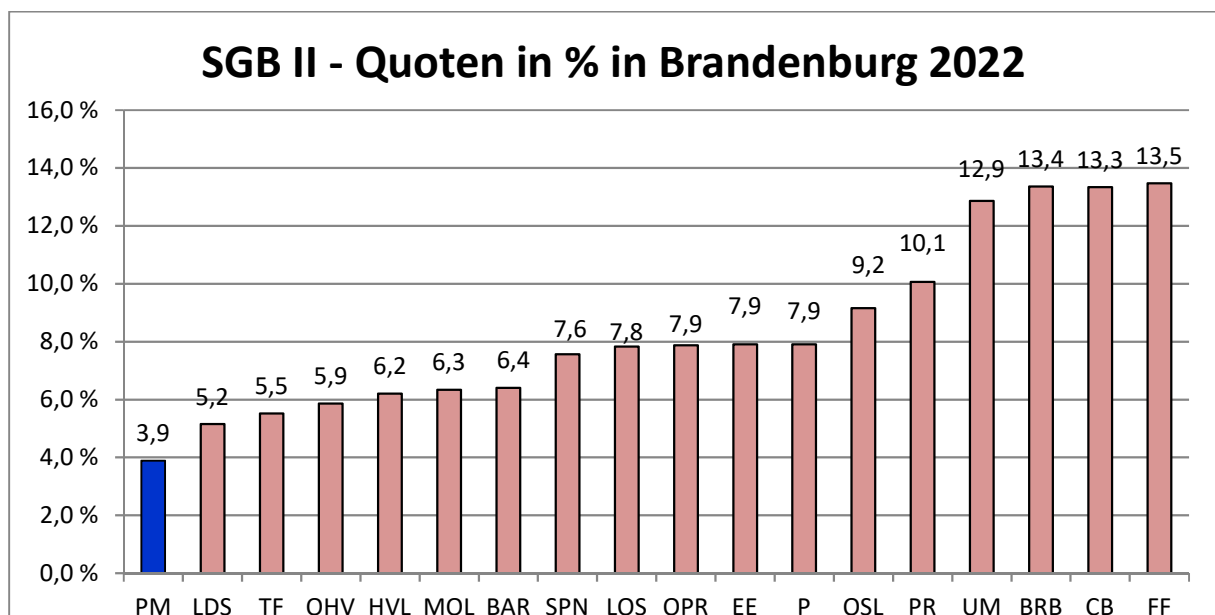
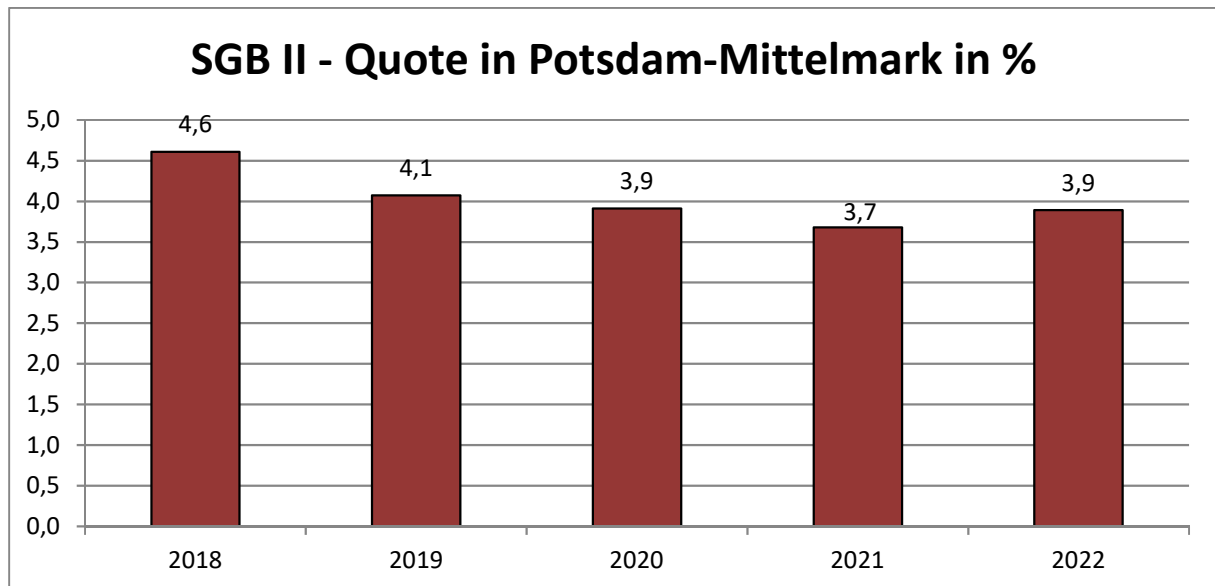


Insgesamt betreute das Jobcenter MAIA im Jahresdurchschnitt 2022 1.399 nichtdeutsche eLb (2021: 814). Der Anteil der Nichtdeutschen an allen eLb hat sich gegenüber dem Vorjahresdurchschnitt von 16,9 % auf 28,2 % deutlich erhöht.

2.1.4 SGB II - Quote

Die SGB II - Quote setzt den Bestand an Leistungsberechtigten nach dem SGB II in Beziehung zur Bevölkerung in der entsprechenden Altersgruppe (Einwohner*innen vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 7a SGB II). Die SGB II-Quote zeigt an, wie stark die jeweils betrachtete Bevölkerungsgruppe von Hilfebedürftigkeit betroffen ist.

Nach jahrelangem Sinken der SGB II - Quote im Landkreis PM, stieg sie im Jahr 2022 wieder leicht an und lag im Jahresdurchschnitt bei 3,9 %. Sie lag damit aber weiterhin deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 8,0 % und war die niedrigste im Land Brandenburg (Landesdurchschnitt 7,4 %).



2.1.5 Beschäftigte Personen mit Leistungsanspruch

Da das Arbeitslosengeld II so angelegt ist, dass alle Personen, die mit ihrem Einkommen ihren Bedarf nicht decken können, einen Leistungsanspruch haben, gibt es auch eine nicht unerhebliche Zahl von Menschen, die trotz Beschäftigung aufstockend ALG II beziehen. Diese Personen beziehen durchgehend Kosten der Unterkunft, die aus dem Kreishaushalt finanziert werden, während einige wegen der eigenen Einkünfte keinen Anspruch mehr auf die bundesfinanzierte Regelleistung haben.

Die Anzahl der erwerbstätigen ALG-II-Empfänger*innen ist im dritten Quartal 2022 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 8,0 % gesunken. Der Anteil der Beschäftigten in Bezug auf die eLb im ALG-II Bezug ist ebenfalls gesunken, (um 4,5 % von 24,3 % auf 19,8 %).

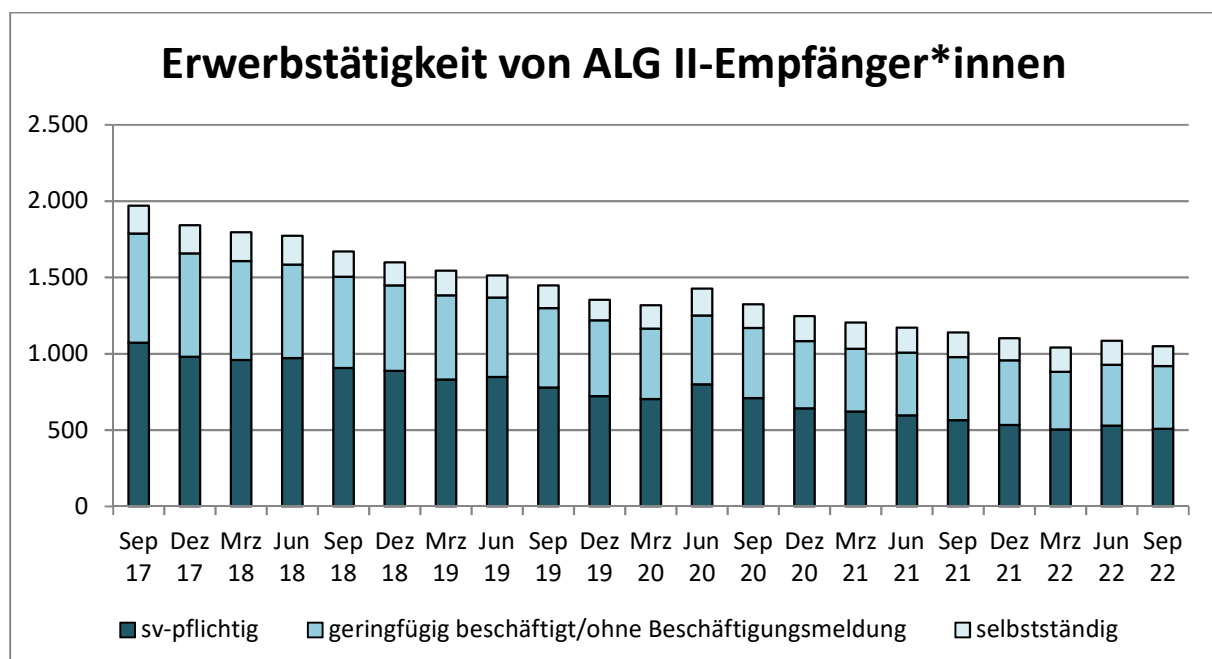
Der Anteil der sozialversicherungspflichtigen erwerbstätigen Personen mit ALG-II Anspruch an allen eLb ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum von 12,1 % auf 9,6 % gesunken. Allerdings sind die meisten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten trotz der Erwerbstätigkeit noch im Leistungsbezug, weil sie nur Teilzeit arbeiten (72,2 %). Ganze 27,8 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind im Leistungsbezug, obwohl sie in Vollzeit arbeiten.

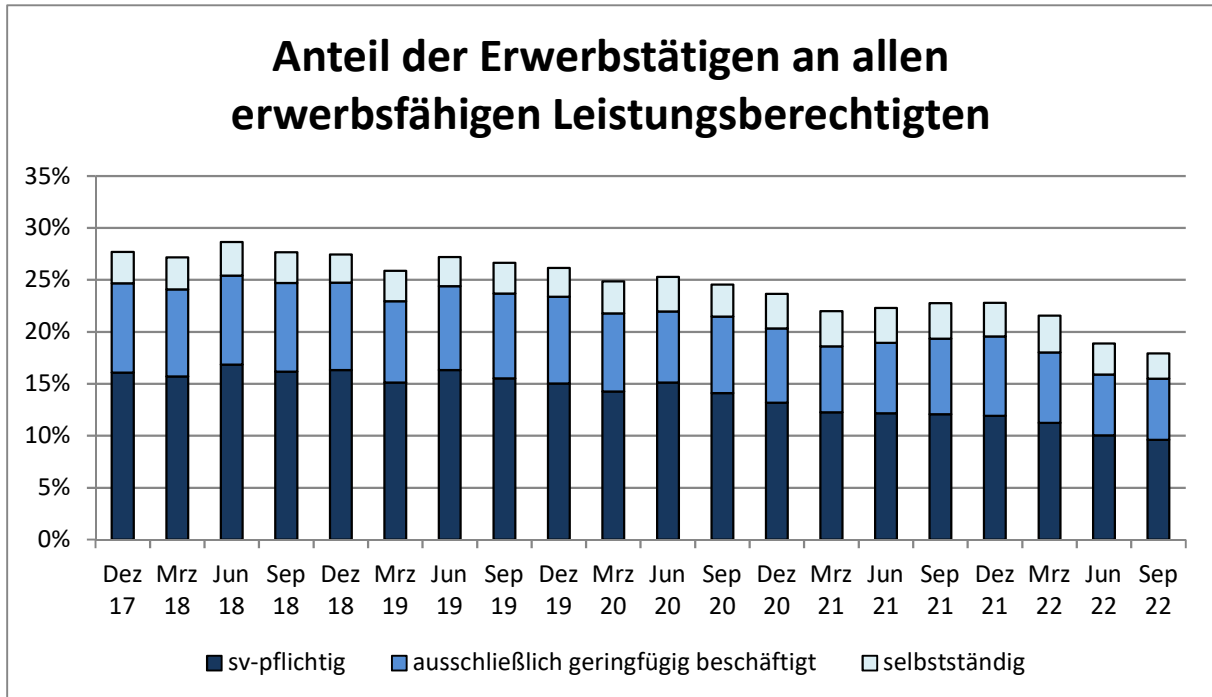
Der Anteil der erwerbstätigen Leistungsberechtigten in Vollzeit an allen eLb liegt bei 2,7 %. Diese 2,7 % beziehen trotz der Vollzeitarbeit aufstockend Leistungen der MAIA. Im Vorjahresmonat lag der Anteil bei 3,8 %.

Der Anteil der ausschließlich geringfügig Beschäftigten ist um 1,0 % auf 7,8 % gegenüber dem Vorjahr (8,8 %) gesunken.

Auch der Anteil der Selbstständigen ist um 1,0 % auf 2,4 % gegenüber dem Vorjahr (3,4 %) gesunken.

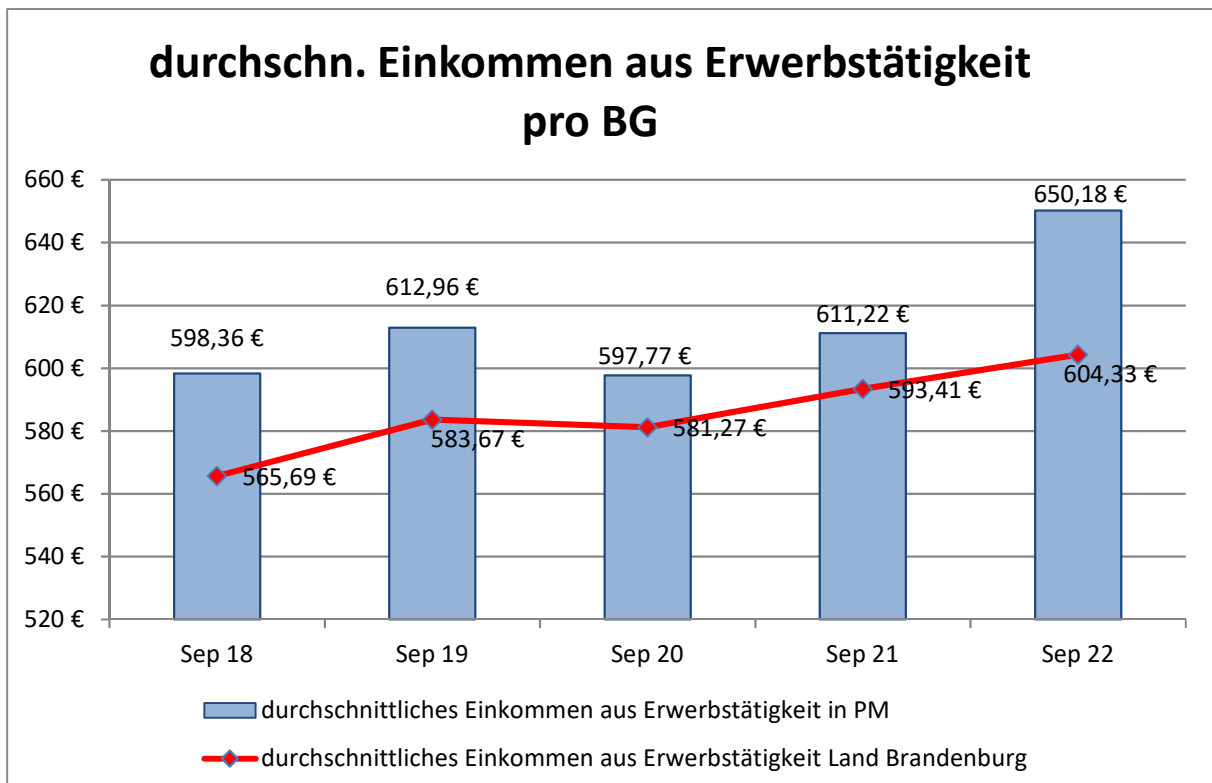
Abgesehen von der gesellschaftspolitischen Frage, ob eine Situation, in der Personen sozialversicherungspflichtig arbeiten und dennoch leistungsberechtigt bleiben, wünschenswert ist, ist es natürlich positiv, dass ein nicht unerheblicher Anteil der Leistungsempfänger*innen tatsächlich Arbeit hat. Sie erhalten dadurch ihre Arbeitsfähigkeit und haben deutlich höhere Chancen auf eine höher entlohnte Beschäftigung als Arbeitslose, die gar nicht arbeiten. Zudem bestreiten sie so zumindest einen Teil ihres Lebensunterhalts selbst.





2.1.6 Einkommen aus Erwerbstätigkeit

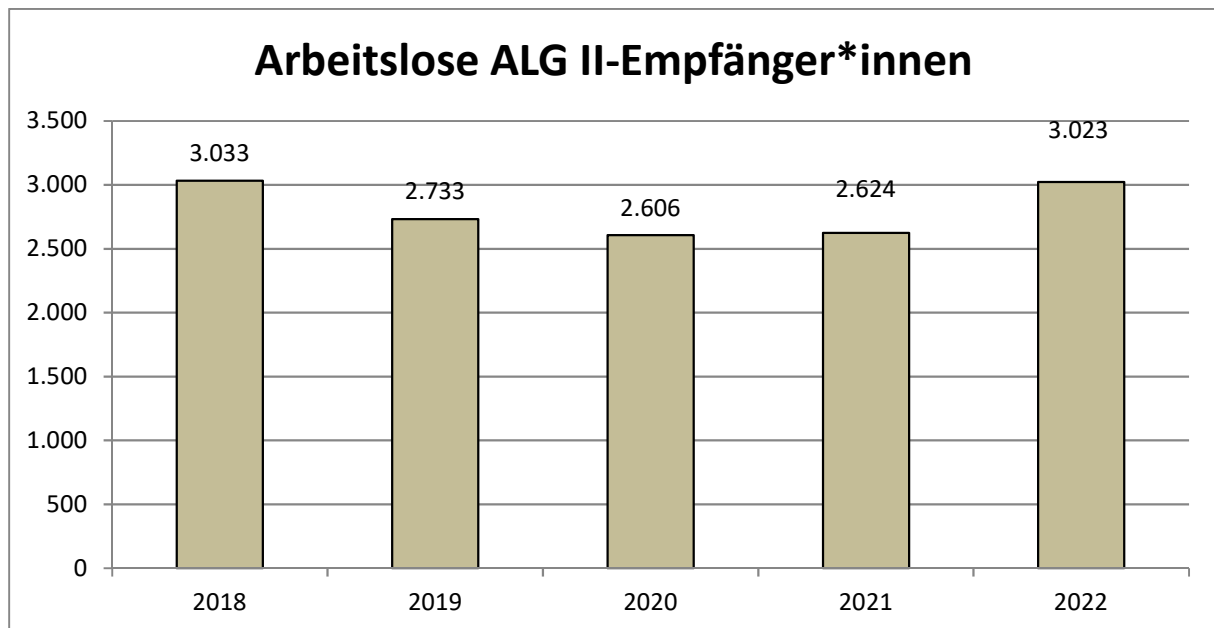
Das durchschnittliche angerechnete monatliche Einkommen pro Regelleistungsbedarfsgemeinschaft aus Erwerbstätigkeit lag im September 2022 bei 650,18 € und damit um 38,96 € (6,4 %) höher als im Vergleichszeitraum 2021. Das Einkommen der ALG-II-Bezieher*innen liegt um 7,6 % über dem Landesdurchschnitt in Brandenburg (604,33 €).



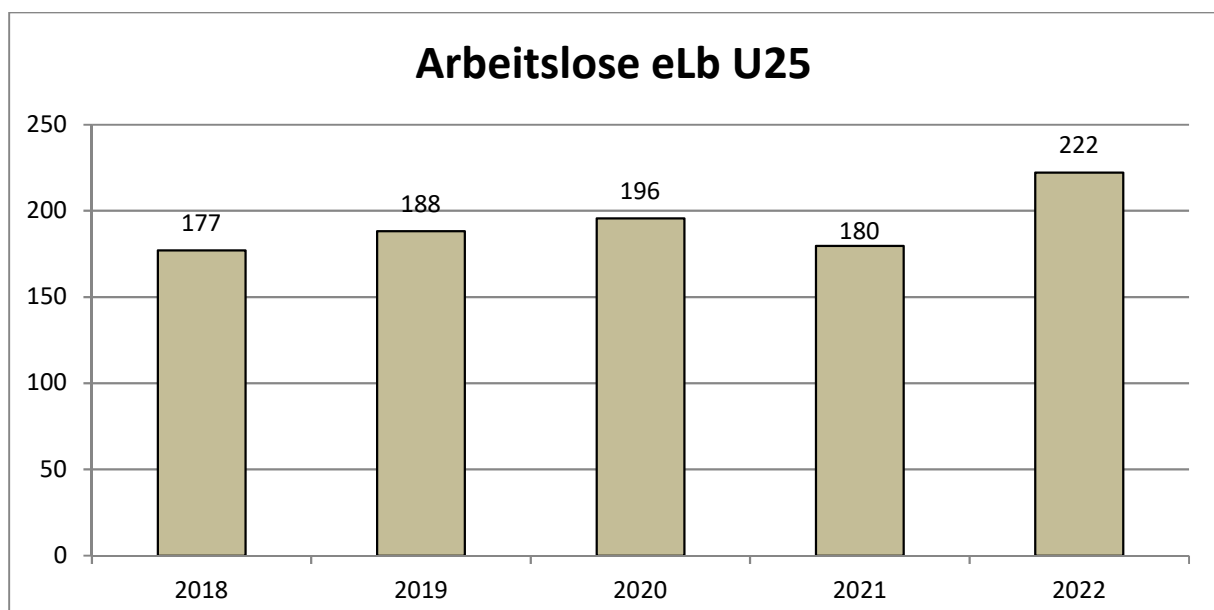
2.2 Arbeitslose

2.2.1 Anzahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II

Insgesamt waren im Jahresdurchschnitt 2022 3.023 ALG-II-Empfänger*innen in Potsdam-Mittelmark arbeitslos gemeldet. Damit ist wie bereits im Vorjahr erstmals seit 2006 wieder ein Anstieg der Arbeitslosen gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen (+ 15,2 %). Gegenüber dem Jahr 2005 ist die Anzahl der Arbeitslosen im SGB II um 56,7 % gesunken.



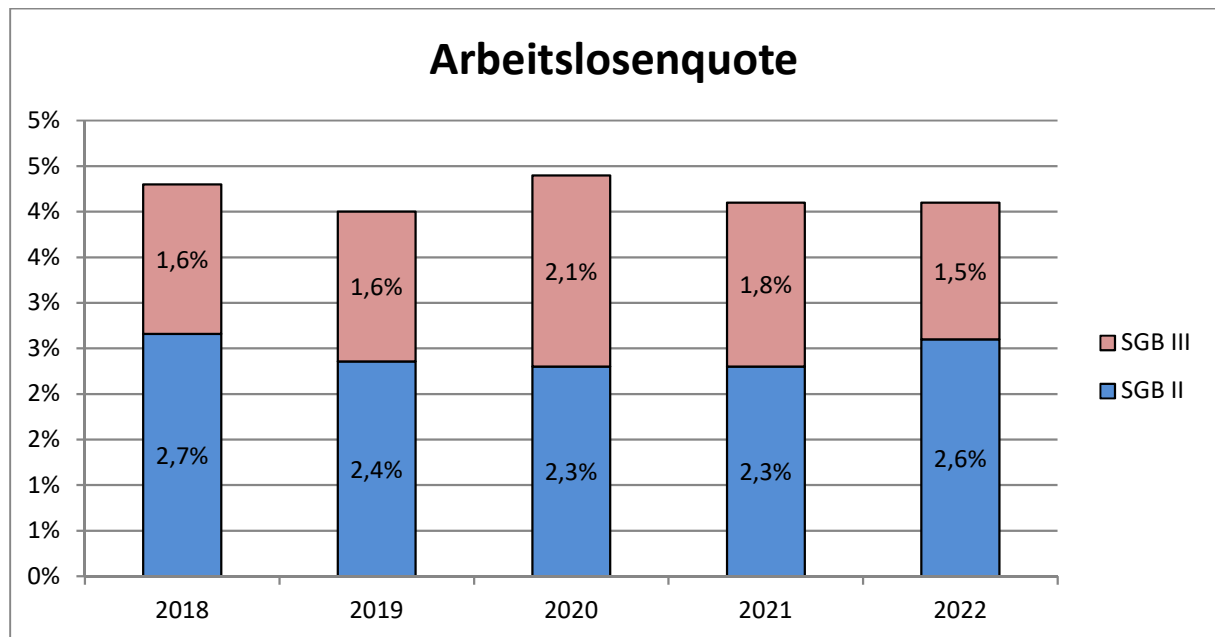
Der Bestand der arbeitslosen eLb unter 25 Jahren ist gegenüber dem Vorjahr wieder deutlich gestiegen (+23,7 %). Gegenüber dem Jahr 2007 ist die Anzahl der Arbeitslosen unter 25 Jahren im SGB II um 62,9 % gesunken.



2.2.2 Arbeitslosenquote

Die Arbeitslosenquote (ALG I und ALG II) in Potsdam-Mittelmark liegt 2022 mit 4,1 % auf dem Niveau des Vorjahres (4,1 %) und damit auch wie im Vorjahr unter dem Bundesdurchschnitt von 5,3 %.

Die SGB II-Arbeitslosenquote ist erstmals seit 2005 nicht mehr gesunken, sondern leicht angestiegen. Sie lag im Jahr 2022 wieder bei durchschnittlich 2,6 % und damit auch weiterhin deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 3,5 %.



2.3 Ein- und Auspendelnde

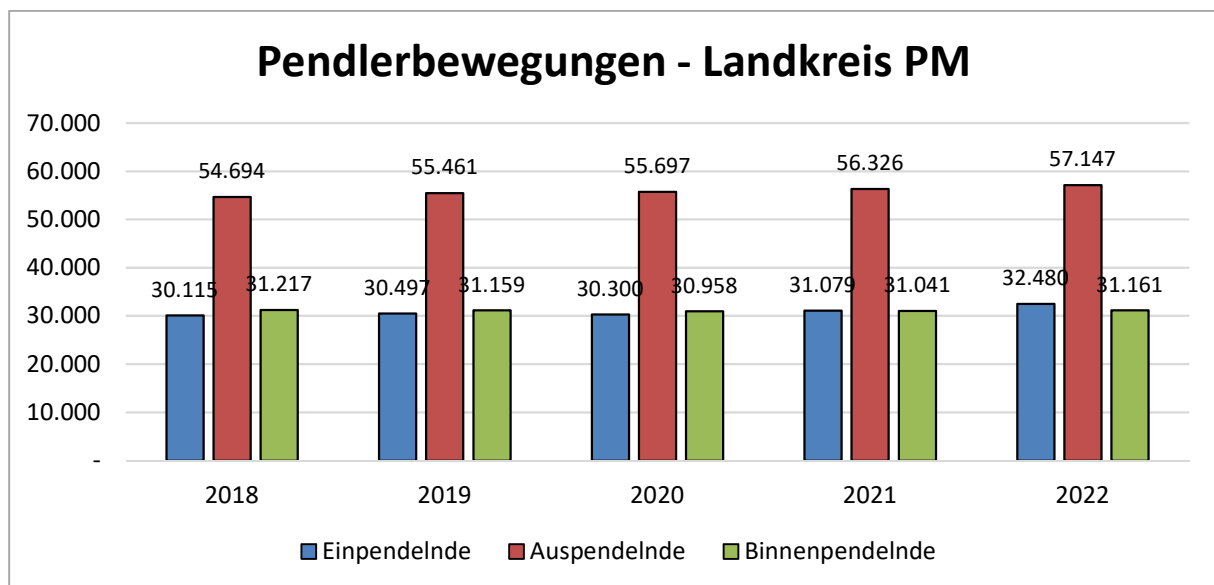
Zur Betrachtung und Wertung des Arbeitsmarktes im Landkreis PM ist die Pendlerstatistik ein geeignetes Hilfsmittel. Ein*e Pendler*in ist eine Person, bei der Wohnort ungleich Arbeitsort ist.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, welche zur Ausübung ihrer Tätigkeit in den Landkreis PM ein- bzw. aus dem Kreis auspendeln müssen.

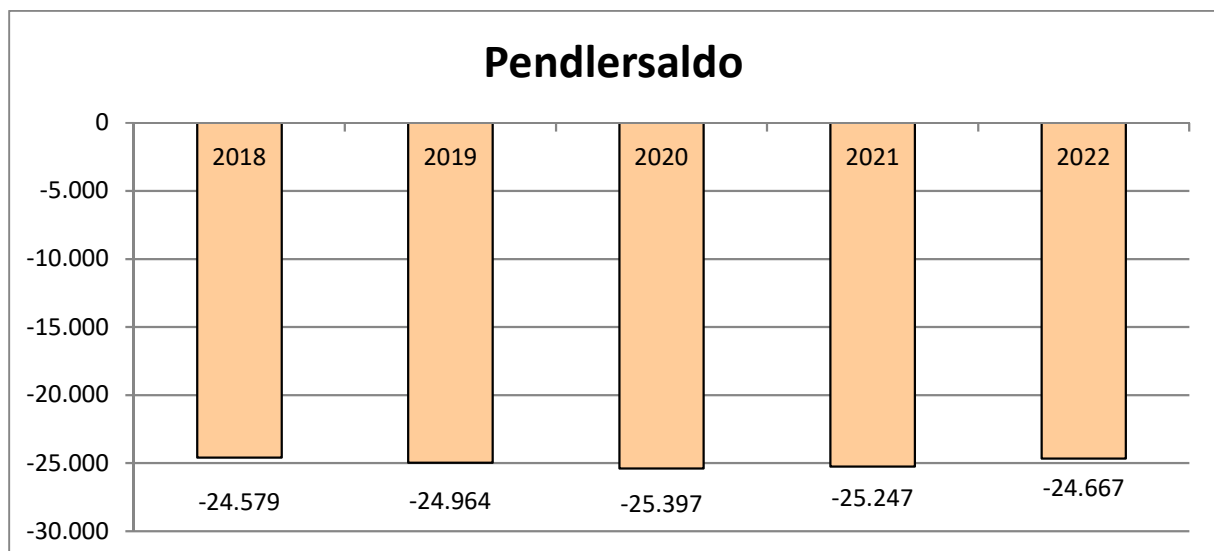
Jahr	Wohnort	Arbeitsort	Binnenpendelnde	Einpendelnde	Auspendelnde	Pendlersaldo
2022	88.310	63.731	31.161	32.480	57.147	-24.667
2021	87.368	62.229	31.041	31.079	56.326	-25.247
2020	86.660	61.330	30.958	30.300	55.697	-25.397
2019	86.625	61.718	31.159	30.497	55.461	-24.964
2018	85.926	61.387	31.217	30.115	54.694	-24.579

In der folgenden Grafik sind die Pendlerbewegungen (Ein- und Auspendelnde) im Landkreis PM dargestellt. Die Anzahl der Einpendelnden ist, nach dem zwischenzeitlichen Absinken im Jahr 2020, wieder kontinuierlich angestiegen. Dies ist als Indiz für einen guten Arbeitsmarkt im Landkreis PM zu werten, der auch für Pendelnde aus anderen Regionen immer interessanter wird.

Auf der anderen Seite ist aber auch die Zahl der Auspendelnden jedes Jahr angestiegen. Das zeigt, dass der Landkreis PM als Wohnort für auswärts Tätige weiterhin sehr attraktiv ist. Insbesondere die sehr gute Verkehrsanbindung zu den Städten Berlin, Potsdam und Brandenburg an der Havel sowie die naturreiche, ländliche Umgebung sind wesentliche Faktoren für Menschen, sich für den Wohnort Potsdam-Mittelmark zu entscheiden.



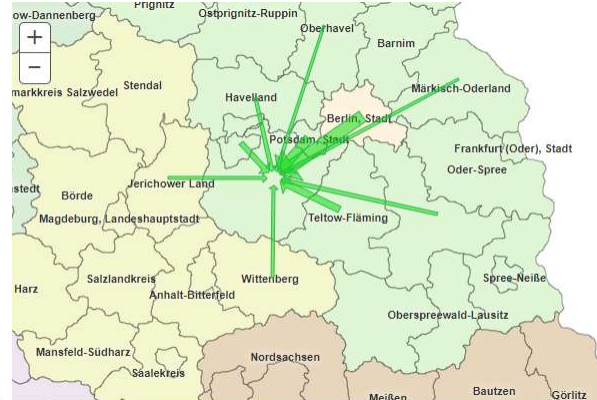
Die Grafik zeigt, dass die Anzahl der Auspendelnden deutlich über der der Einpendelnden und Binnenpendelnden liegt. Der Pendlersaldo der Ein- und Auspendelnden in bzw. aus dem Landkreis PM ist mit -24.667 Personen im Jahr 2022 weiterhin deutlich negativ, fällt aber um 580 Personen niedriger als im Vorjahr aus. Die Zahl der Binnenpendelnden ist gegenüber dem Vorjahr um 120 Personen gestiegen.



Für den Arbeitsmarkt ist die starke Pendlerbewegung in Potsdam-Mittelmark ein Vorteil, weil sowohl Unternehmen bessere Möglichkeiten haben, Fachkräfte zu rekrutieren als in anderen Regionen als auch Arbeitslose mehr Chancen haben, eine Stelle zu finden, da sie sich auch auf Stellen in benachbarten Regionen bewerben können. Allerdings führen die Pendlerströme zu Verkehrsbelastungen. Mit dem TKS-Verkehrskonzept und den neuen Plus-Bus-Linien hat der Kreis auf diese besondere Situation reagiert.

Auspendelnde von Potsdam-Mittelmark

Einpendelnde nach Potsdam-Mittelmark



Auspendelnde von Potsdam-Mittelmark		Einpendelnde nach Potsdam-Mittelmark	
nach:	Anzahl	von:	Anzahl
Berlin, Stadt	22.250	Berlin, Stadt	9.036
Potsdam, Stadt	15.098	Potsdam, Stadt	6.458
Brandenburg a. d. H., St.	6.152	Teltow-Fläming	3.961
Teltow-Fläming	3.379	Brandenburg a. d. H., St.	2.602
Havelland	1.194	Havelland	1.163
Dahme-Spreewald	662	Dahme-Spreewald	686
Oberhavel	349	Wittenberg	521
Jerichower Land	339	Oberhavel	508
Wittenberg	310	Jerichower Land	332
Leipzig, Stadt	284	Märkisch-Oderland	265

Die folgende Tabelle zeigt die Pendlerbewegungen in den einzelnen Gemeinden im Landkreis PM. Es wird deutlich, dass nur die Gemeinden Kleinmachnow und Seddiner See einen positiven Pendlersaldo aufweisen können. Weiterhin zeigt sich, dass viele Bürger*innen, die ihren Wohnsitz in Potsdam-Mittelmark haben, in andere Städte/Gemeinden pendeln.

Pendlerstatistik zum 30.06.2022 - Gemeinden						
Gemeinde	Wohnort	Arbeits-ort	Binnen-pendelnde	Ein-pendelnde	Aus-pendelnde	Pendler-saldo
Region 1						
Gemeinde Kleinmachnow	6.425	6.863	626	6.222	5.799	423
Gemeinde Nuthetal	3.809	1.986	335	1.649	3.474	-1.825
Gemeinde Stahnsdorf	6.423	6.043	569	5.469	5.854	-385
Stadt Teltow	11.859	11.501	1.825	9.668	10.034	-366
Summe Region 1	28.516	26.393	3.355	23.008	25.161	-2.153
Region 2						
Stadt Beelitz	5.585	4.703	1.515	3.186	4.070	-884
Gemeinde Michendorf	5.310	2.126	485	1.641	4.824	-3.183
Gemeinde Schwielowsee	3.966	1.829	393	1.435	3.573	-2.138
Gemeinde Seddiner See	2.006	2.054	276	1.775	1.730	45
Stadt Werder/Havel	10.841	7.269	2.659	4.602	8.182	-3580
Summe Region 2	27.708	17.981	5.328	12.639	22.379	-9.740
Region 3						
Amt Beetzsee	3.456	1.082	290	791	3.166	-2.375
Gemeinde Groß Kreuz	3.797	1.590	478	1.108	3.319	-2.211
Gemeinde Kloster Lehnin	4.656	3.249	1.112	2.133	3.544	-1.411
Amt Wusterwitz	2.162	692	248	442	1.914	-1.472
Amt Ziesar	2.335	1.181	389	789	1.945	-1.156
Summe Region 3	16.406	7.794	2.517	5.263	13.888	-8.625
Region 4						
Stadt Bad Belzig	4.280	4.273	1.672	2.588	2.608	-20
Amt Brück	4.900	2.869	637	2.229	4.263	-2.034
Amt Niemegk	1.869	1.323	302	1.018	1.567	-549
Stadt Treuenbrietzen	3.056	2.357	1.101	1.252	1.955	-703
Gemeinde Wiesenburg/Mark	1.575	741	340	392	1.235	-843
Summe Region 4	15.680	11.563	4.052	7.479	11.628	-4.149
Summe Landkreis PM	88.310	63.731	15.252	48.389	73.056	-24.667

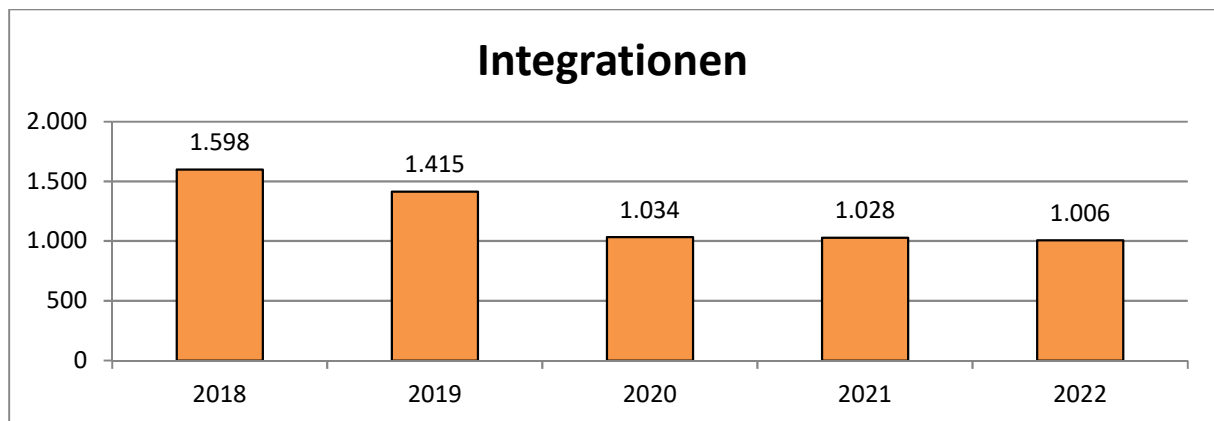
3. Integration in Arbeit

Nach der Sicherung des Lebensunterhalts ist es das wichtigste Ziel der Arbeit der MAIA, die Integration von eLb in den ersten Arbeitsmarkt zu befördern (d. h. die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung) und so ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern.

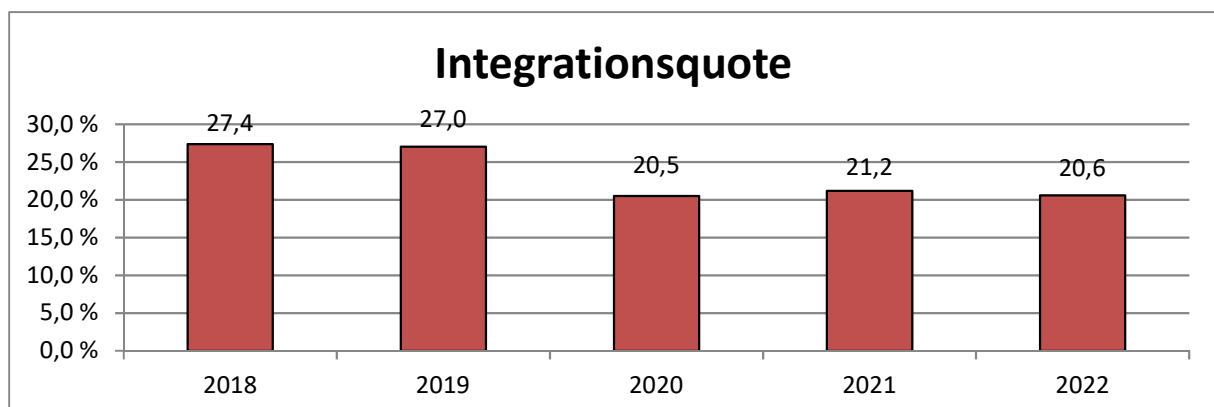
Die Anzahl der Integrationen wird durch das Controlling System des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales monatlich ausgewiesen.

3.1 Integrationsquote

Die Zahl der Integrationen ist im Jahr 2022 auf 1.006 gesunken. Dies entspricht einer Verringerung um 2,1 % gegenüber dem Vorjahr (1.028). Das lässt sich zum einen mit den anhaltenden Folgen der Coronapandemie, vielmehr jedoch mit dem infolge des Ukrainekrieges ausgelösten Flüchtlingsstrom nach Deutschland und der damit verbundenen schlagartig angestiegenen Anzahl an eLb erklären. Die Betreuung der ukrainischen Leistungsberechtigten hat erhebliche personelle Ressourcen gebunden.



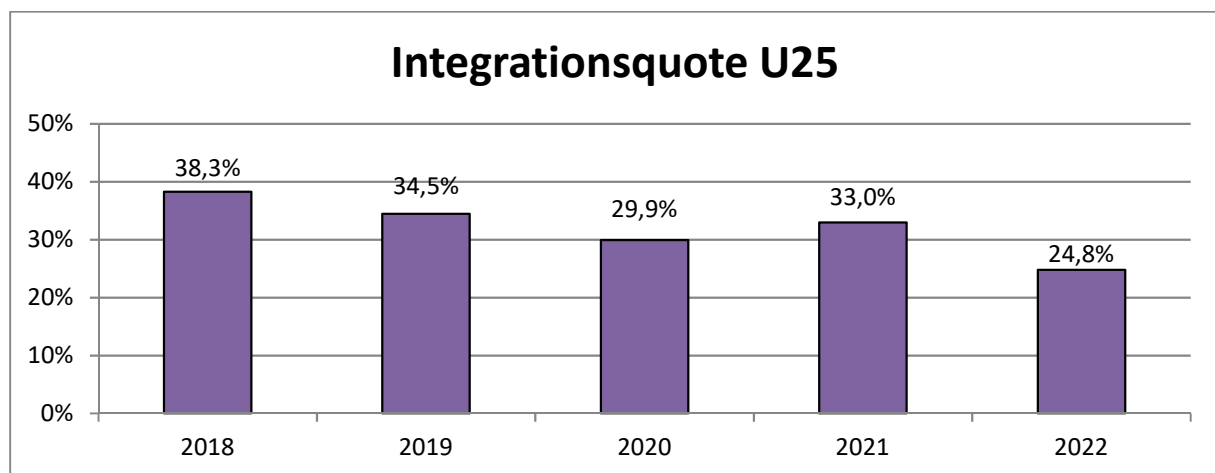
Die Integrationsquote lag im Jahr 2022 bei 20,6 % und somit 2,8 % unter dem Vorjahreswert (21,2 %). Das Absinken der Integrationsquote lässt sich auch hier mit den Auswirkungen der Coronapandemie sowie des Ukraine-Krieges und der damit verbundenen schlagartig gestiegenen Anzahl an eLb erklären. Das heißt aber auch, dass trotz dieser Umstände statistisch ein Fünftel der eLb im Jahr 2022 eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen haben.



3.2 Integrationsquote der unter 25-jährigen Leistungsberechtigten

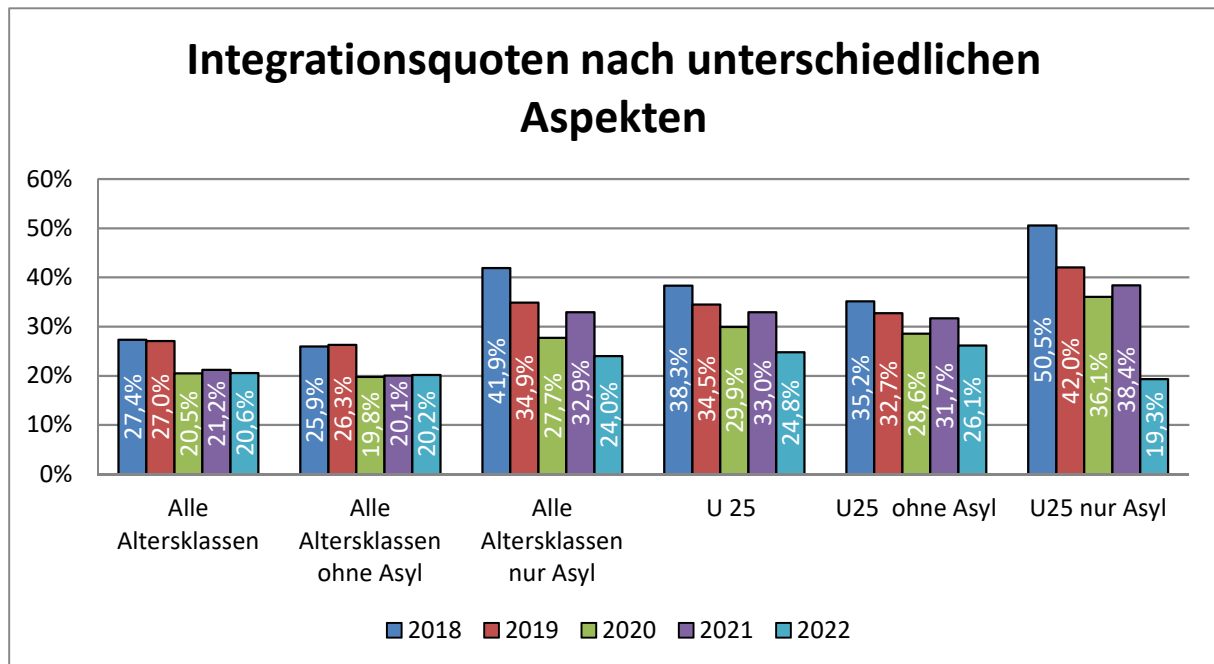
Die Integrationsquote der unter 25-jährigen Leistungsberechtigten (U25) lag im Jahr 2022 mit 24,8 % deutlich unter dem Vorjahreswert von 33,0 % (-24,8 %). Auch hier lässt sich die Entwicklung auf die anhaltenden Folgen der Coronapandemie, vor allem aber auf die Flüchtlingsmigration aus der Ukraine nach Deutschland infolge des Krieges zurückführen. Damit liegt der Wert in 2022 erneut unter den Werten, die vor der Coronapandemie regelmäßig erreicht wurden.

Mit dem erreichten Wert von 24,8 % zeigt sich, dass statistisch fast jeder vierte erwerbsfähige jugendliche Leistungsberechtigte im Jahr 2022 eine betriebliche Ausbildung oder Arbeit aufgenommen hat.



3.3 Integrationsquote Flüchtlinge

Die Integrationsquote der Gruppe der Flüchtlinge (ukrainische Geflüchtete zählen nicht dazu) lag im Jahr 2022 bei 24,0 % und bei den unter 25-Jährigen lag sie bei 19,3 %. Auch wenn pandemiebedingt die hervorragenden Werte bei den Flüchtlingen aus den Jahren vor der Coronapandemie nicht ganz wiederholt werden konnten, sind die Werte dennoch höher als bei der Gruppe ohne Flüchtlinge. Lediglich bei den Flüchtlingen unter 25 liegt die Integrationsquote in 2022 erstmals seit 2018 unterhalb der aus der Gruppe ohne Flüchtlinge (19,3 % vs. 26,1 %). Dies hängt mit den rapide angestiegenen Flüchtlingszahlen infolge des Ukraine-Krieges zusammen, wodurch sich die Anzahl an eLb stark erhöhte und die Integrationsquote entsprechend verringerte.

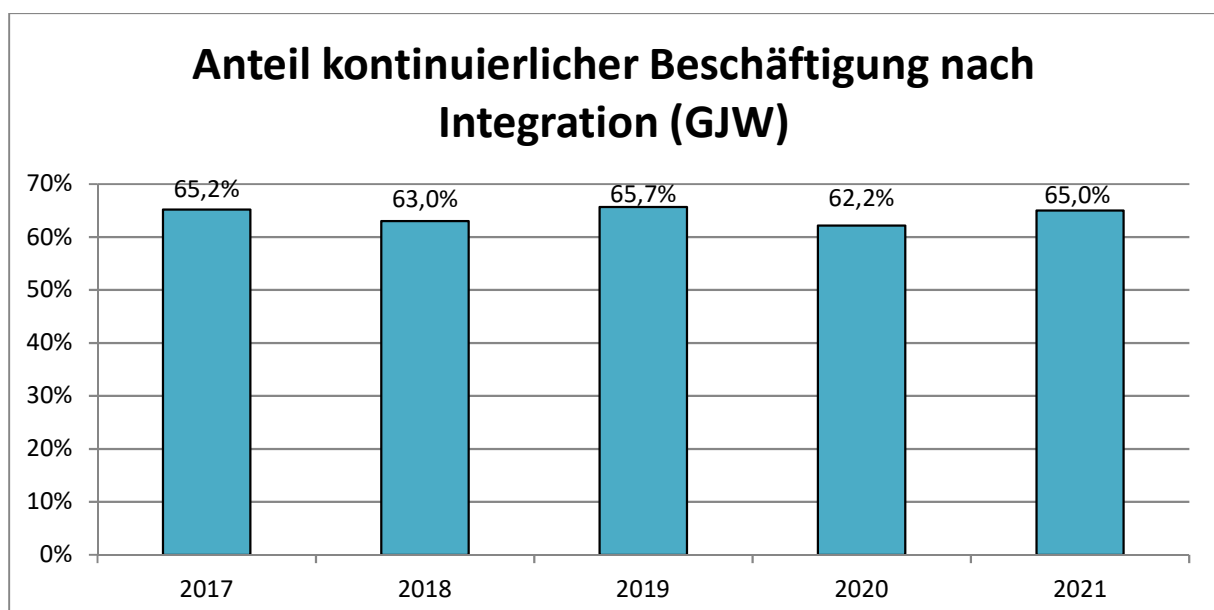


3.4 Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration

Ein wesentlicher Indikator für die Beurteilung von Integrationen ist die Nachhaltigkeit, also die dauerhafte Eingliederung von Leistungsberechtigten in Arbeit. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales definiert eine sozialversicherungspflichtige Arbeitsaufnahme am ersten Arbeitsmarkt als kontinuierlich, wenn die betroffene Person in jedem der sechs auf die Integration folgenden Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist.

Insgesamt waren 2021 65,0 % der Integrationen von Leistungsberechtigten kontinuierlich (2020: 62,2 %).

Dies zeigt, dass nahezu zwei Drittel aller Integrationen zu einer dauerhaften Eingliederung in Arbeit geführt hat.



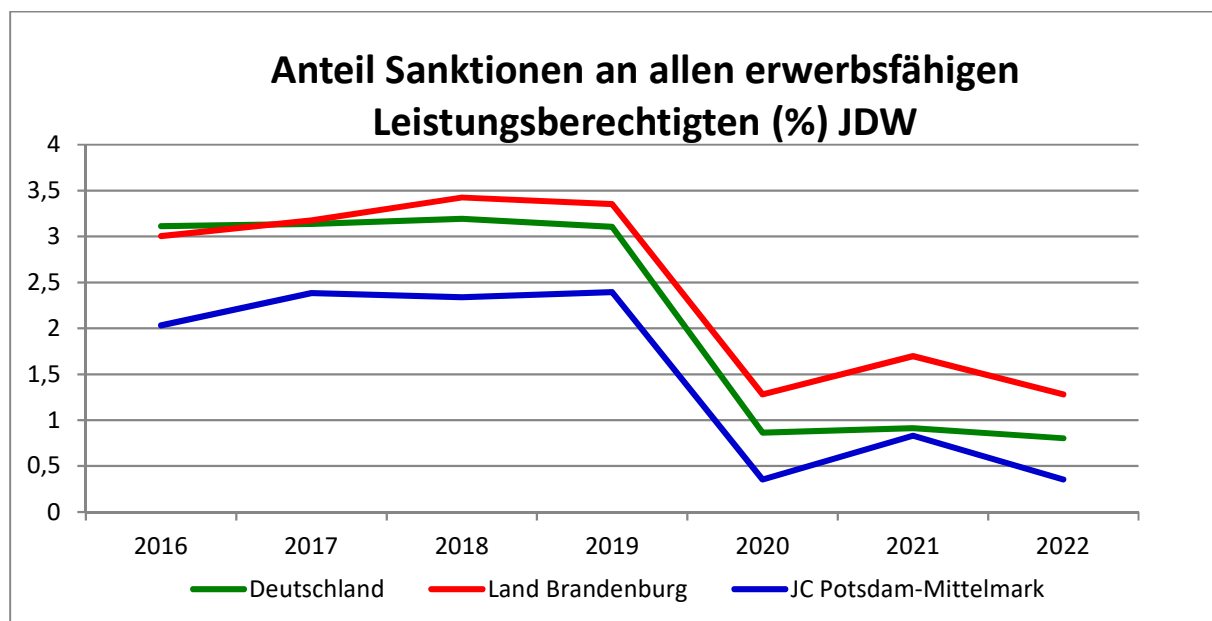
3.5 Sanktionen

Das SGB II sieht vor, dass Leistungsempfänger*innen bei einigen gesetzlich festgelegten Verstößen gegen ihre Verpflichtungen die Leistungen gekürzt werden. Während die weit überwiegende Zahl der ALG-II-Empfänger*innen die gesetzlichen Vorgaben beachtet, gibt es eine kleine Gruppe von Leistungsempfänger*innen, die die Unterstützungsangebote der MAIA nicht annehmen und nicht mit ihrem persönlichen Ansprechpartner bzw. ihrer persönlichen Ansprechpartnerin zusammenarbeiten. In diesen Fällen sieht das SGB II Sanktionen vor.

Sanktionen dienen nicht der Einsparung von Steuermitteln, sondern sind neben vielen Angeboten ein Element des Integrationsprozesses. Sie können in Einzelfällen erforderlich sein, um die Verbindlichkeit des Prozesses zu unterstreichen.

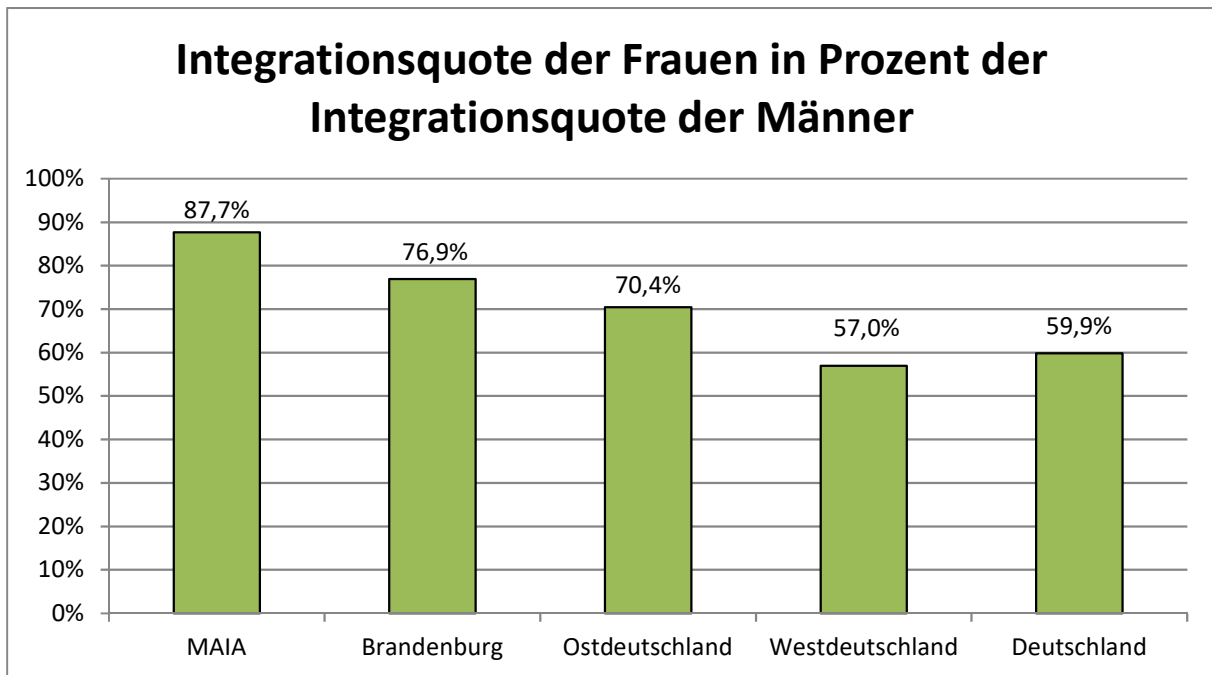
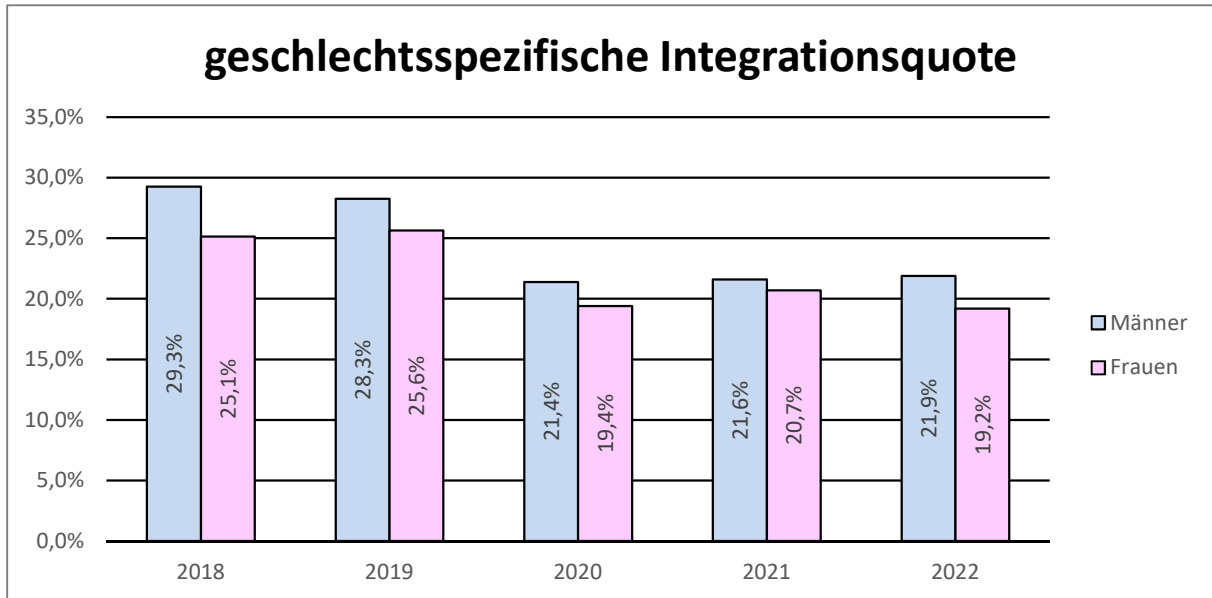
Der Anteil der Sanktionen an allen eLb in der MAIA ist unter dem Niveau des Bundes-, und Landesdurchschnittes. In 2022 lag der Anteil bei 0,4 % (2021: 0,8 %). Im Bundesdurchschnitt lag sie bei 0,8 % (2021: 0,9 %) in Brandenburg bei 1,2 % (2021: 1,7 %).

Ein Grund für die rückläufigen Sanktionen seit 2020 war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 05. November 2019, welche die gesetzlichen Regelungen im SGB II zu den Sanktionen für teilweise verfassungswidrig erklärte.



3.6 Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

In 2022 war die Integrationsquote der Frauen mit 19,2 % wieder niedriger, als die der Männer (21,9 %). Das dennoch gute Verhältnis zwischen der Integrationsquote der Männer und der der Frauen in der MAIA stellt eine Besonderheit im Vergleich mit anderen Jobcentern in Deutschland dar. Im bundesweiten Durchschnitt lag die Integrationsquote der Frauen bei 59,9 % der Integrationsquote der Männer – in Potsdam-Mittelmark lag das Verhältnis in 2022 bei 87,7 %. Damit belegt die MAIA im Vergleich mit allen Jobcentern in Deutschland den Rang 7.



Die MAIA berichtet jedes Jahr in ihrer Eingliederungsbilanz über die Frauenquote bei der Besetzung von Maßnahmen.

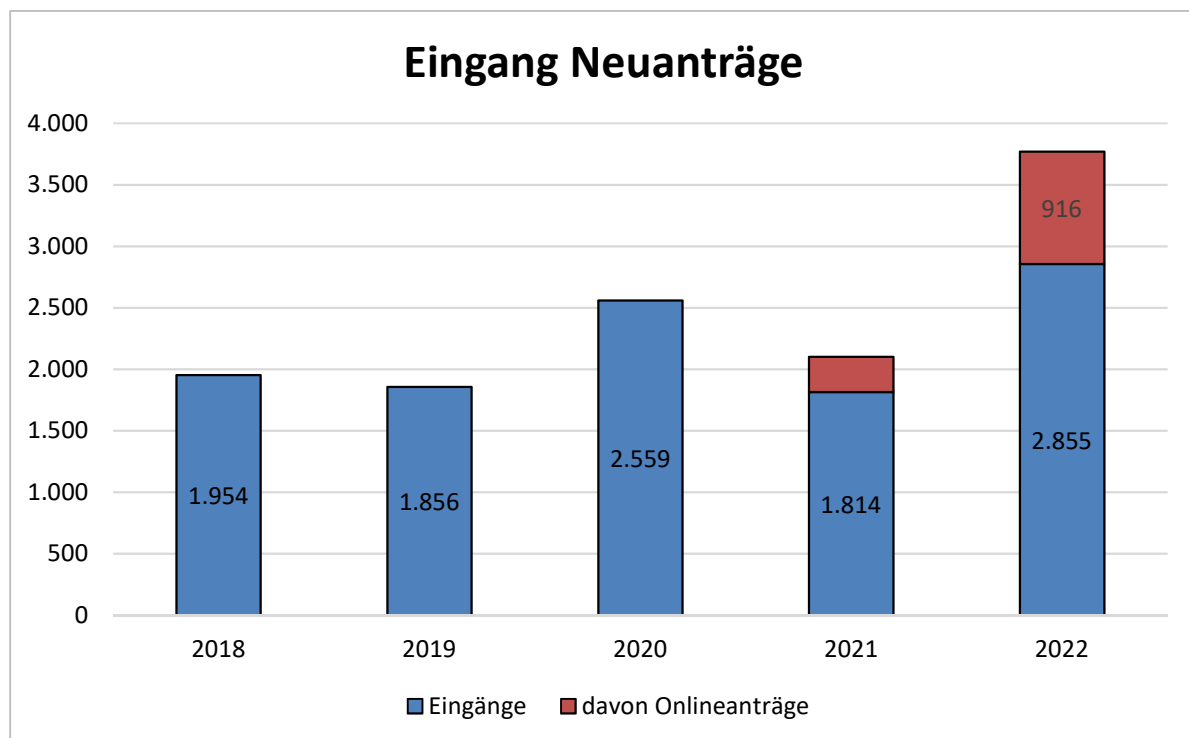
4. Grundsicherung für Arbeitsuchende

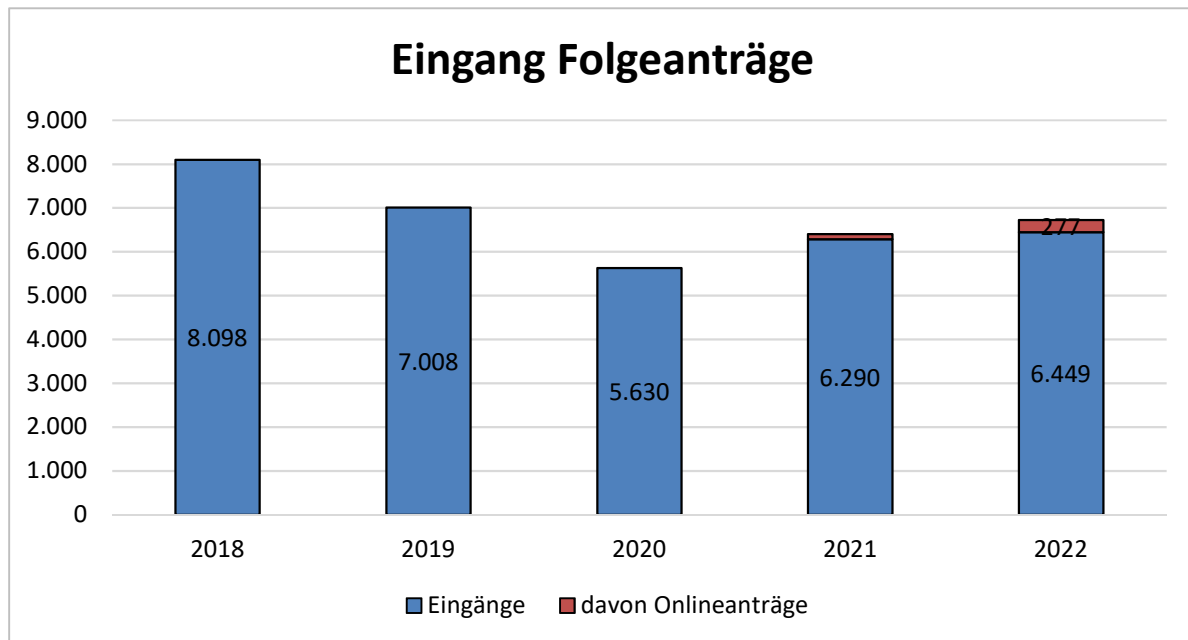
Eine der beiden Hauptaufgaben der MAIA ist es, den Lebensunterhalt von durchschnittlich 6.600 Bürger*innen des Landkreises PM zu sichern, indem ihnen monatlich Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgezahlt werden.

4.1 Erstanträge und Folgeanträge

Im Jahr 2022 sind in der MAIA 2.855 Neuanträge auf ALG II eingegangen (2021: 1.814) und 6.449 Weiterbewilligungsanträge (2021: 6.290) wurden gestellt. Dabei wurden über 50,267 Mio. € an Sozialleistungen vom Jobcenter ausgezahlt. Aufgrund der ukrainischen Flüchtlinge sind die Antragszahlen für Neuanträge in 2022 gegenüber dem Vorjahr deutlich angestiegen (+1.041). Bei den Folgeanträgen ist ein Zuwachs von 159 gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Sowohl bei den Neuanträgen als auch bei den Folgeanträgen lassen sich die Auswirkungen der Coronapandemie seit 2020 erkennen. Aber auch die Folgen des Ukraine-Krieges zeichnen sich hier ab. Bei den Neuanträgen ist die Anzahl an Onlineanträgen gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen (+630). Auch im Bereich der Folgeanträge ist ein Anstieg in den Onlineanträgen zu verzeichnen (+163).

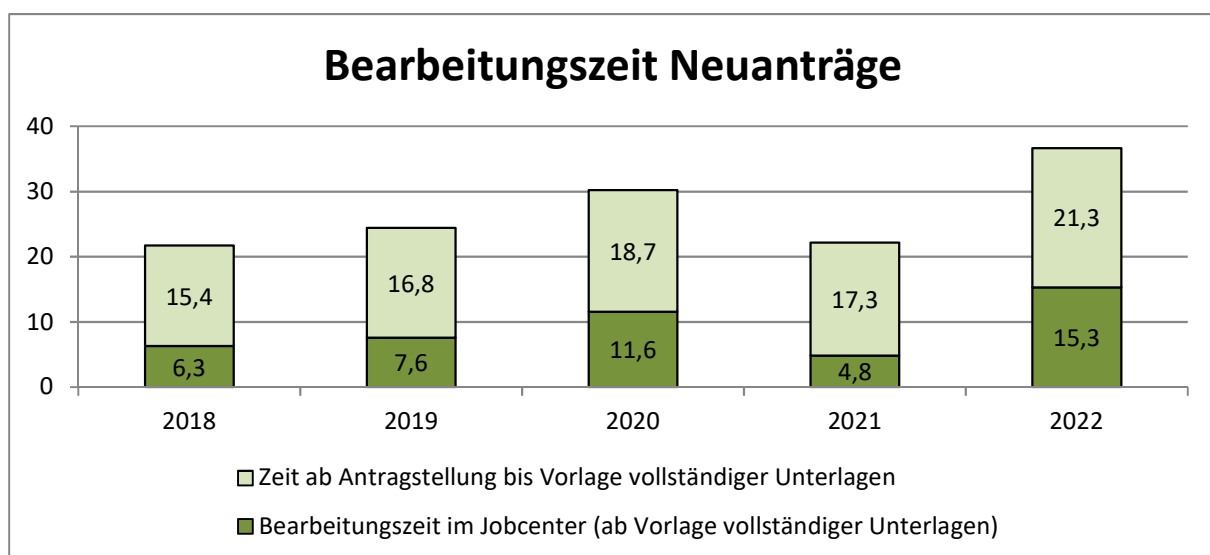
Durchschnittlich gingen in der MAIA monatlich 238 Neuanträge auf ALG II und 537 Weiterbewilligungsanträge ein. Häufig kann über den Anspruch auf Arbeitslosengeld II nur vorläufig entschieden werden, was einen verkürzten Bewilligungszeitraum von sechs Monaten nach sich zieht. Diese Fälle müssen alle sechs Monate erneut bearbeitet werden, wenn es den Leistungsberechtigten in dieser Zeit nicht gelingt, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die den Bedarf deckt. Außerdem fallen eine Vielzahl von weiteren Bearbeitungsfällen an, wenn sich z.B. Kontoverbindungen oder persönliche Verhältnisse ändern, Änderungen der Miethöhe auftreten oder die ALG-II-Empfänger*innen veränderliche Nebeneinkünfte haben.





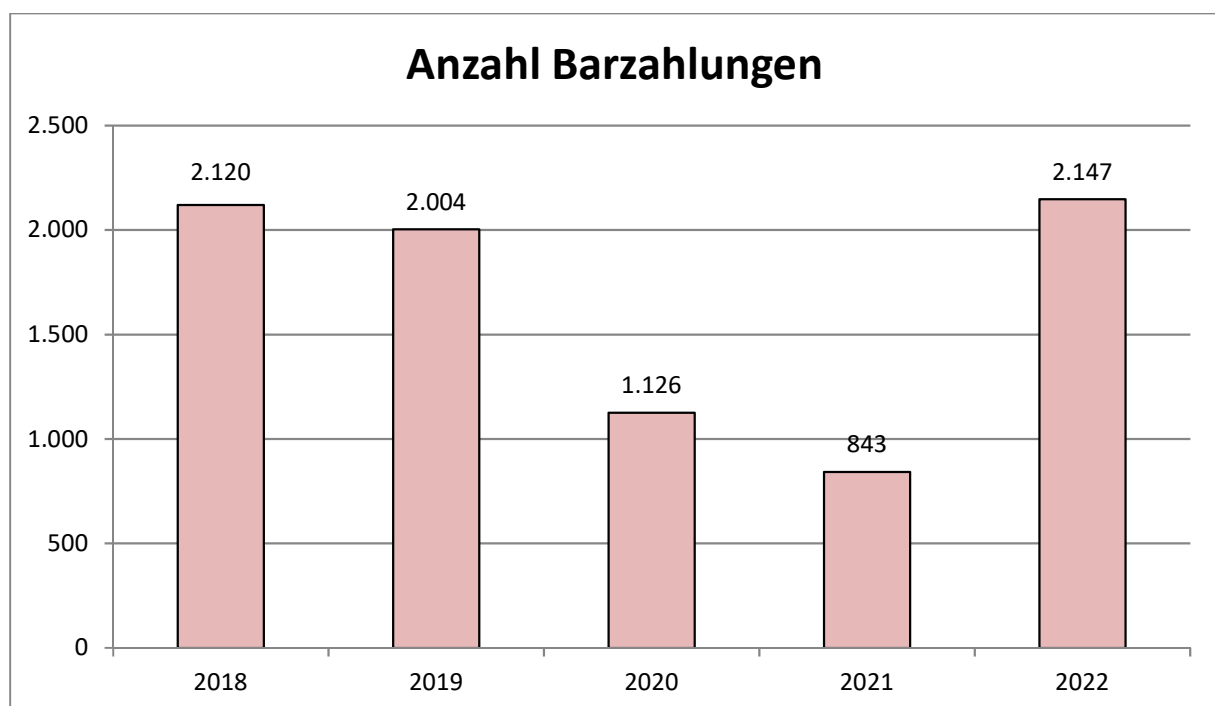
Die Bearbeitungszeit von Anträgen auf ALG II setzt sich aus der Bearbeitungszeit im Jobcenter ab dem Zeitpunkt der Vorlage vollständiger Unterlagen und der Zeit vom ersten Einreichen des Antrages bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Unterlagen vollständig sind, zusammen. Insgesamt spricht man von der „erweiterten Bearbeitungszeit“, das heißt der Zeit vom ersten Einreichen des Antrags bis zur Bescheidung.

In 2022 ist gegenüber dem Vorjahr ein deutlicher Anstieg der Bearbeitungsdauer sowie der erweiterten Bearbeitungszeit auf durchschnittlich 36,7 Arbeitstage zu verzeichnen (+65,4 %). Die signifikante Steigerung der erweiterten Bearbeitungsdauer, die im Betrachtungszeitraum von 2018 bis 2022 den Höchststand erreicht, begründet sich im schlagartigen Anstieg der Neuantragszahlen infolge des Rechtskreiswechsels der Ukraine-Flüchtlinge aus dem Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II. Das selbstgesteckte Ziel, nicht über 30 Arbeitstage für die Bearbeitung von Neuanträgen zu benötigen, konnte nicht erreicht werden.



Da im Falle von Bearbeitungsrückständen zur Überbrückung von Notlagen Barzahlungen geleistet werden, ist die Anzahl der Barzahlungen ein weiterer Indikator für eine eventuelle Rückstandssituation. Allerdings kann es auch zu Barzahlungen kommen, wenn Leistungsberechtigte sich erst in einer akuten finanziellen Notlage an die MAIA wenden, sodass ein gewisses Niveau an Barzahlungen nicht zu vermeiden ist.

Im Jahr 2022 sind insgesamt 2.147 Barzahlungen erfolgt, wovon 231 auf den Bereich Teltow, 909 auf den Bereich Werder, 506 auf den Bereich Brandenburg sowie 501 auf den Bereich Bad Belzig entfallen. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Steigerung um 154,7 %, welche sich mit dem Wechsel der ukrainischen Flüchtlinge aus dem Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes in den Bereich des SGB II begründen lässt. Die ukrainischen Flüchtlinge besaßen erst im Laufe des 3. Quartals deutsche Konten für die Überweisung der Sozialleistungen. Bis dahin erfolgte die Zahlung der zustehenden Leistungen per Scheck.



4.2 Kosten der Unterkunft (KdU)

Die Kosten der Unterkunft sind kommunale Leistungen, die dem Leistungsbeziehenden neben der vom Bund getragenen Regelleistung gezahlt werden. Sie werden in der tatsächlichen Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind. Die angemessenen Kosten der Unterkunft setzen sich aus der Bruttokaltmiete (Kaltmiete + kalte Betriebskosten) und den Heizkosten zusammen. Beide Positionen sind getrennt voneinander zu betrachten.

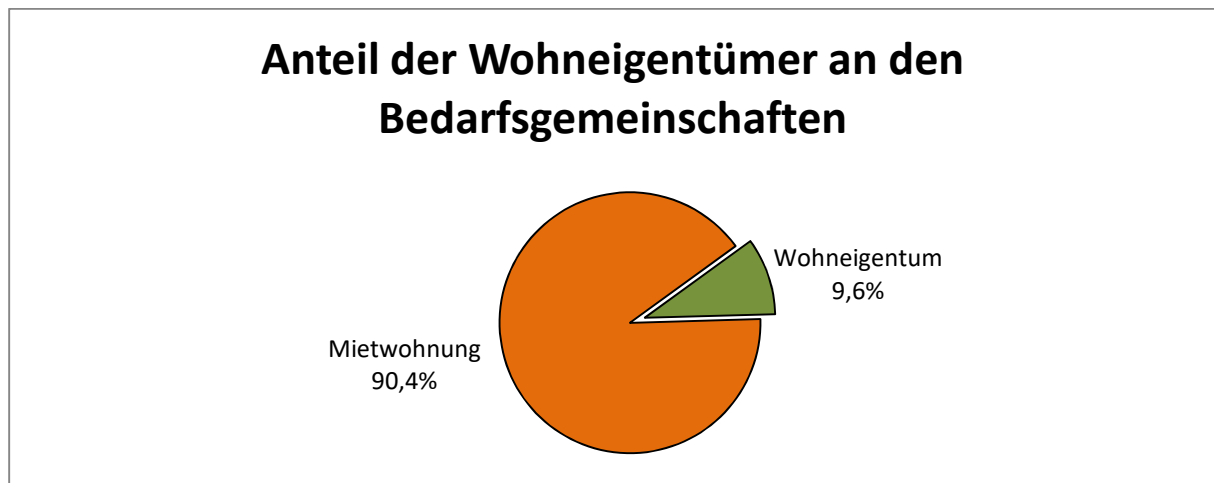
4.2.1 Geschäftsanweisung zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung

Im Landkreis PM regelt die Geschäftsanweisung zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung (GA KdU) sehr detailliert, welche Kosten als angemessen anerkannt werden. Der zum 01. Januar 2020 in Kraft getretenen überarbeiteten Geschäftsanweisung liegen die Werte der im Jahr 2019 durchgeführten Mietwerterhebung zugrunde. Diese Werte wurden mit Wirkung zum 01. Januar 2022 fortgeschrieben und an die aktuelle Entwicklung am Wohnungsmarkt angepasst.

Mit den Sozialschutzpaketen wurde in § 67 Absatz 3 SGB II geregelt, dass für Bewilligungszeiträume ab dem 01. März 2020 die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten, solange noch keine Absenkung durch das Jobcenter stattgefunden hat. Der 6-Monats-Zeitraum (Karenzzeit) beginnt bei jeder Weiterbewilligung neu. Die Sozialschutzpakete sind zum 31. Dezember 2022 ausgelaufen. Die Regelungen zur sechsmonatigen Karenzzeit wurde mit dem Bürgergeldgesetz in § 22 SGB II übernommen.

4.2.2 Kosten der Unterkunft nach Art der Unterkunft

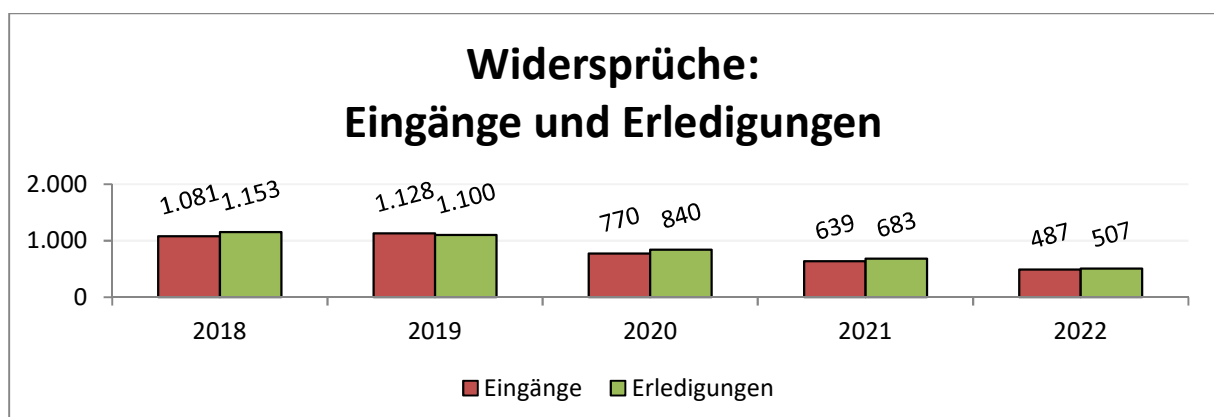
Im Dezember 2022 haben von den 4.097 BG insgesamt 4.027 laufende und 70 keine laufenden Kosten der Unterkunft erhalten. Die BG ohne Kosten der Unterkunft wohnen in der Regel mietfrei. 3.642 BG leben in einer Mietwohnung und 385 in einem eigenen Haus. Damit beträgt der Anteil der Wohneigentümer 9,6 % (-17,2 %) und der Anteil der Mieter 90,4 % (+2,3 %).



4.3 Widersprüche und Klagen

4.3.1 Widersprüche

Gegen Bescheide der MAIA sind im Jahr 2022 insgesamt 487 Widersprüche eingelegt worden. Damit ist die Zahl der eingehenden Widersprüche gegenüber 2021 um 23,8 % gesunken. Es wurden 507 Widerspruchsverfahren erledigt (2021: 683).



Im Jahr 2022 sind 12,2 Widersprüche pro 100 BG eingelegt worden. Der Anteil an Widersprüchen je 100 BG ist somit um 25,4% im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Damit wurde der niedrigste Wert seit Gründung der MAIA erreicht.

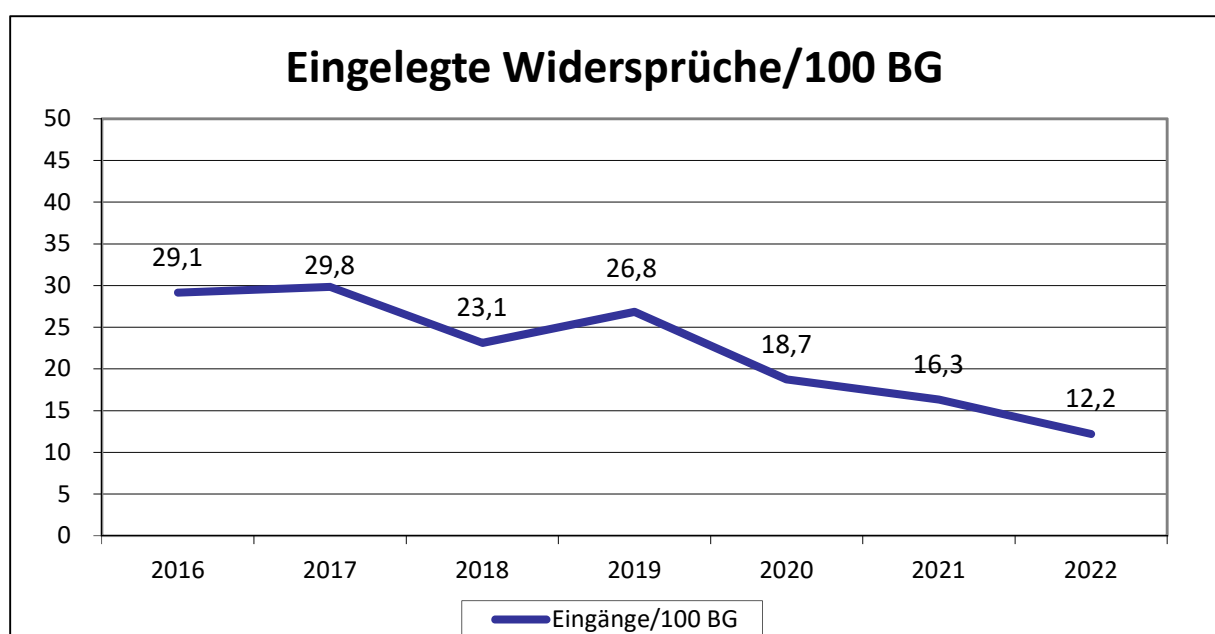
Die sinkenden Eingänge sind Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und der Sozialschutz-Pakete zum SGB II, die vor allem streitanfällige Themenbereiche wie die Angemessenheit der Unterkunftskosten, Anrechnungen von Einkommen und Vermögen, Rückforderungen und Sanktionen betreffen. Dies wirkt sich auf die Anzahl der eingehenden Widersprüche und somit dann auch auf die Anzahl der erhobenen Klagen aus.

Aufgrund des vereinfachten Verfahrens zur Antragstellung nach den Sozialschutz-Paketen ist die Prüfung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung seit Anfang 2020 ausgesetzt. Gemäß § 67 Abs. 3 SGB II sind die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung für die ersten sechs Monate zu übernehmen und es erfolgt zunächst keine Angemessenheitsprüfung. Das BMAS und des MWAE legen in ihren Hinweisen beziehungsweise Weisungen den Wortlaut des § 67 Abs. 3 SGB II dergestalt aus, dass die Regelungen zur vereinfachten Antragstellung und zur Schonfrist mit jedem Bewilligungszeitraum, der unter die Regelungen des Sozialschutzpaketes fällt, von Neuem beginnen.

Das heißt, dass auch die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizkosten wieder ohne Angemessenheitsprüfung berücksichtigt werden müssen. Unangemessen hohe Kosten werden nicht mehr auf die maximal angemessenen Werte abgesenkt. Betriebskostennachzahlungen werden voll übernommen.

Aufgrund der Pandemie waren zudem die Maßnahmen zur Eingliederung wie auch Termine zu persönlichen Vorsprachen stark reduziert. Dies führte zu weniger Versäumnissen seitens der Bürger*innen und somit zu weniger Sanktionen. Aufgrund einer Entscheidung des BVerfG und im Zusammenhang mit den Sozialschutz-Paketen war/ ist die Verhängung von Sanktionen ebenfalls quasi ausgesetzt.

Die Regelungen der Sozialschutzpakete sind zum 31. Dezember 2022 ausgelaufen, wurden allerdings teilweise durch das Bürgergeldgesetz mit Wirkung zum 01. Januar 2023 beziehungsweise zum 01. Juli 2023 in das SGB II übernommen.

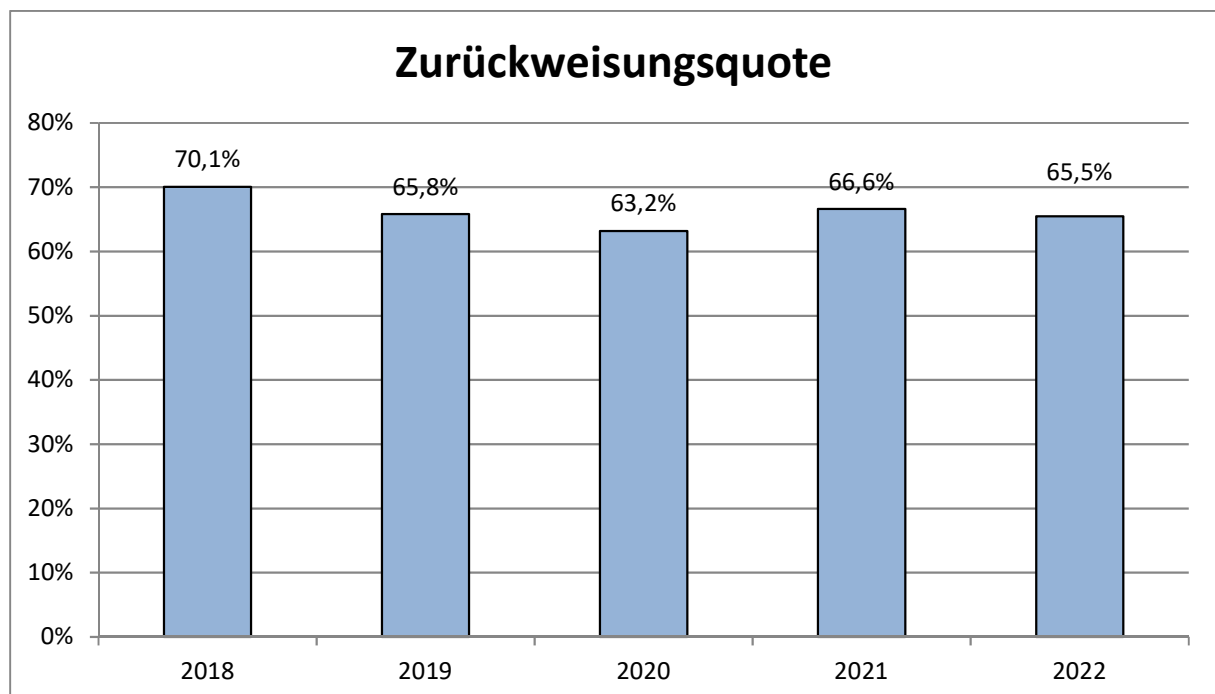


Im Jahresdurchschnitt 2022 konnte das Ziel, 90 % der Widersprüche innerhalb von drei Monaten zu bescheiden, erreicht werden. Im Durchschnitt wurden 91 % innerhalb der Frist abgearbeitet.

Von den erledigten Widersprüchen hatten 65,5 % keinen Erfolg. Der Anteil erfolgloser Widersprüche ist im Vergleich zum Vorjahr um 1,7 % gesunken.

61,7 % (2021: 64,2 %) der Widersprüche wurden zurückgewiesen, in 14,9 % der Fälle wurde teilweise stattgegeben (2021: 12,3 %) und in 19,1 % der Fälle kam es zu einer vollen Stattgabe (2021: 21,1 %). 3,7 % der Fälle haben sich anderweitig erledigt (2021: 2,3 %).

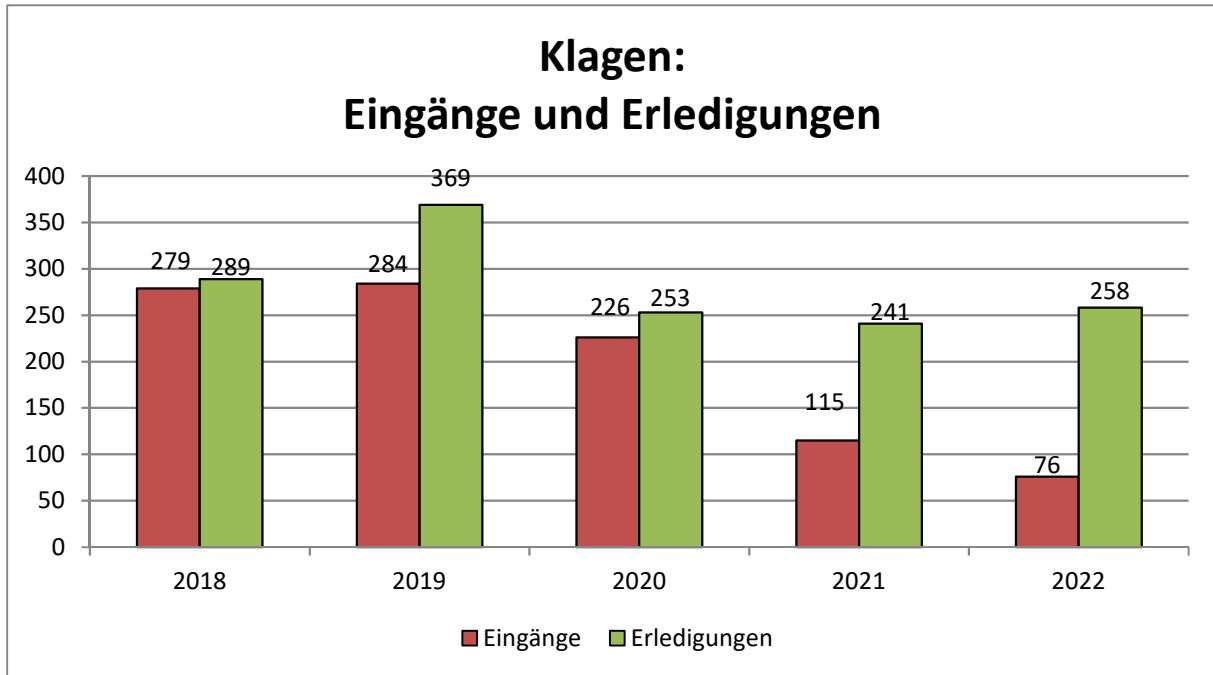
Bei dem Anteil der vollen und teilweisen Stattgaben ist zu beachten, dass diese oftmals darauf zurückzuführen sind, dass die Leistungsberechtigten erst im Widerspruchsverfahren Unterlagen einreichen, die, wären sie schon mit dem Antrag eingereicht worden, bereits im Bewilligungsverfahren zu einer anderen Entscheidung geführt hätten.



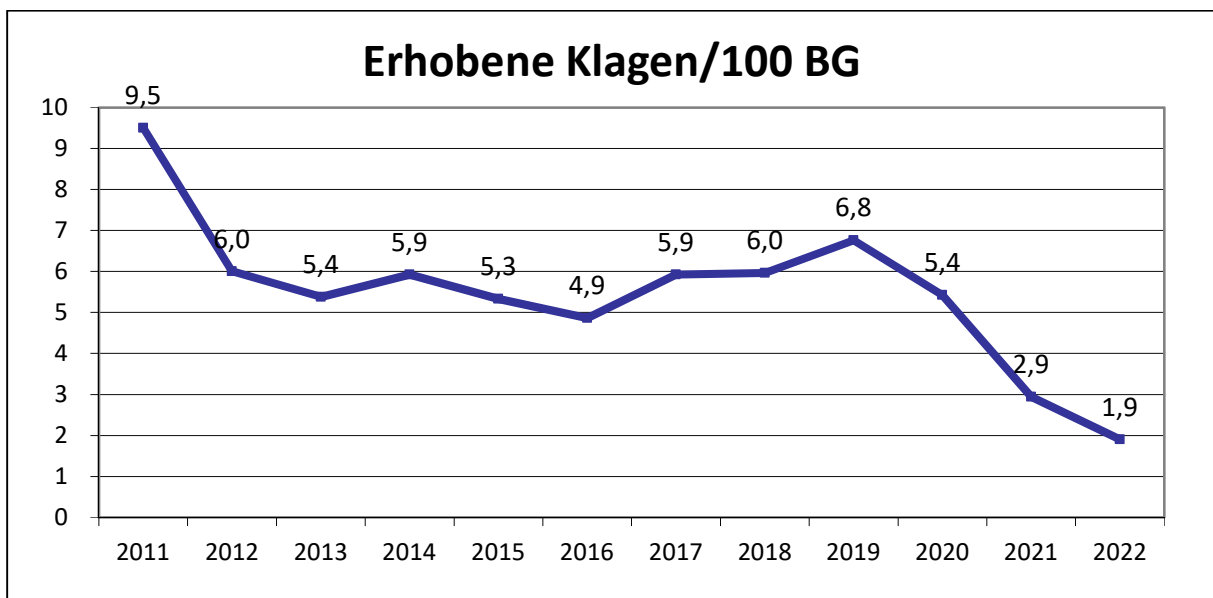
4.3.2 Klagen

Insgesamt sind im Jahr 2022 76 Klagen gegen Bescheide der MAIA eingegangen und somit 34 % weniger als im Vorjahreszeitraum (2021: 115).

258 Klageverfahren wurden in 2022 erledigt (2021: 241). Am 31. Dezember 2022 waren 226 Klageverfahren vor dem Sozialgericht anhängig (2021: 400). Hinzu kommen weitere gerichtliche Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz und in Berufungs- und Beschwerdeverfahren vor den Landessozialgerichten. Die MAIA hat auf die Erledigung der Klageverfahren relativ wenig Einfluss, da sie hier u.a. von der Terminierung durch das Sozialgericht abhängig ist.



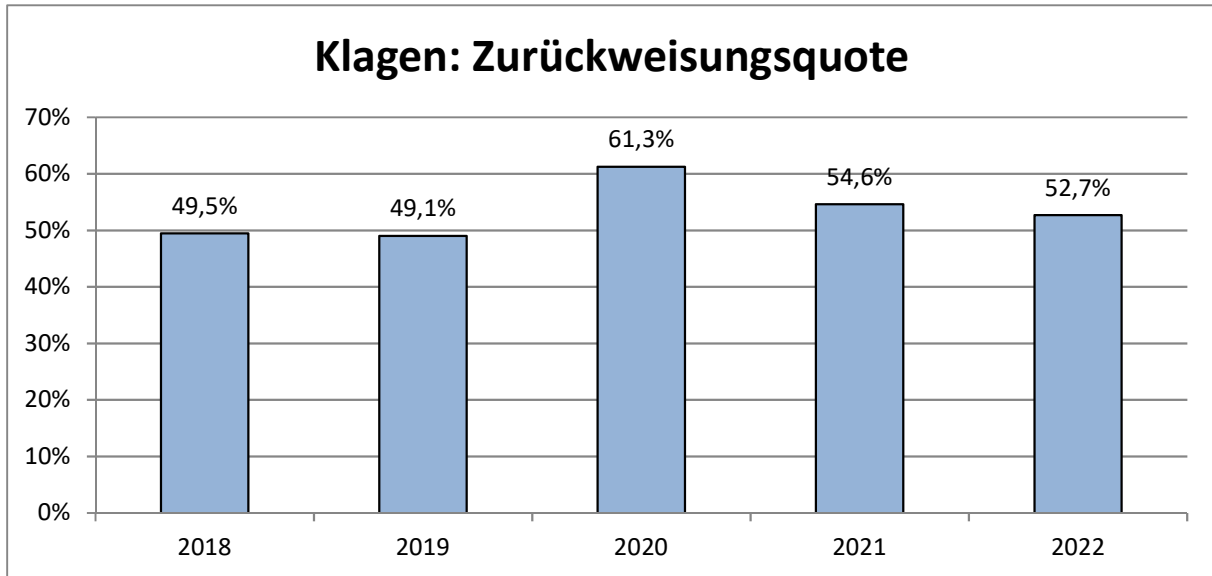
Im Jahr 2022 sind 1,9 Klagen pro 100 BG eingereicht worden. Der Anteil an Klagen je 100 BG ist somit um 34,5 % im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Die Gründe für den Rückgang der Klageverfahren decken sich mit den zu den Widersprüchen genannten.



In 136 Fällen gingen die Klagen zu Gunsten der MAIA (2021: 136) aus, in 122 Fällen wurde im Sinne des Klägers (2021: 113) entschieden.

Die Zurückweisungsquote (Anteil der Urteile zu Gunsten der MAIA und der Klagerücknahmen durch die Kläger) lag mit 52,7 % unter dem Vorjahresniveau (2021: 54,6 %).

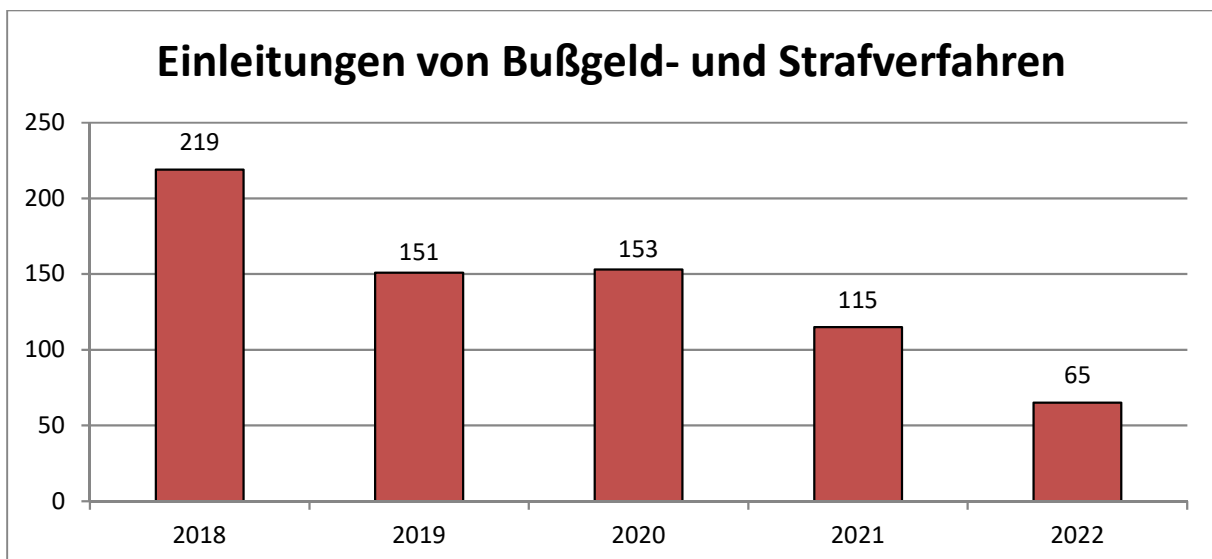
Ein Unterliegen der MAIA in gerichtlichen Verfahren liegt auch wieder oftmals darin begründet, dass entscheidungsrelevante Unterlagen oder ein neuer Sachvortrag vom Kläger erst im Klageverfahren nachgereicht wurden.



Im Jahr 2022 sind außerdem 14 Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz eingegangen. 14 Verfahren wurden abschließend erledigt, wovon zehn Verfahren zu Gunsten und vier Verfahren (ganz oder teilweise) zu Ungunsten der MAIA ausgingen.

4.4 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Auch die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und die Anzeige von Straftaten bei der zuständigen Behörde gehört zu den Aufgaben der MAIA. Im Jahr 2022 wurden 65 Bußgeldverfahren eingeleitet und Strafanzeigen erstattet (2021: 115).



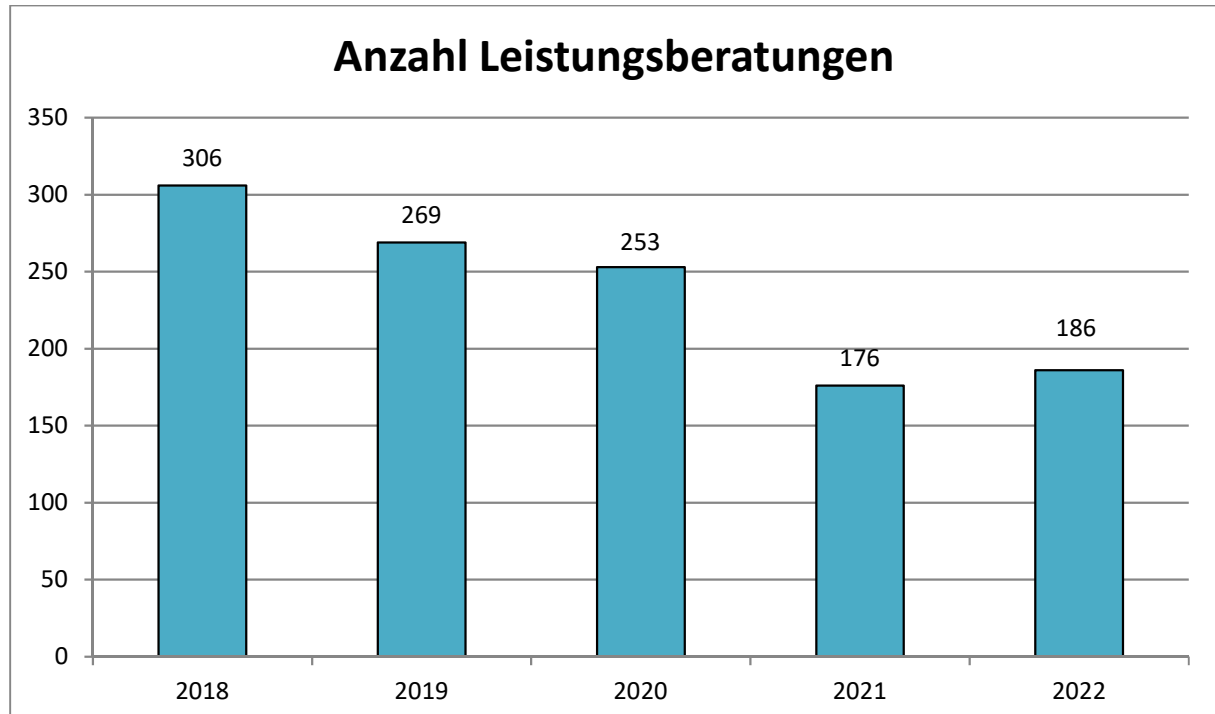
4.5 Ermittlungsdienst

Aufgrund der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen haben die Hausbesuche bei den Leistungsberechtigten nicht ganzjährig stattgefunden. Notwendige Besichtigungen bei den Leistungsberechtigten wurden in den Quartalen I/2022 bis III/2022 direkt durch die dezentralen Beschäftigten des Grundsicherungs- und Integrationsbereichs durchgeführt. Hierüber gibt es jedoch keine statistische Erfassung. Ab dem IV. Quartal 2022 konnten die beiden Stellen für die Bedarfsermittlung besetzt werden und führen nun wieder zentral für alle Grundsicherungsteams die erforderlichen Besichtigungen durch.

4.6 Leistungsberatung

Am 01. Oktober 2014 ist eine interne Geschäftsanweisung in Kraft getreten, die die aktive Leistungsberatung im Fachdienst Grundsicherung regelt. Selbstverständlich hat das Jobcenter MAIA immer auf Fragen von Bürger*innen zu leistungsrechtlichen Sachverhalten reagiert. Mit der Geschäftsanweisung zur aktiven Leistungsberatung wurde darüber hinaus festgelegt, dass in allen Leistungsbescheiden ausdrücklich der Hinweis auf die Möglichkeit der Leistungsberatung aufgenommen wird. Auch das Verfahren und ein geeignetes Controlling sind in der Geschäftsanweisung geregelt. Eine Leistungsberatung findet entweder im persönlichen Gespräch oder telefonisch statt.

Auch im Jahr 2022 wurde das Beratungsangebot gut angenommen. Insgesamt fanden 186 Leistungsberatungen statt, 10 mehr als 2021. Die Beratungsgespräche dauerten durchschnittlich 21,2 Minuten (2021: 17,3 Minuten) und wurden pandemiebedingt ganz überwiegend telefonisch geführt.



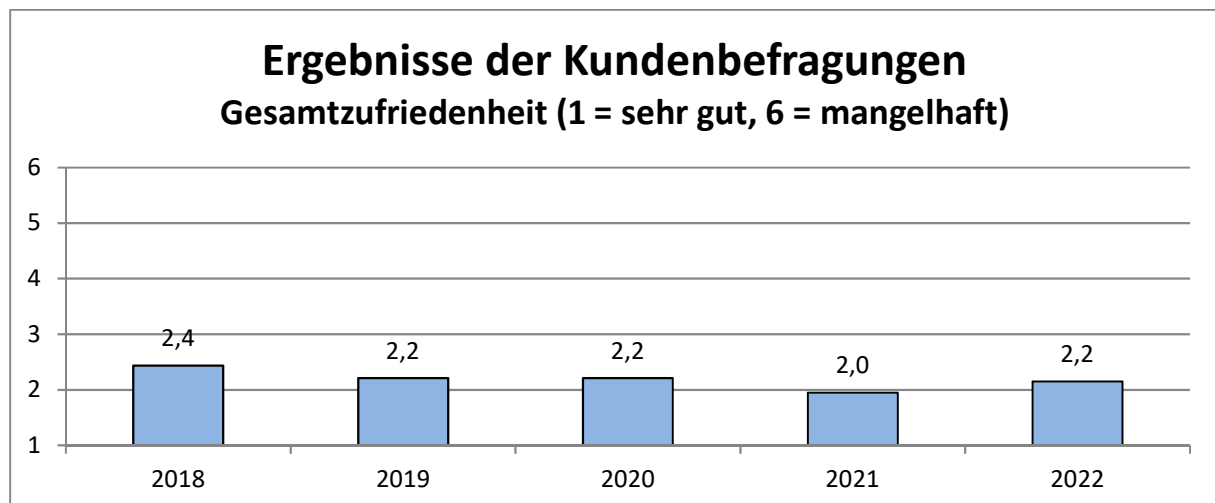
5. Zufriedenheit der Leistungsberechtigten mit den Leistungen der MAIA

5.1 Kundenbefragungen

Seit 2008 werden jedes Jahr 200 Leistungsberechtigte zu ihrer Zufriedenheit mit der Betreuung durch ihr Jobcenter befragt. Die Befragung führt ein externer Dienstleister über Telefoninterviews durch. In allen als gemeinsame Einrichtung organisierten Jobcentern werden telefonische Kundenbefragungen nach einem bundesweit einheitlichen Fragebogen durchgeführt, sodass eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse gegeben ist. Das Angebot, mit dem gleichen Fragebogen eine Kundenbefragung durchzuführen, nutzen nur wenige Optionskommunen. Im Land Brandenburg ist das Jobcenter MAIA das einzige kommunale Jobcenter, das sich an der bundesweiten Kundenbefragung beteiligt.

In den Jahren 2016 bis 2018 wurde jeweils die Kundenbefragung im zweiten Halbjahr standortspezifisch ausgestaltet, um eventuell vorhandene Unterschiede in der Kundenzufriedenheit an den vier MAIA-Standorten zu ermitteln. Bei dieser Befragung wurden jeweils 100 Leistungsberechtigte pro Standort befragt, sodass mit der Befragung im ersten Halbjahr insgesamt 500 Personen befragt wurden. Die Ergebnisse der standortspezifischen Befragungen zeigten aber nur sehr geringe Unterschiede bei der Kundenzufriedenheit zwischen den Standorten.

Aufgrund von datenschutzrechtlichen Anpassungen musste die erste Kundenbefragung in 2019 entfallen. In 2020 und 2021 konnten die standortspezifische Befragung ebenfalls nicht durchgeführt werden. Es wurden je zwei Befragungen mit je 100 Teilnehmenden durchgeführt.



Im Jahr 2022 wurde die Frage „Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit Ihrem Jobcenter?“ mit der Note 2,2 bewertet. Den schlechtesten Wert bei einer Einzelfrage erhielt die MAIA bei der Zufriedenheit mit der Leistungserbringung im Bereich Bildung und Teilhabe (Note 2,5). Der beste Wert wurde bei der Frage nach der Zufriedenheit mit der Freundlichkeit des Ansprechpartners/der Ansprechpartnerin in Leistungsfragen gegeben (Note 1,7).

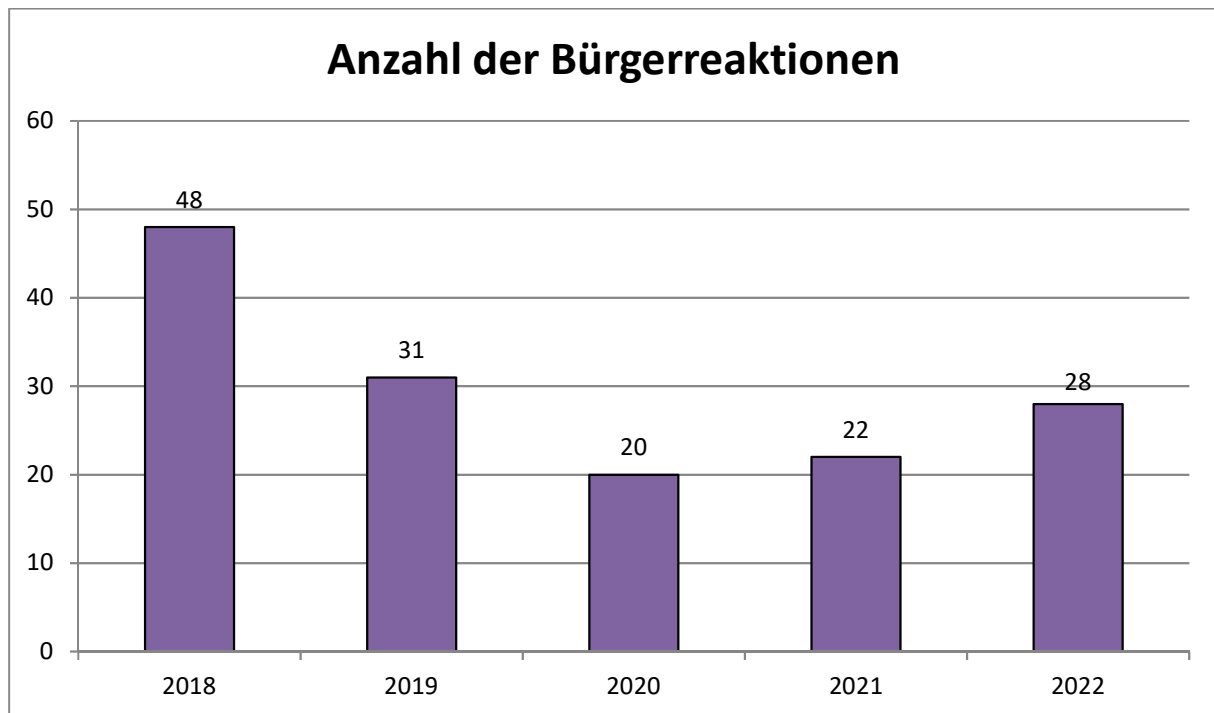
5.2 Schriftliche Reaktionen der Leistungsberechtigten

Alle Bürgerreaktionen grundsätzlicher Art, die hauptsächlich schriftlich, aber unter Umständen auch telefonisch oder per E-Mail an die MAIA gerichtet sind, werden erfasst. Anfragen und

Beschwerden, die direkt an die Dienststellen gerichtet sind und keine grundsätzlichen Probleme ansprechen und die kurzfristig telefonisch oder im persönlichen Gespräch geklärt werden können, werden nicht erfasst.

5.2.1 Anzahl der Bürgerreaktionen

Im Jahr 2022 sind 28 Beschwerden registriert worden. Bei durchschnittlich 3.993 BG ist dies eine relativ geringe Zahl. Durchschnittlich sind also 2,3 Beschwerden pro Monat eingegangen.



5.2.2 Bearbeitungsdauer

Ziel der MAIA ist es, Beschwerden innerhalb von 14 Kalendertagen zu beantworten. Das Ziel wurde mit einem Bearbeitungsdurchschnitt von 34,2 Tagen (2021: 18,0 d) nicht erreicht.

5.2.3 Gegenstand der Beschwerden

In 32,1 % der Fälle kritisieren die Beschwerdeführer das Verhalten der Mitarbeitenden. Kritik aufgrund sonstiger Sachverhalte wurde in 25,0 % der Fälle geäußert. In 21,4 % der Beschwerden wurde die als zu lang empfundene Bearbeitungszeit und in 17,9 % die fachliche Entscheidung kritisiert. In 3,6 % der Fälle wurden externe Vorgänge als Beschwerdegrund angeführt.

5.3 Service Center der MAIA

Telefonische Anliegen der Leistungsberechtigten werden im Auftrag der MAIA seit dem 01. Januar 2012 von einem eigenen Service Center (SC) bearbeitet. Es wurde beim Landkreis - im Fachbereich 0 (Büro der Verwaltungsleitung) – eingerichtet.

Im abgelaufenen Jahr führten die fünf Telefon-Sachbearbeiterinnen 27.345 Gespräche für die MAIA. Die wöchentliche Servicezeit beträgt 40 Stunden, in der das SC durchgängig erreichbar ist. Die telefonische Erreichbarkeit lag in 2022 bei 68,6 %.

Das Service Center hat zum Ziel, die fallabschließende Erledigung der telefonischen Anliegen auf das Niveau der bis 2011 seitens der BA erbrachten Dienstleistung (Ziel: 70 %) zu führen. In 2022 wurde das Ziel mit 84,0 % erreicht.

Das SC stellt der MAIA monatlich eine spezifische Auswertung der geführten Gespräche zur Verfügung.

5.4 Öffentlichkeitsarbeit

5.4.1 Internet

Der Internetauftritt des Landkreises (www.potsdam-mittelmark.de) wurde in 2014 überarbeitet und ging am 01. Dezember 2014 mit einer neuen Homepage an den Start, die umfangreiche Informationen zu den wichtigsten Fragen rund um das Thema SBG II bereitstellt. Die Nutzungsstatistik zeigt, dass die Informationen über das Jobcenter von den Bürger*innen relativ häufig genutzt werden. Die Informationen über das Jobcenter MAIA werden laufend aktualisiert.

Seit November 2019 gibt es auf der Seite des Jobcenters MAIA erstmals neben Bildern und Texten auch zwei Videos zu sehen. Die beiden Filme wurden im Rahmen der Kampagne „Kommunale Jobcenter - Stark. Sozial. Vor Ort.“ von kommunalen Jobcentern in Nordrhein-Westfalen erarbeitet und für Potsdam-Mittelmark angepasst. Ein Video erklärt grundsätzlich die Leistungen des Jobcenters, in dem anderen Video werden die speziellen Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets allgemeinverständlich vorgestellt. In den Jahren 2020 bis 2022 wurden diese beiden thematischen Videos sukzessive um fremdsprachliche Videos ergänzt. So sind die Informationen zum Bürgergeld in Englisch, Arabisch, Französisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Türkisch und Ukrainisch sowie zum Bildungs- und Teilhabepaket in Englisch, Russisch, Arabisch, Französisch und Ukrainisch verfü- und abrufbar.

Seit dem 30. Juni 2021 kann die Antragstellung ALG II auch online erfolgen. Der Onlineantrag ist über die Homepage des Landkreises PM aufrufbar. Auch die Veränderungsmitteilung kann über ein entsprechendes Onlineformular digital vorgenommen werden.

Darüber hinaus wurde in 2022 als weitere Serviceleistung ein Chatbot in die Homepage des Jobcenters MAIA integriert. Der Chatbot ist ein Angebot der Koordinierungsstelle Digitale Soziale Arbeitswelt Hessen. Er beantwortet allgemeine Fragen zu den Leistungen in den Jobcentern.

5.4.2 Pressearbeit

Die MAIA hat im Jahr 2022 nach pandemiebedingter Zwangspause die Pressearbeit sukzessive wiederaufgenommen und über die Angebote des Jobcenters bzw. deren Arbeit informiert.

So wurde im Juli 2022 zu einem Pressegespräch zum Thema „Gutschein-Angebot – kostenfreie Gesundheitsangebote der Kreisvolkshochschule PM für ALG II-Empfänger*innen“ eingeladen und ein entsprechender Presseartikel veröffentlicht. Darüber hinaus wurde im Rahmen einer Pressemitteilung über die JOBinale am 07. September 2022 informiert und eingeladen. Im Dezember veröffentlichte die MAIA eine Presseinformation zur Erhöhung der Regelbedarfe mit Einführung des Bürgergeldes zum 01. Januar 2023.

5.4.3 Publikationen des Jobcenters

Im Jahr 2022 hat das Jobcenter keine neuen eigenen Publikationen herausgegeben. Die bestehenden Flyer wurden aber auf ihre Aktualität überprüft und im Bedarfsfall angepasst, sodass die Informationen auch weiterhin aktuell sind. Darüber hinaus gibt es auch weiterhin einige Infoblätter, beispielsweise für fremdsprachige Antragsteller oder zum Thema Mindestlohn.



Das Jobcenter verfügt zur Information der Leistungsberechtigten über Informationsblätter und Flyer:

- Infoblatt KdU
- Infoblätter in Fremdsprachen
- Information zur Datenerhebung nach Art. 13 und 14 DSGVO für den Bereich des Jobcenters MAIA
- Infoblatt „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“, § 16e SGB II
- Infoblatt „Teilhabe am Arbeitsmarkt“, § 16i SGB II
- Eingliederungszuschuss
- Saisonbeschäftigung
- Arbeitgeberservice
- Vermittlungsbudget
- Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein

Außerdem hat das Jobcenter seinen jährlichen Jahresbericht, das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm sowie die Eingliederungsbilanz veröffentlicht.

5.4.4 Kampagne „Kommunale Jobcenter - Stark. Sozial. Vor Ort.“

Der Deutsche Landkreistag hat gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag und den kommunalen Jobcentern Materialien für eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit unter dem Titel „Kommunale Jobcenter – Stark. Sozial. Vor Ort.“ entwickelt. Unter dem Arbeitstitel „Markenkern Option“ hat eine Arbeitsgruppe, in der auch der Fachbereichsleiter Soziales, Herr

Schade, Mitglied ist, sich die Alleinstellungsmerkmale der kommunalen Jobcenter vergegenwärtigt und darauf aufbauend beraten, wie diese Inhalte weiterhin kompakt und überzeugend auf den unterschiedlichen Ebenen gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert werden können. Damit soll es den kommunalen Jobcentern zu erleichtert werden, ihre Vorteile und Strukturmerkmale in der Öffentlichkeit künftig noch stärker hervorzuheben und zu kommunizieren.

Kommunale
Jobcenter –
**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**

Hierzu wurde ein Bündel von Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit entwickelt, die von den kommunalen Jobcentern eingesetzt werden können. Idealerweise gelingt auf diese Weise eine kampagnenhafte Öffentlichkeitsarbeit aller 104 kommunalen Jobcenter. Kern der Kampagne ist der Slogan „Kommunale Jobcenter - Stark. Sozial. Vor Ort.“ und ein entsprechendes Corporate Design.

5.4.5 JOBinale

Die JOBinale ist die größte Ausbildungs- und Jobmesse für Potsdam, Potsdam-Mittelmark und Brandenburg an der Havel und fand am 07. September 2022 statt. Es stellten sich 60 Unternehmen den Ausbildungs- und Jobsuchenden vor und präsentierten ihr Portfolio. Ziel war die Vernetzung der Ausbildungs- und Jobsuchenden mit den Unternehmen.

6. Budget

6.1 Verwaltungskostenbudget

Die Verwaltungskosten der MAIA werden nach einer bundeseinheitlichen Regelung festgesetzt. Diese besagt unter anderem, dass der Landkreis sich an den Verwaltungskosten der Grundsicherung mit einem Kostensatz von 15,2 % beteiligt. Die restlichen 84,8 % werden vom Bund getragen.

Mit dem Übergang zum zugelassenen kommunalen Träger änderte sich das Abrechnungsverfahren für die Verwaltungskosten. Seit 01. Januar 2012 rechnet das Jobcenter direkt mit dem BMAS ab. Dazu sind monatlich jeweils bis zum 15. des Folgemonats beim BMAS die tatsächlich erfolgten Ausgaben und Einnahmen abzurechnen. Auf dieser Grundlage erfolgt dann die Erstattung der Kosten an den Landkreis. Zusätzlich muss dann bis zum 31. März des Folgejahres dem BMAS der Jahresabschluss vorgelegt werden, mit welchem die endgültige Kostenübernahme festgesetzt und bestätigt wird.

Die Zuteilung des Bundes für das Jahr 2022 betrug 7.761.229 € und damit weitere 310.935 € weniger als im Jahr 2021. Der Anteil für Potsdam-Mittelmark an den Gesamtverwaltungskosten im Bundeshaushalt ist mit 0,1394 % gegenüber 2021 (0,1476 %) trotz gestiegener Anzahl an zu betreuenden BG leicht gesunken.

Der Anstieg der BG findet seine Auswirkungen in der Finanzausstattung des Jobcenters erst zeitverzögert.

Die Berechnung des Anteils Potsdam-Mittelmark an den Gesamtverwaltungskosten des Bundes richtet sich unter Anwendung der Maximalwertmethode nach dem höheren Wert der aktuellen Zahl der BG (für 2022 ist dies der Durchschnitt der Daten von Juli 2020 bis Juni 2021) zu dem Wert des letzten Bemessungszeitraums (Durchschnitt der Daten Juli 2019 bis Juni 2020).

Somit fließen die gestiegenen BG erst in die Anteilsberechnung für das Budget 2023 bzw. 2024 ein.

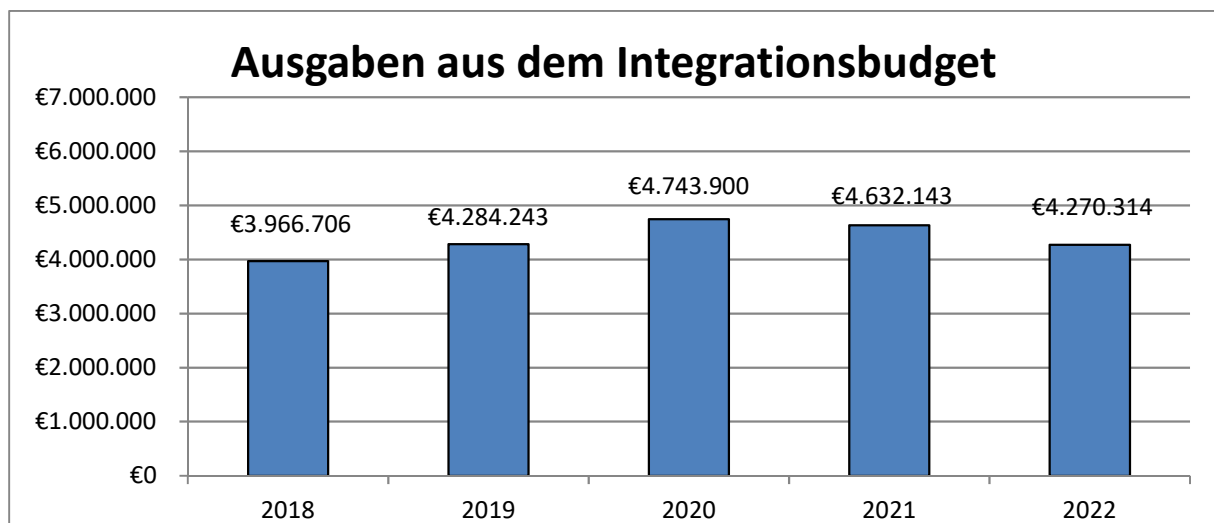
Wie in den Vorjahren musste auch in 2022 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Mittel aus dem Eingliederungsbudget in das Verwaltungskostenbudget umzuschichten. Insgesamt 1.650.000 € wurden im Jahr 2022 umgeschichtet. Diese Umschichtung war unter anderem aufgrund gestiegener Personalkosten (+1,8 % mehr Gehalt gemäß Tarifvertrag) sowie zusätzlicher Stellen bedingt durch die gestiegene Anzahl an zu betreuenden Leistungsbezieher*innen und BG durch den Krieg in der Ukraine. Zuzüglich des kommunalen Anteils und der dem Verwaltungskostenbudget zufließenden Einnahmen belief sich das Gesamtverwaltungskostenbudget der MAIA auf 11.291.360 €. Davon wurden 11.113.271 € tatsächlich verausgabt (98,42 %). 9.424.054 € davon entfallen auf Bundesmittel.

Den größten Anteil an den Verwaltungskosten haben mit 77,11 % die Personalkosten (2021: 76,42 %).

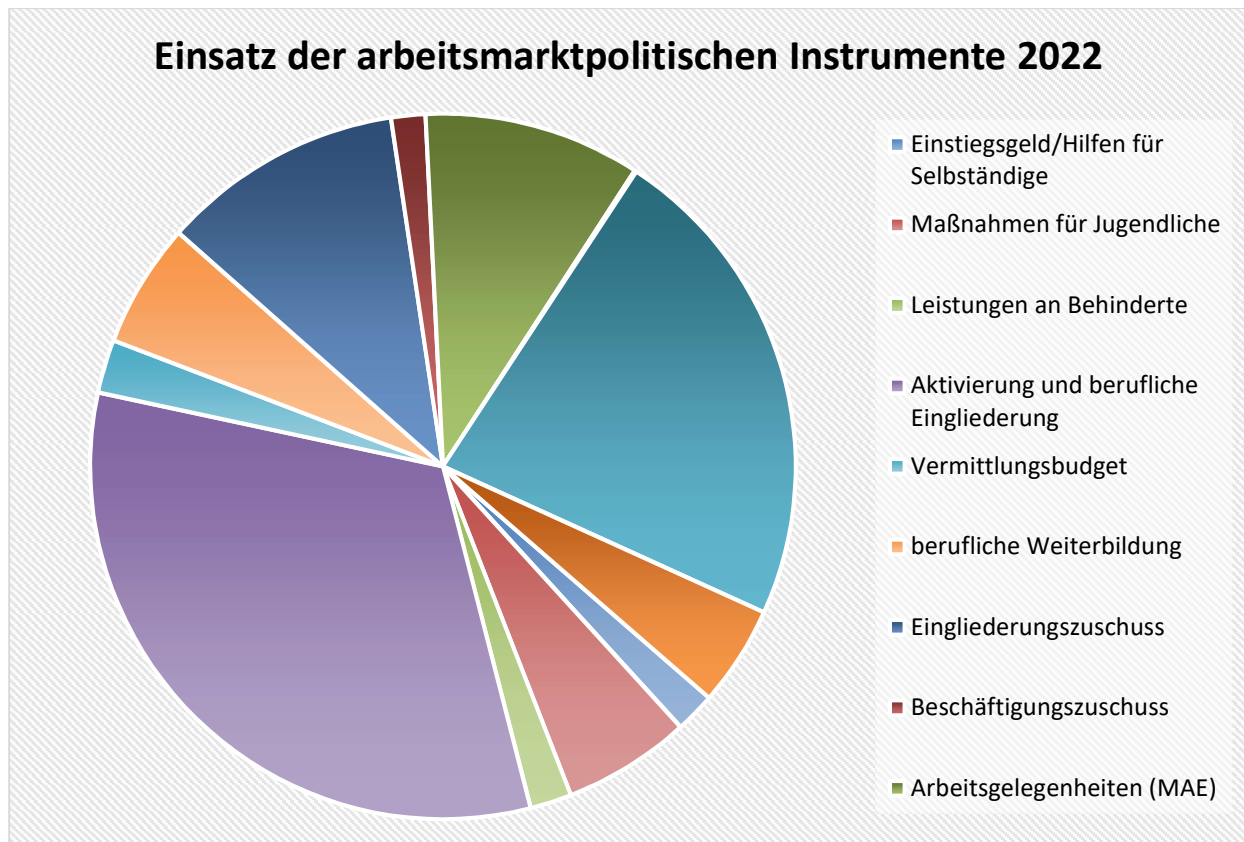
Verwaltungskostenbudget	
Kostenart	Betrag
Personalkosten	8.569.447 €
Dienstleistungskosten	857.622 €
Sachkosten	1.609.409 €
Sonstige Ausgaben	76.793 €
Summe	11.113.271 €

6.2 Integrationsbudget (Leistungen des Bundes)

Die MAIA hat im Jahr 2022 insgesamt 4.270.314 € für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen ausgegeben, 361.829 € weniger als im Jahr 2021. 1.650.000 € wurden ins Verwaltungskostenbudget umgeschichtet. Der Bund hatte der MAIA 5.768.033 € Eingliederungsmittel zugewiesen, im Jahr 2021 waren es 5.953.144 €.



Für welche arbeitsmarktpolitischen Instrumente diese Mittel verausgabt wurden, zeigt die nachfolgende Grafik:



Die größte Position waren mit 32,38 % Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III (2021: 30,32 %).

Ein Schwerpunkt der MAIA sind die Eingliederungszuschüsse (EGZ), die direkt an Arbeitgeber gezahlt werden, die Arbeitslose einstellen. Für EGZ wurden im Jahr 2022 insgesamt 11,12 % (2021: 10,89 %) des Budgets verwendet.

Der Bereich des ersten Arbeitsmarktes wurde ab 2019 noch um ein weiteres Instrument erweitert, die Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II. Die Besonderheit an dieser Maßnahme ist die Erstattung der eingesparten passiven Leistungen durch Verringerung oder Wegfall von Leistungsbezug aus den passiven Mitteln in das Budget der Eingliederungsleistungen. In 2022 wurden aus dem Eingliederungstitel (EGT) insgesamt 911.424,13 € Lohnkostenzuschuss (2021: 1.069.574,24 €) nach § 16i SGB II gezahlt (21,34 % des EGT (2021: 24,29 %)). Daraus ergaben sich Erstattungen in Höhe von insgesamt 292.833,17 € aus dem Budget ALG II an das Budget EGT. Drei Anträge wurden im Laufe des Jahres 2022 neu bewilligt. Von den bisher 72 bewilligten Förderungen wurden insgesamt 14 Bescheide wieder aufgehoben, 17 Maßnahmen mit einem Bewilligungszeitraum unter fünf Jahren wurden verlängert und neun Förderungen sind mit dem Ende des Bewilligungszeitraumes regulär beendet. Mit Stand vom 31. Dezember 2022 gibt es 49 laufende Fälle.

Die Positionen Förderung nach § 16 e SGB II (4,60 %) und die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) (9,94 %) machten insgesamt 14,54 % der Gesamtausgaben aus. Außerdem wurde für den Beschäftigungszuschuss 1,57 %

ausgegeben. Für Maßnahmen des zweiten Arbeitsmarktes wurden damit 16,11 % (2021: 19,3 %) der Ausgaben verwendet.

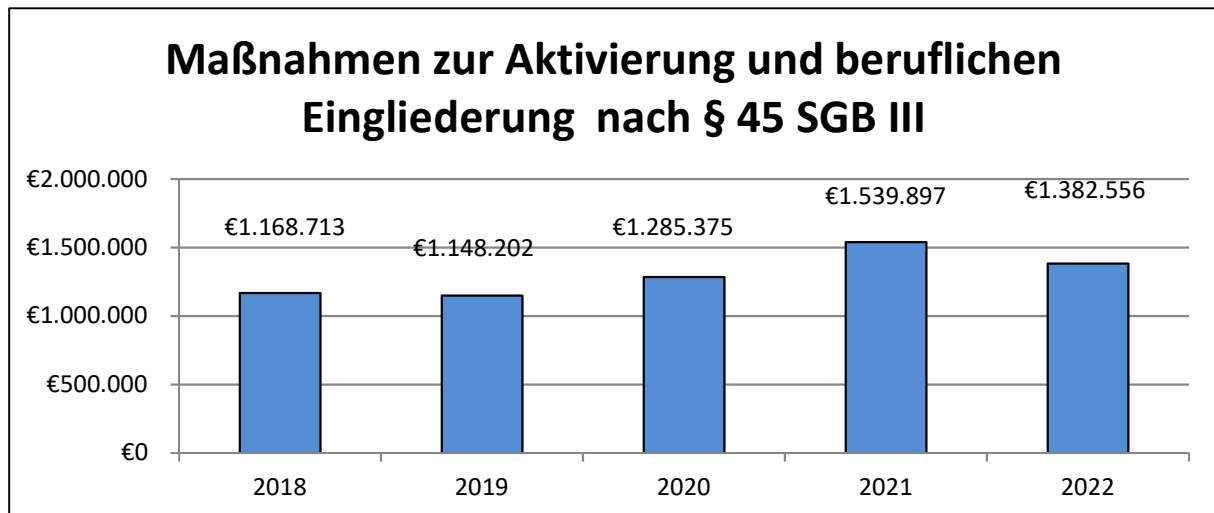
Außerdem wurden für die Förderung beruflicher Weiterbildung 5,71 % des Budgets und für außerbetriebliche Ausbildungen für benachteiligte Jugendliche 5,85 % verwendet. Insgesamt wurden also in 2022 für Bildungsmaßnahmen 11,56 % (2021: 8,1 %) des Eingliederungstitels verausgabt.

Das Jahresergebnis zeigt nachfolgende Tabelle:

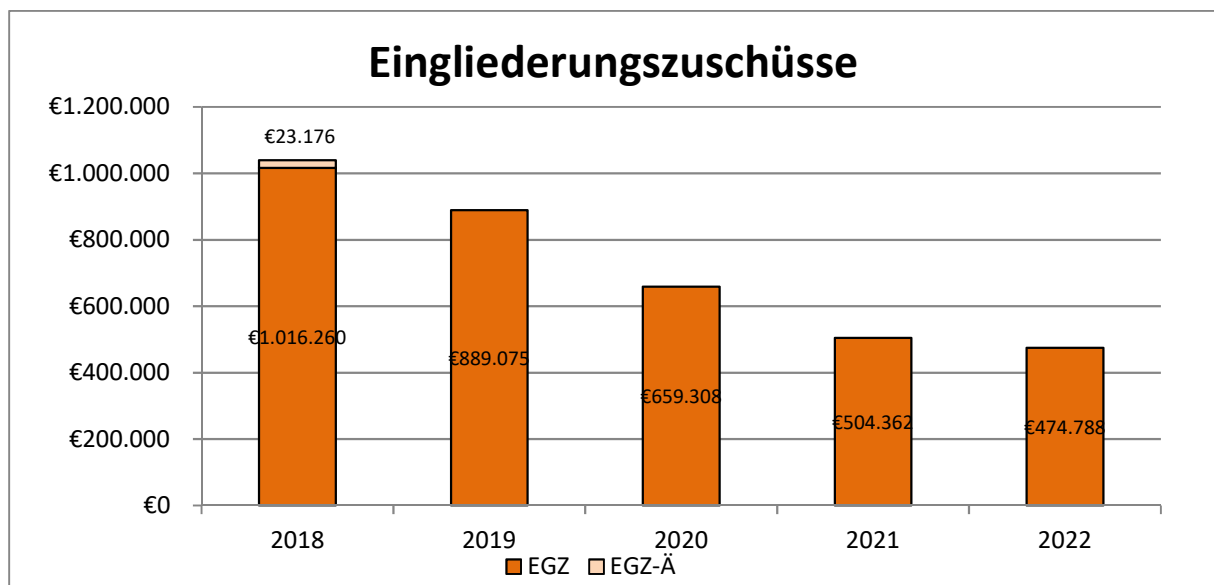
Leistungen zur Eingliederung	Ausgaben
I. Vermittlung, Aktivierung, berufliche Eingliederung	1.490.898,92 €
1. Vermittlungsbudget	94.808,18 €
2. Aktivierung und berufliche Eingliederung	1.382.556,08 €
3. Vermittlungsgutscheine	4.000,00 €
4. Reisekosten	9.534,66 €
II. Qualifizierung	243.923,03 €
1. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)	243.923,03 €
III. Beschäftigung begleitende Leistungen	1.779.546,63 €
1. Eingliederungszuschüsse (EGZ)	474.788,20 €
2. Eingliederungszuschüsse für Arbeitnehmer ab 50 Jahre	0,00 €
3. befristeter Beschäftigungszuschuss (BEZ) (§ 16e SGB II)	0,00 €
4. unbefristeter Beschäftigungszuschuss (BEZ) (§ 16e SGB II)	67.025,73 €
5. § 16e SGB II ab 01.01.2019	196.320,93 €
6. Einstiegsgeld	70.732,06 €
7. Begleitende Hilfen für Selbständigkeit (§ 16c SGB II)	7.968,72 €
8. FAV	0,00 €
9. § 16i SGB II	962.710,99 €
IV. Spezielle Maßnahmen für Jüngere	250.017,60 €
1. Förderung benachteiligter Auszubildender	237.709,96 €
a) <i>Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)</i>	122.547,64 €
b) <i>Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)</i>	115.162,32 €
2. Einstiegsqualifizierung (EQ)	12.307,64 €
V. Leistungen für Menschen mit Behinderung	81.342,58 €
1. Leistungen zur beruflichen Rehabilitation	81.342,58 €
VI. Beschäftigung schaffende Maßnahmen	424.585,55 €
1. Mehraufwandvariante	424.585,55 €
2. Entgeltvariante	0,00 €
VII. Freie Förderung (§ 16f SGB II)	0,00 €
VIII. SODEG	0,00 €
Summe	4.270.314,31 €

Die Entwicklung der Ausgaben für die vier Schwerpunkte Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Eingliederungszuschüsse, 2. Arbeitsmarkt und Bildung, für die 93,72 % der Gesamtausgaben aufgebracht wurden, zeigen nachfolgende Grafiken.

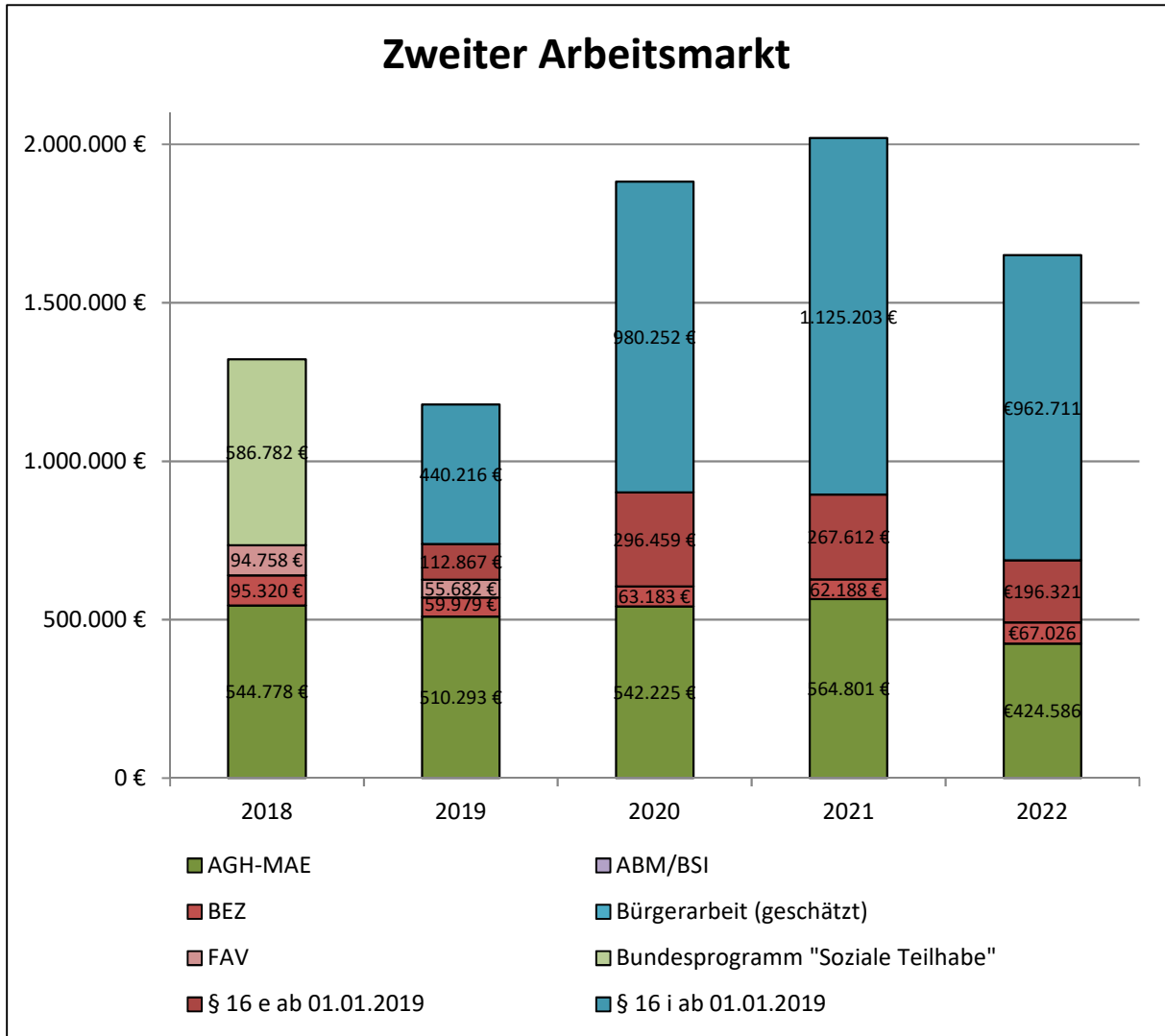
Für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III wurden im Jahr 2022 insgesamt 1.382.556,08 € verausgabt, 10,22 % weniger als im Vorjahr.



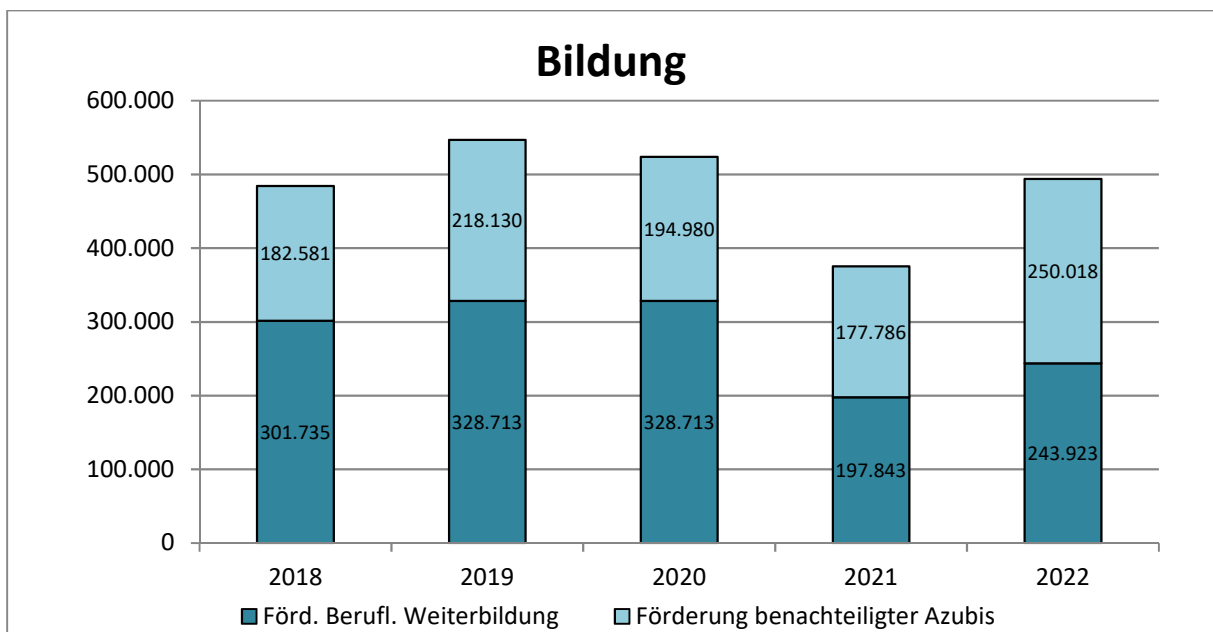
Die Ausgaben für Eingliederungszuschüsse liegen unter dem Niveau des Vorjahres: Die Ausgaben für diese Maßnahme sind gegenüber 2021 um 5,86 % gesunken. Dies liegt unter anderem in der Einführung des § 16i SGB II Mit Wirkung zum 01. Januar 2019. Für Eingliederungszuschüsse für Ältere erfolgten seit 2019 keine Auszahlungen mehr. Allerdings wurde dieses Instrument auch zum 01. April 2012 abgeschafft, sodass es sich in den Vorjahren nur noch um auslaufende Fälle aus der Zeit vor dem 01. April 2012 gehandelt hat.



Im Jahr 2022 wurden 1.650.643 € für Maßnahmen des zweiten Arbeitsmarktes ausgegeben. Die Ausgaben liegen damit 18,28 % unter denen des Vorjahrs. Die Förderung auf Grundlage des § 16 i SGB II fand nach der Einführungsphase große Akzeptanz bei Arbeitgebern. Einer hohen Zahl an Leistungsberechtigten konnte bereits erfolgreich eine Teilhabe am Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Da es sich um ein langfristiges und kostenintensives Förderinstrument handelt, konnte hiervon im Jahr 2022 aufgrund begrenzter Mittel leider nur noch in sehr eingeschränktem Umfang Gebrauch gemacht werden.



Die Ausgaben für Bildungsmaßnahmen liegen 31,5 % über denen des Vorjahrs.



6.3 Integrationsbudget (kommunale Eingliederungsleistungen)

Die Schuldnerberatung wurde bis zum Jahr 2017 für die MAIA einzelfallbezogen nach Schwere des Falls vergütet. Ab 2018 wurde die Schuldnerberatung neu ausgeschrieben und damit die Finanzierung geändert und rechtskreisübergreifend aus dem Budget des Fachbereich Soziales getragen. Ab 2020 wird die Schuldnerberatung als Zuwendung rechtskreisübergreifend aus dem Budget des Fachbereich Soziales getragen.

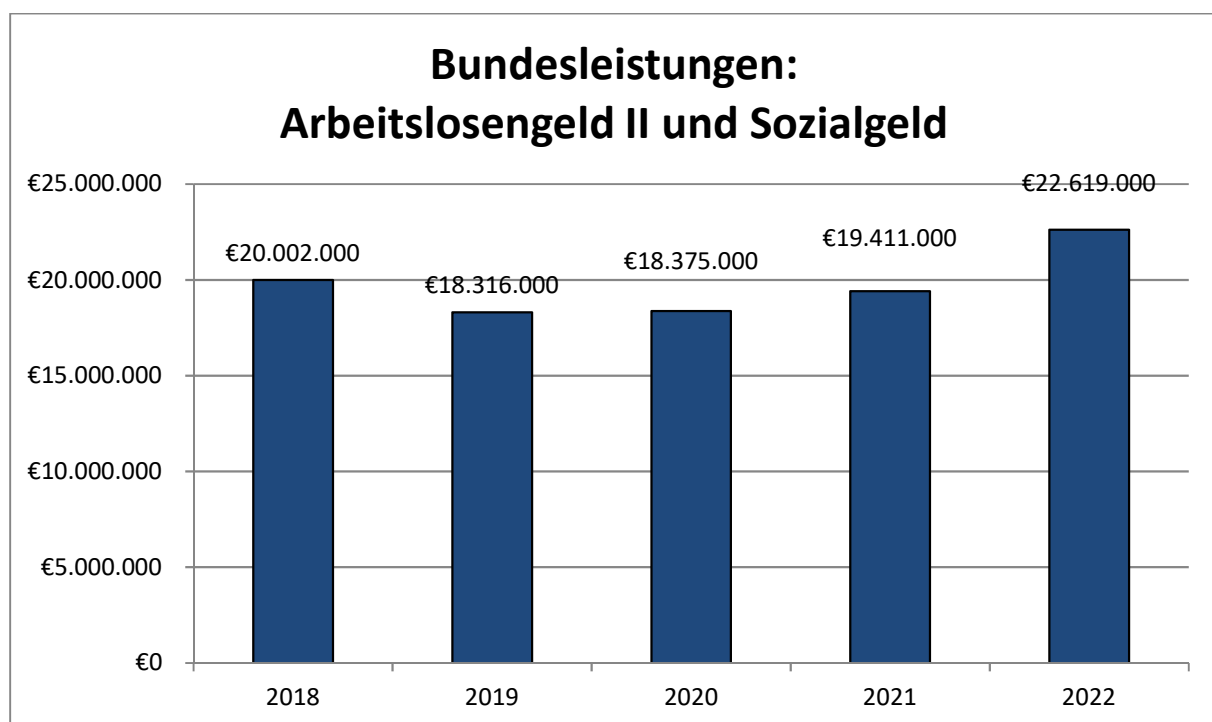
Für Suchtberatung und psychosoziale Betreuung wurden 2022 344.325 € aus dem kommunalen Integrationsbudget gezahlt. Insgesamt haben 371 Personen das Angebot angenommen. 171 Personen nutzten das Angebot der Suchtberatung und 200 Personen nutzten das Angebot der psychosozialen Betreuung.

6.4 Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende

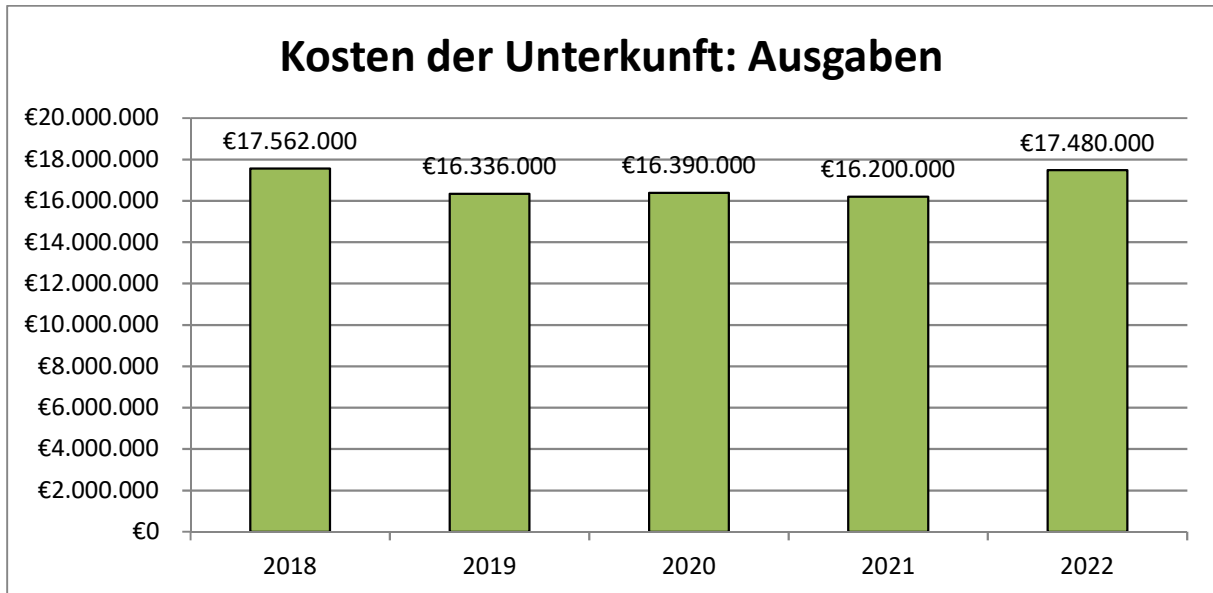
Im Jahr 2022 wurden insgesamt 50,267 Mio. € an Sozialleistungen von der MAIA ausgezahlt. Darin enthalten sind

- 565 T€ für das Bildungs- und Teilhabepaket
- 18,0923 Mio. € für kommunale Leistungen (17,481 Mio. € KdU; 269,4 T€ Mietkautionen und –schulden; 341,9 T€ sonst. Leistungen)
- 31,610 Mio. € passive Leistungen des Bundes (23,506 Mio. € Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Mehrbedarfe sowie 8,104 Mio. € Sozialversicherungsbeiträge).

Im Jahr 2022 haben sich die passiven Bundesleistungen gegenüber dem Vorjahr nochmals um 10,92 % erhöht. Es wurden 22,619 Mio. € an ALG II und Sozialgeld ausgezahlt. Dieser Anstieg begründet sich im Anstieg der BG (3.662 Dezember 2021 zu 4.153 Dezember 2022). Auch in 2022 erhielten die Leistungsbeziehenden Sonderzahlungen. Zum einen nach § 72 SGB II (Sofortzuschlag) und eine weitere nach § 73 SGB II (COVID-19-Einmalzahlung).



Die gestiegene Anzahl der BG hatte neben erhöhten Ausgaben für Regelbedarfe auch erhöhte Ausgaben für die Kosten der Unterkunft zur Folge. So wurden für das Jahr 2022 insgesamt 17,480 Mio. € ausgezahlt, ein Anstieg um 7,9 % im Vergleich zu 2021. Die Ausgaben sind damit seit drei Jahren gegenüber dem Vorjahr erstmals wieder gestiegen, nunmehr auf dem Niveau von 2018. Die Zielerreichung, die Kosten der Unterkunft während der COVID-19-Pandemie auf dem Niveau des Jahres 2019 zu begrenzen, konnte in 2022 nicht weiter gehalten werden.



7. Internes

7.1 Organisationsform des Jobcenters

Die Organisationsform der Grundsicherungsbehörde im Landkreis PM hat sich in den 18 Jahren ihres Bestehens seit 2005 mehrfach geändert:

In den Jahren 2005 – 2010 war die MAIA (Mittelmärkische Arbeitsgemeinschaft zur Integration in Arbeit) als Arbeitsgemeinschaft (ARGE) im Sinne des SGB II organisiert. Rechtsgrundlage der Tätigkeit der MAIA war der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Gründung der MAIA zwischen dem Landkreis PM und der Bundesagentur für Arbeit vom 21. Dezember 2004. Der Vertrag lief zum 31. Dezember 2010 aus.

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Jahr 2007 entschieden, dass die ARGEN eine „verfassungswidrige Mischverwaltung“ darstellen. Daraufhin hat der Bundesgesetzgeber im Jahr 2010 das Grundgesetz und das SGB II dahingehend geändert, dass die bisherigen ARGEN in „gemeinsame Einrichtungen“ gemäß § 44 b SGB II überführt wurden. Die gemeinsamen Einrichtungen wurden per Gesetz gegründet, es bedurfte keiner neuen vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Arbeitsagentur. Die gemeinsame Einrichtung im Landkreis PM führte die Bezeichnung „MAIA – Jobcenter im Landkreis Potsdam-Mittelmark“.

Im Zuge der Gesetzesänderung im Jahr 2010 war auch die Möglichkeit eröffnet worden, dass weitere Kreise und kreisfreie Städte einen Antrag auf Zulassung als Optionskommune stellen. Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 24. Juni 2010 den Landrat mit überwältigender Mehrheit aufgefordert, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Der Antrag auf Zulassung als Optionskommune wurde im Dezember 2010 im Brandenburgischen Arbeitsministerium (MASF) eingereicht. Am 30. März 2011 hat das MASF seine Entscheidung bekanntgegeben, dass der Antrag des Landkreises PM auf Zulassung als kommunaler Träger mit 64,75 von 65 maximal zu erreichender Punkte bewertet wurde und damit auf Platz 1 der drei Anträge brandenburgischer Kreise stand. Das Bundesarbeitsministerium hat mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 14. April 2011 den Landkreis PM offiziell als Optionskommune zugelassen. Im Laufe des Jahres 2011 wurde die Überführung der gemeinsamen Einrichtung in die alleinige Trägerschaft des Kreises vorbereitet, die dann zum 01. Januar 2012 vollzogen wurde.

Seit dem 01. Januar 2012 nimmt die MAIA die Aufgaben des SGB II als „zugelassener kommunaler Träger“ in alleiniger Verantwortung wahr. Das kommunale Jobcenter war als Fachbereich 6 Teil der Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark und führt seitdem die Bezeichnung „Jobcenter MAIA“. Der Name „MAIA“ wurde bewusst als verbindendes Element in der wechselhaften Geschichte der Grundsicherungsbehörde im Landkreis PM beibehalten.

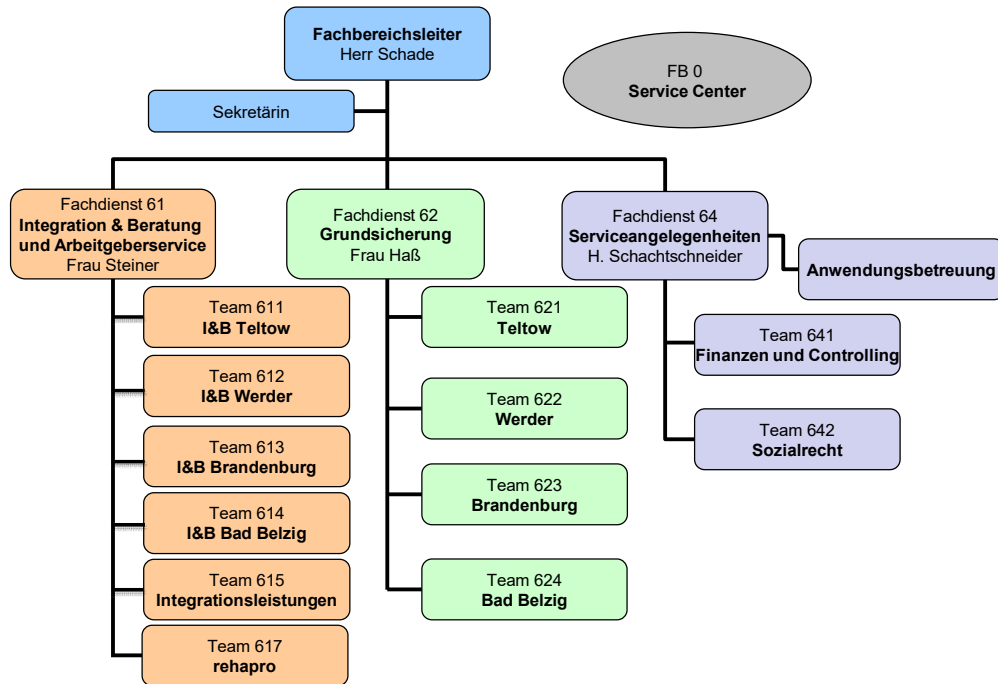
Zum 01. Februar 2019 wurde der Fachbereich 6 mit vier Fachdiensten des bisherigen Fachbereichs 5 zum neuen Fachbereich 5 Soziales fusioniert. In diesem Fachbereich sind neben dem Jobcenter MAIA das Jugendamt und der Fachdienst Soziales und Wohnen angesiedelt.

7.2 Aufbauorganisation des Jobcenters

Das Jobcenter MAIA ist eine „besondere Einrichtung“ gemäß § 6a Abs. 5 SGB II. In der Struktur der Kreisverwaltung ist das Jobcenter im Fachbereich 5 angesiedelt und direkt dem Landrat unterstellt. Seit dem 01.08.2020 gliedert sich das Jobcenter in drei Fachdienste und zwölf Teams, die an vier Standorten im Landkreis angesiedelt sind. Zu diesem Datum wurde der bisherige Fachdienst 63 als Team Sozialrecht (642) mit dem Fachdienst 64 fusioniert.

Außerdem wurde ein neues Team Finanzen und Controlling (641) geschaffen und die Anwendungsbetreuung als Stabsstelle direkt dem Fachdienstleiter zugeordnet.

Fachbereich 5 – Jobcenter MAIA



Stand 01.08.2020

7.3 Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Potsdam

Der Landkreis PM arbeitet auch als zugelassener kommunaler Träger im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten mit der Bundesagentur für Arbeit zusammen. Das SGB II sieht inzwischen die gleichberechtigte Existenz von gemeinsamen Einrichtungen und Optionskommunen als dauerhafte Lösung vor, und ein Wettbewerb zwischen mit Arbeitsförderung befassten Behörden ist aus Sicht der MAIA nicht im Interesse der Bürger*innen. Vielmehr sollte die Zusammenarbeit dieser Behörden im Sinne des Prinzips der Amtshilfe eine Selbstverständlichkeit sein.

Die Zusammenarbeit ist in einem umfangreichen Schnittstellenpapier detailliert geregelt. In dem Papier wird der Umgang mit Aufstockern und Rechtskreiswechslern genauso beschrieben, wie die Zusammenarbeit im Bereich Berufsberatung, Arbeitgeberbetreuung und die Betreuung von Rehabilitanden.

Es besteht außerdem eine gegenseitige Vertretung in Gremien: Der Landrat hat den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Arbeitsagentur Potsdam, Herrn Dr. Alexandros Tassinopoulos, in den Beirat des Jobcenters MAIA berufen und der Leiter des Jobcenters, Herr Schade, ist Mitglied im Verwaltungsausschuss der Arbeitsagentur Potsdam.

7.4 Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung

Nach der Kreistagswahl 2019 hat sich der Kreistagsausschuss für Soziales und Arbeitsförderung neu konstituiert. Er besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, neun sachkundigen Einwohner*innen und jeweils einem Vertreter des Integrations- bzw. Seniorenbeirates.

Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Arbeitsförderung	
Frau Claudia Eller-Funke	SPD Fraktion
Herr Matthias Schmieder	CDU Fraktion
Frau Mirna Richel	CDU Fraktion
Herr Berthold Satzky	SPD Fraktion
Frau Ulrike Wunderlich	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Astrid Rabinowitsch	Fraktion DIE LINKE/PIRATEN
Herr Wolfgang Kroll	Fraktion BVB Freie Wähler-FBB
Herr Falk Deuter	Fraktion Alternative für Deutschland
Frau Barbara Neikes	Fraktion FDP/BiK-BiT/IGH ¹
Herr Sven Schröder	Fraktion FDP/BiK-BiT/IGH
Sachkundige Einwohner im Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung	
Frau Jutta Bellin	CDU - Fraktion
Herr Reinhold Freesmann	CDU - Fraktion
Frau Barbara Weigel	SPD - Fraktion
Frau Ingrid Hübner	SPD - Fraktion
Herr Heribert Heyden	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Claudia Wipfli	Fraktion DIE LINKE/PIRATEN
Frau Beatrice Kirchhof	Fraktion BVB Freie Wähler-FBB
Herr Rolf Kasdorf	Fraktion FDP/BiK-BiT/IGH
Herr André Finkewitz	Fraktion Alternative für Deutschland
Weitere Mitglieder	
Herr Dr. Ermyas Mulugeta	Stell. Vorsitzender des Integrationsbeirates
Herr Joachim Schwarz	Stell. Vorsitzender des Kreissenorenbeirates

Als Vorsitzende des Ausschusses ist Frau Eller-Funke gewählt worden, stellvertretende Vorsitzende ist Frau Rabinowitsch.

¹ Mitglied seit 09.12.2021

Der Ausschuss für Arbeitsförderung und Grundsicherung hat im Jahr 2022 fünf Mal getagt:

- 01.03.2022
- 26.04.2022
- 21.06.2022
- 27.09.2022
- 27.10.2022

7.5 Beirat

Gemäß § 18 d SGB II wird bei den Jobcentern jeweils ein Beirat gebildet, der das Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsmaßnahmen berät. Der Landrat hat folgende sieben Personen in den Beirat berufen:

Mitglieder des Beirates	
Elmar Stollenwerk	Vereinigung der Unternehmerverbände Berlin-Brandenburg e.V.
Dr. Daniel Hönow	Industrie- und Handelskammer Potsdam
Andreas Jerschabek	Deutscher Gewerkschaftsbund – Mark Brandenburg
derzeit nicht besetzt	Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V.
Lothar Kremer	Regional Liga Potsdam/Potsdam-Mittelmark der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Dr. Christiane Herberg	Handwerkskammer Potsdam
Dr. Alexandros Tassinopoulos	Agentur für Arbeit Potsdam

Zum Vorsitzenden des Beirates wurde auf der konstituierenden Sitzung am 14. Juni 2012 Elmar Stollenwerk gewählt, zum stellvertretenden Vorsitzenden Lothar Kremer.

Der Beirat hat im Jahr 2022 drei Mal getagt:

- 06.04.2022
- 05.07.2022
- 17.11.2022

7.6 Beauftragte

Das SGB II schreibt in § 18 e die Bestellung eines/einer Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt vor. Seit 2021 hat Frau Sophia Tietz das Amt der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt wahrgenommen.

Vom 01. Juli 2015 bis 30. Oktober 2021 war Herr Ricky Schachtschneider der Beauftragte für den Haushalt (BfdH). Mit Wirkung vom 01. November 2021 wurde Frau Dagmar Keding zur Beauftragten für den Haushalt berufen. Frau Anja Buschmann ist weiterhin die Stellvertreterin des BfdH.

7.7 Benchlearning der Optionskommunen

Unter Federführung des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages haben sich alle kommunalen Jobcenter zum so genannten Benchlearning der Optionskommunen (BLOK) zusammengeschlossen. BLOK ist als systematischer Erfahrungsaustausch zwischen den teilnehmenden Optionskommunen angelegt und unterstützt die kontinuierliche Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Jobcenter. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der teilnehmenden Optionskommunen auf der Fach- und Führungsebene soll das Projekt Impulse geben, ihre Arbeit fachlich und organisatorisch sowie strategisch und operativ weiter zu entwickeln. In zehn Vergleichsrings, in denen Kommunen mit einer ähnlichen Arbeitsmarktlage zusammengefasst sind, treffen sich Vertreter der Jobcenter jeweils dreimal im Jahr in zweitägigen Workshops zu einem intensiven Erfahrungsaustausch.

Das Jobcenter MAIA ist Mitglied im Vergleichsring 7, in dem neben dem Landkreis Potsdam-Mittelmark folgende Kommunen mitarbeiten:

Landkreis Ammerland
Kreis Bergstraße
Landkreis Eichsfeld
Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landkreis Marburg-Biedenkopf
Landkreis Oldenburg
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landkreis Saarlouis
Landkreis Schmalkalden-Meiningen
Kreis Warendorf

Der Vergleichsring 7 hat im Jahr 2022 am 22. März aufgrund der anhaltenden pandemischen Lage virtuell als Videokonferenz und vom 02. bis 03. Juni in Heppenheim jeweils ohne Teilnahme des Jobcenters MAIA getagt. Am Treffen des Vergleichsrings 7 vom 04. bis 05. Oktober in Göttingen nahm Frau Steiner und Herr Schade teil. Seit 2016 ist der Leiter des Fachbereichs 5, Herr Schade, der Sprecher des Vergleichsrings 7.

In allen Vergleichsrings wird jeweils ein einheitliches Jahresthema bearbeitet und darüber hinaus Themen von gemeinsamem Interesse der beteiligten Jobcenter. Das Jahresthema 2022 war „Die Zukunft der Jobcenter als Beratungsdienstleister“.

Außerdem werden im Rahmen von BLOK jedes Jahr bundesweite Tagungen veranstaltet. Am 26. September 2022 hat die jährliche Fachtagung stattgefunden.

Mit der Durchführung des Benchlearning haben die Optionskommunen für den Vertragszeitraum von 2020-2029 die Firma gfa | public beauftragt.

Das Gesamtprojekt wird von einer Projektleitung gesteuert, in dem der Leiter des Fachbereichs 5, Herr Schade, als einer von zwei Vertretern aus Brandenburg mitarbeitet.

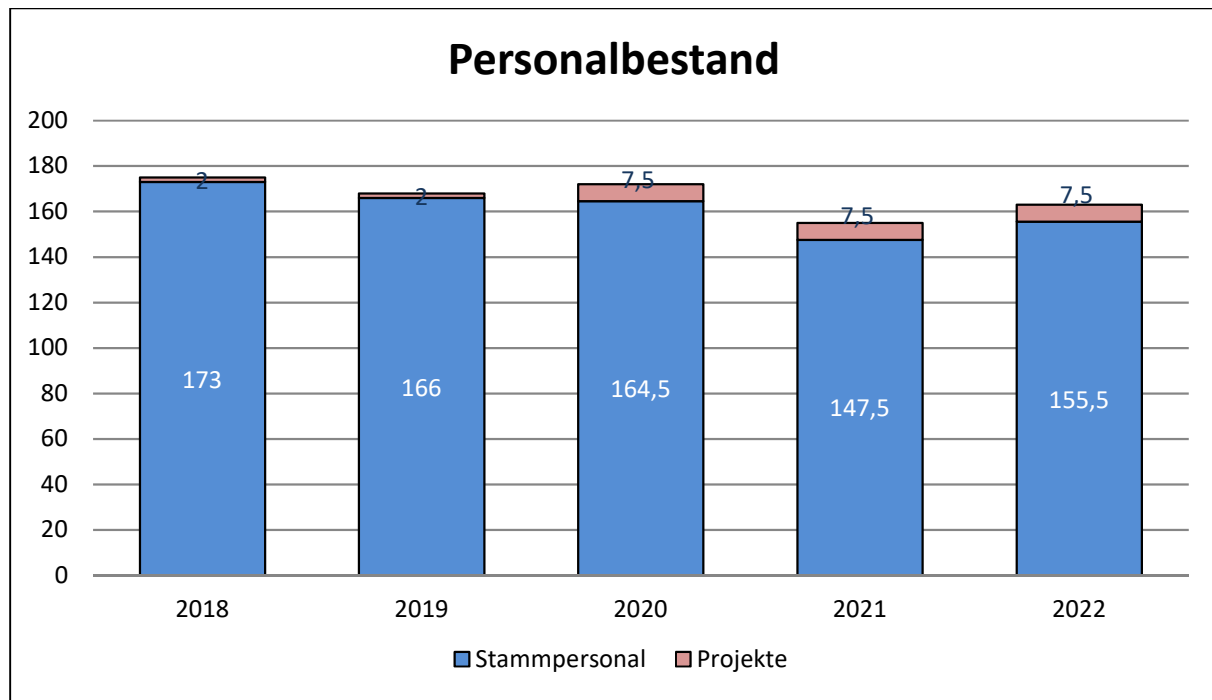
7.8 Personal

7.8.1 Personalbestand

Im Januar 2005 hat die MAIA mit 111 Mitarbeitenden ihre Arbeit aufgenommen. Im Laufe der Folgejahre wurde der Personalbestand bis auf über 190 Bedienstete aufgestockt. Darüber hinaus werden seit Mitte 2009 einige zusätzliche Mitarbeitende über die verschiedenen

Projekte (STÄRKEN 50+, Luna, Integrationsbegleitung und rehapro) beschäftigt, die zu 100 % über Fördermittel finanziert sind.

Zum 31. Dezember 2022 lag die Zahl der Stellen in der MAIA bei 163, davon 7,5 in den Projekten. Durch die gestiegene Anzahl an Leistungsbeziehenden aufgrund des Krieges in der Ukraine war es nötig, das vorhandene Personal aufzustocken. Das Projekt Integrationsbegleitung II wurde auch in 2022 mit zwei Mitarbeiterinnen weitergeführt. Zusätzlich startete Ende 2019 mit einer Laufzeit bis 2025 das Projekt rehapro, in welchem in 2022 insgesamt 5,5 Mitarbeitende tätig waren.



7.8.2 Weiterbildung

Auch im Jahr 2022 hatte die Weiterbildung der Mitarbeitenden eine hohe Priorität. Die Aufgaben der Beschäftigten sind sehr vielseitig und anspruchsvoll und von steter Veränderung geprägt. Sowohl das komplexe Leistungsrecht als auch die schwierige Aufgabe der Beratung erfordern ein hohes Qualifikationsniveau.

Weiterbildung wird in der MAIA als systematischer Prozess organisiert, bei dem für jede*n Beschäftigte*n im jährlichen Mitarbeitergespräch eventuell erforderlicher Qualifizierungsbedarf ermittelt wird, der dann durch In-House-Schulungen oder die Teilnahme an Seminaren externer Anbieter umgesetzt wird. Führungskräfte durchlaufen modulare Führungsseminare.

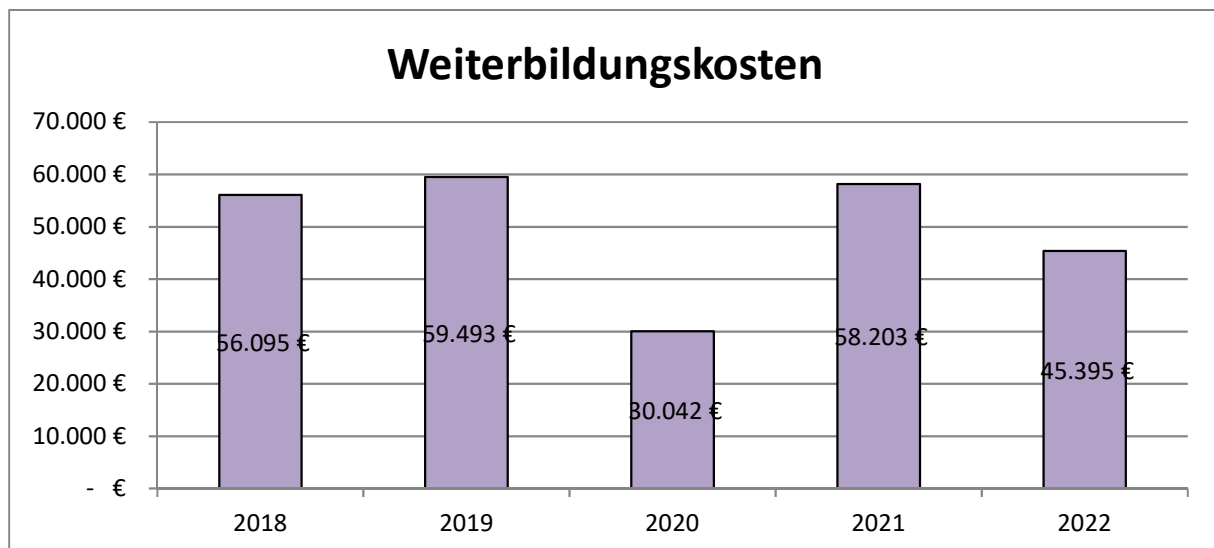
Insgesamt haben im Rahmen regulärer Seminare 328 Schulungstage für Mitarbeitende der MAIA stattgefunden, das entspricht einem Durchschnitt von zwei Schulungstagen pro Mitarbeitenden. Das sind 21 Schulungstage mehr als im Vorjahr.

Aufgrund der geänderten Bedingungen und Voraussetzungen durch die COVID-19-Pandemie seit 2020 haben sich die Schulungsangebote und damit auch deren Inanspruchnahme verändert. War es vor 2020 noch der Fall, dass Seminare fast ausschließlich in Präsenz absolviert wurden, so werden inzwischen gern und viel auch weiterhin die Online-Seminare der Bildungsträger genutzt. Dies führt trotz der leicht gestiegenen Fortbildungstage zu

geringeren Ausgaben gegenüber dem Vorjahr. Onlineseminare sind im Vergleich zu Präsenz-Seminaren preiswerter.

Außerdem bietet der Kreis seinen Mitarbeitenden die Möglichkeit, berufsbegleitend über mehrere Jahre angelegte berufsqualifizierende Abschlüsse zu erlangen. Dafür werden die Teilnehmenden teilweise von der Arbeit freigestellt und die Kosten des Kurses teilweise vom Kreis übernommen. Die Weiterbildungen zum Verwaltungsfachangestellten bzw. -fachwirt sowie interne Schulungen sind in den o. g. Schulungstagen nicht mit eingerechnet.

Insgesamt wurden 45.395,18 € für Weiterbildungsmaßnahmen verausgabt (2021: 58.203,13 €).



7.9 Zielerreichung

Die mit dem brandenburgischen Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie vereinbarten Ziele wurden im Jahr 2022 nicht vollständig erreicht. Bei der Steigerung der Integrationsquote wurde der Zielwert um 6 % verfehlt, bei der Vermeidung von langzeitigem Leistungsbezug wurde der Zielwert um 1 % übererfüllt. Für die anderen Ziele wurden lediglich Monitorings und Verlaufsbeobachtung vereinbart.

Kennzahl	Ist	Soll	Abweichung
Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt	22,3 Mio. €		
Steigerung der Integrationsquote	20,4 %	22,5 %	- 6 %
Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	3.021	3.067	+ 1 %
Integrationsquote Frauen in Partner BG ohne Kinder	11,5 %		
Integrationsquote Frauen in Partner BG mit Kindern	16,1 %		

Die Zielerreichung der Jobcenter in Deutschland hängt von verschiedensten Faktoren wie der allgemeinen Konjunktorentwicklung, aber auch von regionalen Faktoren ab. In der Praxis ist es durchaus von Interesse, die Ergebnisse und die Zielerreichung verschiedener Jobcenter zu vergleichen. Dabei müssen allerdings die unterschiedlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Aus diesem Grund hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Steuerung SGB II“, in der die Vertreter von Bund, Ländern, kommunalen Spitzenverbänden sowie der Bundesagentur für Arbeit mitarbeiten, unter Beteiligung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) nach wissenschaftlichen Kriterien Vergleichstypen gebildet, die vergleichbare Rahmenbedingungen haben.

Der Landkreis PM ist dem Vergleichstyp IIIa zugeordnet, in dem überwiegend Landkreise, meist im Einzugsbereich größerer Städte in den neuen Bundesländern, mit einem sehr hohem Anteil an erwerbstätigen SGB II-Bezieher*innen bei gleichzeitig geringem Beschäftigungspotential in einfachen Tätigkeiten zusammengefasst sind. Insgesamt 26 Kommunen aus den fünf neuen Bundesländern sind im Vergleichstyp IIIa vertreten.

Im Ranking im Vergleichstyp IIIa hat das Jobcenter MAIA bei den Kennzahlen, die in der Zielvereinbarung verankert sind, mittlere Platzierungen bei der Steigerung der Integrationsquote und der Steigerung der Integrationsquote von Frauen in Partner BG mit Kindern erreicht. Die Platzierungen bei den Kennzahlen Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt und Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug weichen von den ansonsten durchschnittlichen Ergebnissen ab.

Kennzahl	Rang im Vergleichstyp IIIa
Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU)	26 von 26
Steigerung der Integrationsquote	14 von 26
Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug (LZB)	26 von 26
Integrationsquote Frauen in Partner BG ohne Kinder	18 von 26
Integrationsquote Frauen in Partner BG mit Kindern	13 von 26

8. Arbeitsschwerpunkte im Jahr 2022

8.1 Bewältigung des Rechtskreiswechsels ukrainischer Flüchtlinge

Nach Beginn des Krieges in der Ukraine im Februar 2022 kamen viele ukrainische Flüchtlinge auch nach Potsdam-Mittelmark. Diese waren zunächst leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Leistungsgewährung erfolgte hier durch den Fachdienst 52 (Soziales und Wohnen). Um den Fachdienst 52 bei der Bearbeitung der zahlreichen Anträge zu unterstützen, wurden mehrere Mitarbeiter*innen des Fachdienstes 62 (Grundsicherung) und des Fachdienstes 61 (Integration und Beratung) vorübergehend dorthin abgeordnet und nahmen im Fachdienst 52 unterschiedliche Aufgaben wahr.

Anfang April 2022 wurde bekannt, dass die ukrainischen Flüchtlinge schon zum 01. Juni 2022 einen Rechtskreiswechsel ins SGB II vollziehen und ihre Grundsicherungsleistungen künftig vom Jobcenter erhalten werden.

Daraufhin begannen die umfangreichen Vorbereitungen für den Rechtskreiswechsel im Jobcenter:

Es musste zunächst geklärt werden, welche Aufenthalts-Dokumente zum Leistungsbezug nach dem SGB II berechtigen. So erhielt nicht jede*r Ukrainer*in, die/der in der Ausländerbehörde vorsprach, sofort eine Fiktionsbescheinigung bzw. einen Aufenthaltstitel. Teilweise wurden nur vorläufige Fiktionsbescheinigungen erteilt, bei denen längere Zeit ungeklärt war, ob sie zum SGB II-Leistungsbezug berechtigen.

In der Vorbereitung des Rechtskreiswechsels waren viele Absprachen unter den Fachdiensten 62 (Grundsicherung), 61 (Integration und Beratung), 23 (Ausländerbehörde), 52 (Asyl), 52 (SGB XII) und 57 (Finanzhilfen für Familien) erforderlich.

Für das Jobcenter wurde festgelegt, dass die Auszahlungen der SGB II-Leistungen ab Juni 2023 zunächst als Scheckzahlung (unabhängig davon, ob ein Konto vorhanden war) erfolgen sollten, um bei den persönlichen Vorsprachen zur Scheckzahlung noch fehlende Daten erheben und Unterlagen abfordern/sichten zu können sowie den fortdauernden Aufenthalt der Antragsteller*innen in der Region prüfen zu können. Daher wurden die Unterschriftsberechtigungen zur Auszahlung der Schecks an den Standorten erweitert.

An den Auszahlungstagen im Mai 2022 im Asylbereich in Teltow und Bad Belzig waren von jedem dazugehörigen Standort zwei Mitarbeiter*innen des Jobcenters MAIA (i.d.R. jeweils ein*e Vertreter*in aus den Fachdiensten 61 und 62) anwesend. Diese gaben dann die SGB II- bzw. SGB XII-Antragsformulare aus. Gleichzeitig erhielt jede*r potentielle SGB II-Leistungsbezieher*in einen Termin für die Scheckzahlung im Juni und ein Hinweisschreiben u.a. zur Krankenversicherung.

Im Mai 2022 gingen dann die Anträge im Jobcenter online oder per Post ein. Die Mitarbeiter*innen der Eingangszonen des Jobcenters gaben diese dann mit Unterstützung der persönlichen Ansprechpartner*innen aus dem Fachdienst 61 in die Fachsoftware OPENProsoz SGB II ein. Danach wurden diese an die Grundsicherungsteams übergeben. Diese kontrollierten, ob alle Unterlagen (insbesondere die Aufenthaltsberechtigungen) vorlagen und übernahmen die weitere Bearbeitung in eigener Zuständigkeit.

An den Scheckauszahlungstagen im Juni 2022 unterstützte der Vermittlungsbereich des Jobcenters den Grundsicherungsbereich umfassend. Fast alle Mitarbeiter*innen der Fachdienste 61 und 62 waren bei der Feststellung von Identität und Leistungsberechtigung der Antragsteller*innen, dem Kopieren noch fehlender Unterlagen, dem Bestimmen der Höhe der Scheckauszahlung und dem Ausstellen der Schecks eingebunden.

Die ausgegebenen Schecks mussten dann in Prosoz durch Mitarbeiter*innen des Fachdienstes 62 gebucht werden. Leider konnten die Leistungsbezieher*innen häufig nicht gleich bei den Krankenkassen angemeldet werden, da die Mitgliedbescheinigungen bzw. Rentenversicherungsnummern fehlten.

Zu klären war auch, wie mit den Kosten der Unterkunft zu verfahren war, wenn Leistungsberechtigte bei privaten Gastgebern untergebracht waren.

Im Juni und Juli 2022 erfolgte die Auszahlung für die ukrainischen Leistungsberechtigten ausschließlich und im August 2022 überwiegend per Scheck. Um ab September 2022 die Leistungen auf ein Konto zu überweisen zu können, mussten die Bankverbindungen in zahlreichen Fällen nacherfasst werden.

Ab Juli 2022 meldete dann der Fachdienst 52 (Asyl) Erstattungsansprüche in den Fällen an, in denen die Personen dort Leistungen ausgezahlt bekommen hatten, obwohl bereits ein Leistungsanspruch nach dem SGB II bestanden hatte.

Letztlich wurde unter größter Anstrengung aller Mitarbeiter*innen des Jobcenters sichergestellt, dass der Rechtskreiswechsel der rund 780 ukrainischen BG zum 01. Juni 2022 gelang. Priorität hatte auch in dieser Phase höchster Arbeitsbelastung die pünktliche Auszahlung der Grundsicherungsleistungen.

Die hohe Arbeitsbelastung hielt im Jobcenter jedoch auch über den eigentlichen Rechtskreiswechsel zum 01. Juni 2022 hinaus an. So hatten die Grundsicherungs- und Vermittlungsteams sehr viele Anfragen verschiedenster Art seitens der ukrainischen Antragsteller*innen zu beantworten. Die Nachbearbeitung der Neufälle der ukrainischen Flüchtlinge war überdurchschnittlich aufwändig und zeitintensiv. So mussten in sehr großer Anzahl Schecks gebucht werden, Kontonummern eingegeben werden, Rentenversicherungsnummern nacherfasst werden, Meldungen zur Krankenversicherung erzeugt werden, Änderungen in den Kosten der Unterkunft durch die Pauschale, Miete oder Umzüge erfasst werden und Erstattungsanträge befriedigt werden. Da die Informationen jedoch in der Regel nie zeitgleich eintrafen, mussten die Akten fast wöchentlich bearbeitet werden.

Diese erhebliche Mehrbelastung der Bearbeitung von rund 780 zusätzlichen BG musste der Grundsicherungsbereich tragen, ohne dass dem ein personeller Ausgleich gegenüberstand. Zwar wurde umgehend nach Bekanntwerden des anstehenden Rechtskreiswechsels die Einstellung zusätzlicher Sachbearbeiter*innen Grundsicherung beantragt. Aus verschiedenen Gründen ist eine Besetzung der ausgeschriebenen Stellen jedoch erst zum 01. Oktober 2022 bzw. 01. November 2022 und auch nur teilweise gelungen. Die Grundsicherungsteams arbeiteten also seit Juni 2022 bis zum Jahresende unter einem deutlich über der Obergrenze liegenden Betreuungsschlüssel.

Persönliche Vorsprachen im Jobcenter blieben aufgrund der hohen Arbeitsbelastung weiter eingeschränkt.

Auch im Bereich Integration und Beratung wurden aufgrund der hohen Fallzugänge rechtzeitig zusätzliche Stellen für Integrationsfachkräfte beantragt, vereinzelte Stellen konnten noch in 2022 besetzt werden, die meisten aber erst in 2023. Die personelle Situation in den Eingangszonen war sehr schwierig. Teilweise waren nur 50 % der Stellen besetzt, aber ein sehr starker Publikumsverkehr aufgrund der vielen Neuzugänge zu verzeichnen. Die Integrationsfachkräfte mussten massiv in den Eingangszonen unterstützen.

8.2 Situation im Grundsicherungsbereich

Neben dem Rechtskreiswechsel der ukrainischen Flüchtlinge zum 01. Juni 2022, siehe obige Darstellung unter 8.1, ergaben sich weitere Arbeitsschwerpunkte im Grundsicherungsbereich aus gesetzlichen Änderungen des SGB II.

So hatte der Gesetzgeber festgelegt, dass erwachsene Leistungsberechtigte aus Anlass der Covid-19-Pandemie eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro im Juli 2022 erhalten.

Daneben wurde mit dem neuen § 72 SGB II die Gewährung eines monatlichen Sofortzuschlages in Höhe von 20,00 EUR ab Juli 2022 für leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene geregelt. Der Sofortzuschlag soll die Anspruchsberechtigten bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung unterstützen.

Auch hier trat die gesetzliche Grundlage sehr kurzfristig in Kraft, sodass nicht viel Zeit zur Vorbereitung verblieb, was eine besondere Herausforderung darstellte.

8.3 Situation im Bereich Integration und Beratung

Aufgrund des Zugangs von vielen ukrainischen Flüchtlingen in den Landkreis PM fanden deutlich weniger Beratungsgespräche als vor der Coronapandemie statt. Der Bereich Integration und Beratung unterstützte erst im Fachdienst 52 und danach im Grundsicherungsbereich und in den Eingangszonen (siehe 8.1.). Erst im 4. Quartal konnte wieder regulär mit terminierten Beratungsgesprächen begonnen werden. Jedoch sind die Betreuungsschlüssel so hoch gewesen, dass eine Kontaktdichte von sechs Monaten bei weitem nicht zu halten war.

Bei den meisten ukrainischen Flüchtlingen war eine hohe Nachfrage an Beratungsgesprächen zu verzeichnen, in denen es jedoch nicht immer vorrangig um Integration in den Arbeitsmarkt ging, meist waren andere Themen vorrangig. Bei den Gesprächen wurden allerdings immer Sprachmittler benötigt, was die Terminierung oft schwierig gestaltet. Die Beratungsgespräche haben auch nicht die gewohnte Beratungsqualität, wenn ein*e Sprachmittler*in benötigt wird. Im Oktober 2022 konnte eine ukrainisch sprechende Sprachmittlerin in Teilzeit eingestellt werden, die einmal wöchentlich an den Standorten ist.

Zusätzlich erschwert wurden die Integrationsbemühungen der Integrationsfachkräfte dadurch, dass viele ukrainischen Flüchtlinge gar nicht integriert werden wollten, sondern sie den Fokus auf eine baldige Rückkehr ins Heimatland hatten, diese Haltung ändert sich jetzt erst langsam. Es dauerte sehr lange bis alle ukrainischen Leistungsberechtigten einen Integrationskurs absolvieren konnten. Teilweise enden die Kurse erst im 2. Quartal in 2023.

Auch die Nachwirkungen der Coronapandemie sind bei den eLB stark zu spüren. Die Kontaktaufnahme mit den eLB ist weiterhin schwierig. Teilweise sind sie telefonisch nicht zu erreichen und einige zeigen auch weiterhin wenig Verständnis für die Versuche der Integrationsfachkräfte, mit ihnen ins Gespräch zu kommen.

Im Zusammenhang mit Förderungen bei der Arbeitsaufnahme gab es zwar keine Änderungen, die Zahl der Anträge ist jedoch aufgrund einer abwartenden Haltung der Arbeitgeber bei Einstellungen auf Vorjahresniveau. Fehlende Planungssicherheit führte in zahlreichen Branchen dazu, dass Arbeitnehmer*innen von Einstellungen abgesehen haben. Teilweise gibt es aber auch bereits Signale, Förderungen für einzelne Leistungsberechtigte in Anspruch nehmen zu wollen, sobald sich die Situation entspannt (z.B. Gastronomie).

In unserer Region hat sich das Angebot an offenen gemeldeten Arbeitsstellen in 2022 gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht.

Besonders gute Vermittlungsperspektiven sind in den Bereichen Fertigungstechnische Berufe, Bau- und Ausbauberufe, Handelsberufe, Verkehr- und Logistikberufe zu verzeichnen, gute Aussichten gibt es in den Bereichen Fertigungsberufe, Lebensmittel- und Gastgewerbeberufe, Dienstleistungsberufe.

8.4 Projekt Integrationsbegleiter III

Für die dritte Förderperiode der ESF-Förderung des Landes Brandenburg wurde entsprechend der Richtlinie „Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften“ ein Antrag gestellt. Bewilligt wurden zwei Stellen „Integrationsbegleitung“. Die zwei Integrationsbegleiterinnen haben am Standort Werder eine besonders intensive Betreuung insbesondere für Langzeitarbeitslose mit Kindern angeboten. Unsere Erfahrungen zeigen: Je intensiver und individueller die Beratung und Betreuung erfolgt, umso höher sind die Chancen auf Integration. Aus diesem Grund haben die Integrationsbegleiterinnen jeweils nur 20-25 Langzeitarbeitslose betreut und hatten so ausreichend Zeit, um die Teilnehmer*innen individuell und flexibel auf dem Weg zurück in den ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen. Neben der direkten Integration in den ersten Arbeitsmarkt war auch die Weiterbildung der Teilnehmer*innen ein ausdrückliches Ziel des Projektes, denn Bildung erhöht die Chancen am Arbeitsmarkt deutlich.

Die Unterstützung umfasst die Vermittlung von Praktika und Arbeitgeberkontakten, Hilfe bei Bewerbungsbemühungen und der Anerkennung von Berufsabschlüssen bis hin zur Begleitung bei Vorstellungsgesprächen. Die Teilnehmenden können außerdem verschiedene Unterstützungsmodule nutzen, die zum einen die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der sozialen Situation zum Inhalt haben und zum anderen das Zusammenleben in den Familien stärken sollen. Im Rahmen des Projektes gibt es eine enge Zusammenarbeit mit den Familienzentren im Landkreis.

Die Integrationsbegleitung wurde durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert. Die Projekte fanden vom 01. Februar 2021 bis 31. Juli 2022 und konnten auf Antrag bis zum 31. August 2022 verlängert werden.

Für den Maßnahmezeitraum war es das Ziel, insgesamt mindestens 60 Teilnehmende durch zwei Integrationsbegleiterinnen zu betreuen. Davon sollen mindestens 25 Teilnehmende (25 %) in Erwerbstätigkeit bzw. Bildung und sechs Teilnehmende in den 1. Arbeitsmarkt integriert werden. 45 Teilnehmende sollten nach erfolgreicher Teilnahme ein Teilnahmezertifikat erhalten. Das Projekt fand am Standort Werder statt.

Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen konnten nicht alle Ziele erreicht werden. Es konnten 55 Teilnehmende im Projekt aufgenommen werden, davon konnten 45 Teilnehmende nach erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat erhalten. 18 Teilnehmende wurden in Beschäftigung integriert, davon 14 in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Bei vier Teilnehmenden konnte ein Übergang in Bildung erreicht werden. Entsprechend der Kriterien der Richtlinie wurde eine Integrationsquote von 40 % erreicht.

Projekt Integrationsbegleiter IV

Am 25. Mai 2022 wurde die neue Richtlinie zur Förderung der Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften in Brandenburg veröffentlicht. Der Förderzeitraum ist vom 01. September 2022 bis 31. August 2025. Dem Antrag des Jobcenters MAIA auf Förderung eines Projekts entsprechend der Richtlinie wurde entsprochen. Gefördert werden können damit 120 Teilnehmende. Davon sollen mindestens 30 Teilnehmende in Erwerbstätigkeit bzw. Bildung und 18 Teilnehmende in den 1. Arbeitsmarkt integriert werden.

90 Teilnehmende sollen nach erfolgreicher Teilnahme ein Teilnahmezertifikat erhalten. Das Projekt findet am Standort Werder statt.

8.5 rehapro (Bundesprojekt)

Das Jobcenter Potsdam-Mittelmark hat gemeinsam mit dem Jobcenter des Landkreises Havelland und der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg einen Förderantrag im Bundesprogramm „rehapro“ gestellt. Dieser Antrag wurde Ende November bewilligt. Die Projektumsetzung startete zum 01. Dezember 2019. Das Projekt endet am 30. November 2024. Aufgrund der Coronapandemie bestand die Möglichkeit, einen Antrag auf eine 6-monatige Verlängerung des Projekts zu stellen, von der alle beteiligten Verbundpartner am 26. Oktober 2021 Gebrauch gemacht haben. Das Projekt läuft bis zum 31. Mai 2025.

Ziel der Maßnahme war der rechtskreisübergreifende Aufbau eines Reha-Hauses als lokale Anlauf- und Beratungsstelle für Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die eine Erwerbstätigkeit erschweren oder gar verhindern. Hierzu wird zunächst die Zusammenarbeit der SGB II – Leistungsträger in den Landkreisen PM und Havelland sowie der Deutschen Rentenversicherung konkretisiert und aufeinander abgestimmt. In der Folge werden weitere am Prozess beteiligte Akteure eingebunden, um dem betroffenen Personenkreis eine umfassende, verzahnte und lokale Dienstleistung anzubieten.

Die Zusammenführung finanzieller, fachlicher und personeller Ressourcen zur Unterbreitung von schnelleren und passgenaueren Angeboten stellt eine neuartige Form der Leistungserbringung dar. Als Zielgruppe kommen im Rahmen eines familienorientierten Ansatzes alle Personen mit beginnenden bzw. bereits bestehenden gesundheitlichen Einschränkungen sowie ihr Umfeld in Betracht. Ein besonderer Fokus wird hierbei auf Personen mit psychischen, psychosomatischen und Abhängigkeitserkrankungen gelegt.

Projektteilnehmer*innen erhalten unmittelbaren Zugang zu allen beteiligten Leistungsträgern und stehen im Mittelpunkt der Betrachtung. Sie erhalten eine aufeinander abgestimmte Dienstleistung; Informationsaustausche erfolgen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen unmittelbar und ohne Übermittlungsverluste.

Ein Schwerpunkt in 2022 war die Umsetzungsplanung des Reha-Hauses in der Stadt Brandenburg an der Havel. Laut Projektskizze sollte im Februar 2023 der Probelauf des Reha-Hauses beginnen. Mit Beginn des Jahres 2022 wurde am Konzept zur Umsetzung des Reha-Hauses in der Stadt Brandenburg an der Havel gearbeitet. Mit der intensiven Auseinandersetzung, wurde zunehmend deutlich, dass der Herausforderung, die Etablierung eines Beratungsangebotes in Flächenlandkreisen, bedarfsgerechter Rechnung getragen werden muss. Die Beratung müsste mehr in den Sozialräumen der Teilnehmenden erfolgen, damit sie auch vor Ort von den vorhandenen Angeboten profitieren können. Lange Anfahrtswege stellen neben den gesundheitlichen Einschränkungen ein zusätzliches Hemmnis für die Teilnehmenden, bzw. für die Projektaufnahme dar.

Es verdichtete sich zur Mitte des Jahres, dass es, ausgehend von den bisherigen Projekterfahrungen, nicht sinnvoll ist, am bisherigen Plan der Errichtung eines „physischen“ Reha-Hauses in der Stadt Brandenburg an der Havel festzuhalten. Jedoch sollte an der innovativen Idee des Modellprojektes, der Etablierung eines Reha-Hauses, dem Grunde nach weiterhin festgehalten werden. Mit einer Erweiterung der Beratung der Teilnehmenden durch digitale Beratungsformen und Angebote der aufsuchenden Beratung, Zusammenarbeit mit den Familienzentren im Landkreis PM, soll das Reha-Haus in modifizierter Weise umgesetzt werden.

Im August 2022 erfolgte ein Anschreiben an die Fachstelle mit diesen Erwägungen. Nach Rücksprache mit der Fachstelle wurde am 25. November 2022 von allen Verbundpartnern

inhaltlich miteinander abgestimmte Änderungsanträge gestellt, um dem Projekt diese neue Ausrichtung zu geben.

Bis Ende Dezember 2022 konnten 232 Teilnehmende ins Projekt aufgenommen werden, 178 Teilnehmende haben das Projekt wieder verlassen. Von den ausgeschiedenen Teilnehmenden konnten 27 in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und 9 Teilnehmende in eine berufliche Rehabilitationsmaßnahme integriert werden.

8.6 Modellprojekt “Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung in der kommunalen Lebenswelt“ (Bundesprojekt)

Das Jobcenter MAIA hat im Bundesprogramm “Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung in der kommunalen Lebenswelt“ eine Interessenbekundung abgegeben und einen Zuschlag für die Teilnahme im Jahr 2020 erhalten.

Das Projekt zur „Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung in der kommunalen Lebenswelt“ ist eine bundesweite Initiative zur systematischen und nachhaltigen Gesundheitsförderung von arbeitslosen Menschen im Zusammenhang mit der Arbeitsförderung.

Mit dem Projekt soll erprobt werden, wie Gesundheitsorientierung, (Primär-)Prävention und Gesundheitsförderung für die Zielgruppe der arbeitslosen Menschen im Rahmen des kommunalen Settingansatzes regional wirksam und nachhaltig implementiert werden können.

Die Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten zielen auf die Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken (primäre Prävention) sowie die Stärkung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Handelns (Gesundheitsförderung) der Versicherten (vgl. § 20 Abs. 1 SGB V) ab. Die Leistungen sollen insbesondere zur Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen beitragen. Im Unterschied zu Maßnahmen der individuellen verhaltensbezogenen Prävention können die gesundheitsfördernden und präventiven Leistungen der Krankenkassen in Lebenswelten sowohl auf die Gestaltung von Rahmenbedingungen (Verhältnisse) als auch auf die Motivation und das Erlernen gesundheitsförderlicher Lebensgewohnheiten (Verhalten) gerichtet sein.

In dem Projektzeitraum konnten viele konkrete Angebote sowohl für die Leistungsberechtigten als auch für die Mitarbeitenden im Jobcenter umgesetzt werden.

Es wurden Schulungsangebote zu verschiedenen Gesundheitsthemen für die Mitarbeitenden in Präsenz und virtuell angeboten.

Für die Leistungsberechtigten in Maßnahmen des Jobcenters wurden Gesundheitsangebote unterbreitet, wie z.B. progressive Muskelentspannung und Suchtpräventionsangebote. Diese Gesundheitsangebote wurden jeweils nach Maßnahmeende, aber direkt am Maßnahmeort durchgeführt, dass den Teilnehmenden keine zusätzlichen Fahrtkosten entstehen.

In den Familienzentren des Landkreises wurde über das Projekt unter anderen das Angebot Eltern-Kind Yoga finanziert.

Eingebettet in ein Sommerfest eines Familienzentrums wurde ein Gesundheitstag mitgestaltet, der sehr gut angenommen wurde. Neben der Vorstellung der Kreisvolkshochschule mit ihren Gesundheitsangeboten, war die Polizei mit der Rauschbrille vertreten, die Krankenkasse IKK, ein Fußball-Verein, sowie die nach § 16a SGB II finanzierte psychosoziale Beratungsstelle und die Suchtberatung.

Mit der Kreisvolkshochschule konnte über das Projekt eine Vereinbarung zu einem Gutscheinsystem entwickelt werden. Leistungsberechtigte im Jobcenter können einen Gutschein erhalten und dann die Gesundheitsangebote der Kreisvolkshochschule kostenfrei nutzen.